

Privatversicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 • 52064 Aachen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der



**Deutsche
Vermögensberatung**
Unternehmensgruppe

www.amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



**Aachen
Münchener**

Ein Unternehmen der

GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung	Seite	5
Produktbeschreibung	Seite	7
Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen	Seite	13
Besondere Bedingungen	Seite	22
Register Hausratversicherung	Seite	51
Produktbeschreibung	Seite	53
Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen	Seite	57
Besondere Bedingungen	Seite	81
Klauseln	Seite	90
Register Reisegepäckversicherung	Seite	93
Produktbeschreibung	Seite	95
Allgemeine Reisegepäck-Versicherungsbedingungen	Seite	97
Klauseln	Seite	107
Register Haushalt-Glasversicherung	Seite	109
Produktbeschreibung	Seite	111
Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen	Seite	113
Risikobeschreibung	Seite	121
Klauseln	Seite	122
Register Unfallversicherung	Seite	123
Produktbeschreibung	Seite	125
Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen	Seite	129
Besondere Bedingungen	Seite	137
Register Wohngebäudeversicherung (Wohnflächenmodell)	Seite	149
Produktbeschreibung	Seite	151
Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen	Seite	155
Besondere Bedingungen	Seite	166
Klauseln	Seite	172
Weitere Tarifbestimmungen	Seite	178
Register Wohngebäudeversicherung (Modell Wert 1914)	Seite	179
Produktbeschreibung	Seite	181
Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen	Seite	185
Besondere Bedingungen	Seite	197
Klauseln	Seite	206
Weitere Tarifbestimmungen	Seite	212

Register Photovoltaikversicherung	Seite 213
Produktbeschreibung	Seite 215
Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung	Seite 217
Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung	Seite 229
Register Haus- und Grundbesitzer- und Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	Seite 233
Produktbeschreibung	Seite 235
Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (siehe Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung)	
Besondere Bedingungen	Seite 237
Weitere Tarifbestimmungen	Seite 242
Register Bauherren-Haftpflichtversicherung	Seite 243
Produktbeschreibung	Seite 245
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	Seite 247
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen	Seite 255
Klauseln zur Haftpflichtversicherung	Seite 260
Register Bauleistungsversicherung	Seite 261
Produktbeschreibung	Seite 263
Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung	Seite 265
Klauseln	Seite 277
Register Zusatzvereinbarungen zur Privatversicherung	Seite 285
Zusatzvereinbarungen zur Privatversicherung	Seite 287
Register Allgemeine Informationen	Seite 289
Kundeninformationen	Seite 291
Liste der Dienstleister zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungs-Erklärung	Seite 293
Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft	Seite 295

Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen für alle Versicherungsarten Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
– Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)	ja	ja	HA 9005
– Grundversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)	15.000.000 EUR	3.000.000 EUR	
– Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz	ja	1.000.000 EUR	HA 0250/0251 (Zif. 21) HA 0254 (Zif. 6) HA 0256 (Zif. 11)
– Selbstbehalt	sofern vereinbart	sofern vereinbart	
Welchen Schutz bietet die Privathaftpflichtversicherung? Die Privathaftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen.			
	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Familie, Haushalt und Freizeit			HA 0250/0251 Ziffer 2
– als Familienvorstand (nicht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles)	ja	ja	
– als Haushaltsvorstand	ja	ja	
– als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen	ja	ja	
– aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht	ja	ja	
– aus der Tätigkeit als Tagesmutter (auch bei entgeltlicher Tätigkeit)	ja	ja	
– als Radfahrer (auch bei der Benutzung von Pedececs bis 25 km/h und maximal 25 Watt inklusive Anfahr-/Schiebehilfe bis 6 km/h)	ja	ja	
– aus der Ausübung von Sport (außer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen und Ausübung der Jagd). Mitversichert ist jedoch die Teilnahme an genehmigten Radrennen, soweit hierfür keine Lizenz erforderlich ist.	ja	ja	
– Hobby- und Freizeittätigkeiten, auch soweit dabei beruflich erworbene Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird	ja	ja	
– ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art	ja	ja	
Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr im Inland			HA 0250/0251 Ziffer 3
– als Inhaber von			
– selbstbewohnten Wohnungen	ja	ja	
– selbstbewohnten Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden	ja	ja	
– selbstbewohnten Wochenend-, Ferienhäusern	ja	ja	
– auf Dauer, ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten Wohnwagen	ja	ja	
– zu den oben angegebenen Grundstücken zugehörigen, selbstgenutzten Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten	ja	ja	
– Schrebergärten	ja	ja	
– bei diesen Wohnungen und Grundstücken sind mitversichert			
– die Vermietung von einzelnen Räumen zu Wohnzwecken in einem mitversicherten, selbstbewohnten Wohnhaus	ja	ja	
– die Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken in einem mitversicherten, selbstbewohnten Wohnhaus	ja	ja	
– Baumaßnahmen	ja	bis 30.000 EUR *)	
– die Vermietung von einzelnen Räumen zu gewerblichen Zwecken/Garagen	ja	ja	
– das Betreiben einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage	ja	ja	
– als früherer Besitzer gemäß § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches	ja	ja	
– als Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft	ja	ja	
– als Vermieter von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen	ja	nein	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Tiere			HA 0250/0251 Ziffer 9
– als Halter zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder)	ja	ja	
– als Reiter fremder Pferde und Benutzer fremder Fuhrwerke	ja	ja	
– aus dem Hüten fremder Hunde und Pferde	ja	ja	
– Halten eines ausgebildeten Blindenhundes	ja	ja	
Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge			HA 0250/0251 Ziffer 10
Aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von			
– Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf die Höchstgeschwindigkeit	ja	ja	
– Kraftfahrzeugen bis zu 6 km/h (zum Beispiel Krankenfahrstühle, Kinder-Kraftfahrzeuge)	ja	ja	
– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern bis zu 20 km/h (zum Beispiel Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)	ja	ja	
– nicht versicherungspflichtigen Anhängern	ja	ja	
– ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen	ja	ja	
– Flugmodellen und Ballonen, die nicht durch Motor oder Treibsätze angetrieben werden, mit einem Gewicht unter 5 kg sowie Kitesport-Geräten	ja	ja	
– eigenen und fremden Ruderbooten, Paddelbooten, Kanus, Schlauchbooten und dergleichen ohne Motor	ja	ja	
– fremden Segelbooten	ja	ja	
– fremden Motorbooten/Segelbooten mit Motor bis 55 kW/75 PS (ausschließlich gelegentlicher Gebrauch)	ja	nein	
– eigenen und fremden Windsurfbrettern	ja	ja	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt			HA 0250/0251 Ziffer 15
– Versicherungsschutz besteht für Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt einschließlich der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen oder Häusern	5 Jahre	1 Jahr	
– Kautionsleistung bei Schäden im europäischen Ausland **)	ja	nein	
Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	ja	300 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 6
Waffen, erlaubter privater Besitz und Gebrauch	ja	ja	HA 0250/0251 Ziffer 8
Beschädigungen an gemieteten Gebäuden oder Räumen (Mietsachschäden)	ja	300.000 EUR	HA 0250 Ziffer 4.1.1 HA 0251 Ziffer 4.1
Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen	ja	nein	HA 0250 Ziffer 4.1.2
Beschädigung und Verlust von fremden geliehenen und gemieteten beweglichen Sachen	10.000 EUR	nein	HA 0250 Ziffer 4.2
Schäden aus Datenaustausch und Internetnutzung einschließlich Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	1.000.000 EUR	300.000 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 18
Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel	ja	nein	HA 0250 Ziffer 5
Gewässerveränderungen			HA 0250/0251 Ziffer 20
– Restrisiko	ja	ja	
– gewässerschädliche Stoffe bis zu 60 Liter je Behälter und bis 1.000 Liter Gesamtlagermenge (Kleingebinde)	ja	ja	
– Heizölbehälter auf dem Grundstück bedingungsgemäß mitversicherter Wohnungen, Häuser und so weiter	ja	nein	HA 0250 Ziffer 20.2.2
Fortsetzung nach Ihrem Tod (nicht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles)	ja	ja	HA 0250/0251 Ziffer 14

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Ausfalldeckung			HA 0260
– nicht realisierbare, eigene Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	sofern vereinbart	sofern vereinbart	
Schäden durch Benachteiligung in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen	ja	300.000 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 19
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende einschließlich der Mitversicherung von Kindern			HA 0250/0251 Ziffer 11
– Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	ja	ja	
– unverheiratete, minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)	ja	ja	
– Schäden durch deliktunfähige Kinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	10.000 EUR	1.000 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 12
– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	10.000 EUR	1.000 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 13
– pflegebedürftige Familienangehörige in Ihrem Haushalt	ja	nein	
– volljährige geistig behinderte Kinder in Ihrem Haushalt	ja	nein	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	nein	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	nein	
– unverheiratete, volljährige Kinder während der Erstausbildung	ja	ja	
– Ihr in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner, sofern beantragt	ja	ja	
– bei Personenschäden von Lebenspartnern: Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privaten Krankenversicherungen und der Sozialhilfe sind versichert	ja	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	ja	
– in Ihrem Haushalt lebende Personen, sofern nicht bedingungsgemäß mitversichert	sofern vereinbart	sofern vereinbart	
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Mitversicherung von Kindern			HA 0250/0251 Ziffer 11
– Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	ja	ja	
– Ihr in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebender Partner, sofern beantragt	ja	ja	
– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	10.000 EUR	1.000 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 13
– bei Personenschäden von Lebenspartnern: Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privaten Krankenversicherungen und der Sozialhilfe sind versichert	ja	ja	
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	ja	
– pflegebedürftige Familienangehörige in Ihrem Haushalt	ja	nein	
– volljährige geistig behinderte Kinder in Ihrem Haushalt	ja	nein	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	nein	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	nein	
– in Ihrem Haushalt lebende Personen, sofern nicht bedingungsgemäß mitversichert	sofern vereinbart	sofern vereinbart	

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Fortsetzung

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Mitversicherte Personen in der Privathaftpflichtversicherung für Singles ohne Mitversicherung von Kindern			HA 0250/0251 Ziffer 11
– Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder – Kulanz bei fehlender Aufsichtspflichtverletzung	10.000 EUR	1.000 EUR	HA 0250/0251 Ziffer 13
– Ihre Hausangestellten bei Verrichtungen für Sie	ja	ja	
– pflegebedürftige Familienangehörige in Ihrem Haushalt	ja	nein	
– volljährige geistig behinderte Kinder in Ihrem Haushalt	ja	nein	
– Au-Pairs und Austauschschüler	ja	nein	
– in Ihrem Haushalt tätiges Pflegepersonal bei Verrichtungen für Sie	ja	nein	
– in Ihrem Haushalt lebende Personen, sofern nicht bedingungsgemäß mitversichert	sofern vereinbart	sofern vereinbart	

Welchen Schutz bietet die Tierhalterhaftpflichtversicherung?

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halter von Hunden und/oder Pferden.

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Mitversicherte Personen			HA 0254 Ziffer 2
– der nicht gewerbsmäßig tätige (Mit-) Eigentümer, (Mit-) Halter, Tierhüter, (zum Beispiel ein Dritter, der gefälligkeitshalber Ihren Hund hütet) und bei Pferden zusätzlich der Reiter und der Reitbeteiligte in dieser Eigenschaft	ja	ja	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	5 Jahre	1 Jahr	HA 0254 Ziffer 4

Welchen Schutz bietet die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung?

Die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Halter von Wassersportfahrzeugen mit inländischem Standort.

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Mitversicherte Personen			HA 0256 Ziffer 2
– der Schiffer (Kapitän), die Schiffsmannschaft und sonstige Angestellte aus ihren Verrichtungen für Sie	ja	ja	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	zeitlich unbegrenzt	zeitlich unbegrenzt	HA 0256 Ziffer 5

Produktbeschreibung zur Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Fortsetzung

Welchen Schutz bietet die Lehrerhaftpflichtversicherung?

Die Berufshaftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Tätigkeit als beamteter oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst, wenn Sie alleine unterrichten und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge sind.

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Mitversicherte Personen			HA 0257 Ziffer 3 Abschnitt A
– Ihr in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherter Ehe- oder Lebenspartner aus der Tätigkeit als beamteter oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst	ja	ja	
Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer			HA 0257 Abschnitt A
Erteilung von Unterricht (auch Experimental- und Nachhilfeunterricht)	ja	ja	
Leitung/Beaufsichtigung von Schüler-, Klassenreisen sowie Schulausflügen	ja	ja	
Sachschäden an fiskalischem Eigentum	ja	nein	
Verlust beruflicher Schlüssel	ja	nein	
Sachschäden durch Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt	ja	300.000 EUR	
Schäden aus Datenaustausch und Internetnutzung einschließlich Namens- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen	1.000.000 EUR	300.000 EUR	
Vorübergehender Auslandsaufenthalt	5 Jahre	1 Jahr	
Umwelthaftpflicht-Versicherung	ja	1.000.000 EUR	HA 0257 Abschnitt B
– Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	300.000 EUR	300.000 EUR	
Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz	ja	1.000.000 EUR	HA 0257 Abschnitt C
– Kosten für Ausgleichssanierung	300.000 EUR	300.000 EUR	
– Versicherungssumme für Vorsorgeversicherung	300.000 EUR	300.000 EUR	
– Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	300.000 EUR	300.000 EUR	
– Selbstbehalt je Umweltschaden	2.000 EUR	2.000 EUR	

*) Bausumme je Bauvorhaben

**) Die Kautions bei Schäden im außereuropäischen Ausland ist in OPTIMAL bis 100.000 EUR versichert.

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen je Schadenereignis zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte, bei Umweltschäden in der Lehrerhaftpflichtversicherung das Einfache dieser Versicherungssummen.

Erläuterungen: ja = versichert im Rahmen der Grundversicherungssumme; nein = nicht versichert

HA 9005 - Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?
- 2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?
- 4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?
- 5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?
- 6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
- 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Vertragsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 13 Wann beginnt und endet der Vertrag?
- 14 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?
- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?
- 18 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?
- 19 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsbeitrag

- 20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- 22 Was ist bei der Zahlung per SEP-Lastschriftmandat zu beachten?
- 23 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung?
- 24 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?
- 25 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
- 26 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

Weitere Bestimmungen

- 27 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?
- 28 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
- 29 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 30 Welches Gericht ist zuständig?
- 31 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 32 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?

1.1 Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht **privatrechtlichen Inhalts** wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken,

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 kündigen.

4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1

Sie sind aber verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2

Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf 50% der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – für Vermögensschäden begrenzt.

4.3

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1

aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2

aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3

die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4

die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5

Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?

5.1

Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so sind wir bevollmächtigt, den Prozess in Ihrem Namen und auf unsere Kosten zu führen.

5.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenden ordnungsmäßigen oder gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4	Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.	7.2	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
6	Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?		– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
6.1	Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.	7.3	Haftpflchtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflcht hinausgehen.
6.2	Sofern mit uns nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.	7.4	Haftpflchtansprüche
6.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese	7.4.1	von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
	– auf derselben Ursache,	7.4.2	zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
	– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder	7.4.3	zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
	– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	7.4.4	Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflchtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
6.4	Es kann vereinbart werden, dass Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt) beteiligen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	7.5	Haftpflchtansprüche gegen Sie
6.5	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	7.5.1	aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
6.6	Übersteigen die begründeten Haftpflchtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.		Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
6.7	Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.	7.5.2	von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflchtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.	7.5.3	von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an den laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	7.5.4	von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
6.8	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflchtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	7.5.5	von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
7	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	7.5.6	von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:	7.5.7	Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflchtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
7.1	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.	7.6	Haftpflchtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
			Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
		7.7	Haftpflchtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
		7.7.1	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2.	die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;	– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen); – Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; – Abwasseranlagen
7.7.3	die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.	oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
7.7.4	Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.	7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
7.8	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
7.9	Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.	7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
7.10.1	Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.	7.13.1 gentechnische Arbeiten, 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO), 7.13.3 Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GMO enthalten, – aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
7.10.2	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion. Dieser Ausschluss gilt nicht	7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
7.10.2.1	im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;	7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen, 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
7.10.2.2	für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von – Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);	7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten		
8	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	
8.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen	Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

	Das gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.		Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 und 8.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
	Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.		Wir können uns nicht auf die in den Ziffern 8.2 und 8.3 genannten Rechte berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
8.2	Rücktritt	8.6	Erlöschen unserer Rechte
8.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt		Unsere Rechte nach Ziffer 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
8.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts	8.7	Anfechtung
	Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.		Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	9	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
8.2.3	Folgen des Rücktritts		Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung Ihrer und unserer Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.	10	Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.	10.1	Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	10.2	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
8.3	Kündigung	10.3	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.	10.4	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	10.5	Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
8.4	Vertragsanpassung	11	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.	11.1	Kündigung
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.		Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
8.5	Ausübung der Rechte durch uns		
	Wir müssen die uns nach Ziffer 8.2 und 8.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.		

- 11.2 Leistungsfreiheit
- 11.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 und 10 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 11.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 11.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Vertragsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 20.2 zahlen.
- 13 Wann beginnt und endet der Vertrag?**
- 13.1 Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 13.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 13.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 14 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?**
- Wenn versicherte Risiken dauerhaft teilweise oder vollständig wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.
- 15 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?**
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 26.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- In der Mitteilung haben wir Sie auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

- 16 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie und wir nach einem Versicherungsfall?**
- 16.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- wir eine Schadensersatzzahlung geleistet haben oder
 - Ihnen – bei einer Pflichtversicherung uns – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 16.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?**
- 17.1 Wird Ihr Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle von Ihnen in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 17.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle
- durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- in Textform gekündigt werden.
- 17.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 17.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahres und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieses Jahres als Gesamtschuldner.
- 17.5 Der Übergang Ihres Unternehmens ist uns von Ihnen oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

18 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

19 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

19.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

19.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

19.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugegangen ist.

Der Versicherungsbeitrag

20 Wann ist der erste oder einmalige Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

20.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.

20.2 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.

20.3 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

20.4 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

20.5 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

21 Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

21.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

21.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

21.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 21.4 und 21.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

21.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen wurden.

21.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

22 Was ist bei der Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat zu beachten?

22.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

22.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

23 Welche Folgen hat eine verspätete Zahlung bei einer Teilzahlungsvereinbarung?

Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

24 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?

24.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch von uns, durch Sie, nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen können, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

24.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung von Ihnen oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 26.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

24.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

24.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

25 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

26 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

26.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

26.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

26.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 26.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 26.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

26.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 26.2 oder 26.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Weitere Bestimmungen

27 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

29.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

29.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

30 Welches Gericht ist zuständig?

30.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

30.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

30.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

31 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

31.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

31.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

31.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 31.2 entsprechend Anwendung.

32 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung

HA 0250 Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL	
1	Versichertes Risiko
1.1	Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.
1.2	Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren
1.2.1	– eines Berufes (eine auf Dauer angelegte, allein oder neben anderen zumeist dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit); – eines Dienstes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses, Wehr- und Ersatzdienst); – eines Amtes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit im hoheitlichen oder fiskalischen Bereich); – eines eigenen oder fremden Betriebes (jede auf Dauer angelegte Unternehmung, die außerhalb des reinen Privatbereichs am Wirtschaftsverkehr teilnimmt); – eines Gewerbes (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird); – eines öffentlichen Ehrenamtes für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderatsmitglied, Schöffen und Laienrichter, IHK-Prüfer, Wahlhelfer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied in einem Selbstverwaltungsorgan); – eines Ehrenamtes in den übrigen Bereichen, soweit es gesetzlich ausdrücklich als solches bezeichnet wird (zum Beispiel Betriebs- oder Personalrat);
1.2.2	einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel Vorstandsmitglied in einem Verein; sonstige Personen, denen vom Verein besondere Leitungs-, Anordnungs- oder Führungsfunktionen übertragen wurden);
1.2.3	einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
1.3	Abweichend von Ziffer 1.2.1 ist jedoch mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
1.3.1	Freizeit- und Hobbytätigkeiten, und zwar auch dann, wenn dabei beruflich erworbene und/oder genutzte Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird. Werden solche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegen Entgelt ausgeübt, handelt es sich dagegen um eine der nicht versicherten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1.
1.3.2	ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel in Kirchen, Sportvereinen, politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden, Vereinen im kulturellen oder sozialen Bereich), mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren. Die Merkmale für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das freiwillige und unentgeltliche, möglichst kontinuierliche Erbringen von Leistungen für andere in einem organisatorischen Rahmen. Die Erstattung von Auslagen ist für das Merkmal „unentgeltlich“ unschädlich.
1.3.3	aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel bei Spielen, Ausflügen und so weiter).
2	Familie, Haushalt und Sport
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
2.1	in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelpersonen) sowie für Ehepaare/Lebensgemeinschaften (ohne Mitversicherung von Kindern)
	als Haushaltsvorstand;
2.2	in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende (einschließlich Mitversicherung von Kindern)
	als Familien- und Haushaltsvorstand;
2.3	als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
2.4	als Radfahrer, auch von den nachfolgend beschriebenen Pedelegs. Pedelegs im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder mit Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen von 25 km/h oder beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird. Hierunter fallen auch Pedelegs, die zusätzlich über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen;
2.5	aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
	Versichert ist jedoch Ihre aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigen. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
3	Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr
3.1	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber
3.1.1	einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnungen – .
	Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
3.1.2	von Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,
3.1.3	von Wochenend-/Ferienhäusern,
3.1.4	von auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagen,
	einschließlich der zu den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 zugehörigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten sowie Schrebergärten.

- 3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte
- im Inland gelegen sind;
 - zumindest teilweise von Ihnen zu Wohnzwecken genutzt werden;
 - keinen Gewerbebetrieb von Ihnen beinhalten.
- 3.3 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);
 - aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, zum Beispiel gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
 - als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
 - als Betreiber einer Solarthermieranlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.
 - aus der Vermietung von
 - a) einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3;
 - b) einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 3.1.2;
 - c) einem Objekt nach den Ziffern 3.1.3 bis 3.1.4;
 - d) Garagen und Stellplätzen für Fahrzeuge zu den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4;
 - e) einer oder mehrerer Eigentumswohnungen;
 - als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);
 - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 3.4 Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 4 Mietsachschäden**
- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 4.1.1 aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden,
- 4.1.2 aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien) in zu privaten Zwecken vorübergehend gemieteten Hotel- und Pensionszimmern, Ferienwohnungen und -häusern sowie Schiffskabinen.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden je Schadenereignis mindestens 100 Euro beträgt.
- 4.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

4.2

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen haben. Nicht versichert sind jedoch sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Dies gilt auch für elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett und dergleichen), die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Abhandenkommen von / Schäden an
 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Zubehör für diese Fahrzeuge und Anhänger,
 - Sachen, die Ihrem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art dienen,
 - Geld, Urkunden, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen,
 - Sachen, die Ihnen im Rahmen eines Wohnungsmietvertrages überlassen worden sind.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bei jedem Versicherungsfall wegen Abhandenkommens haben Sie 300 Euro selbst zu tragen. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe des Selbstbehaltes besteht kein Versicherungsschutz.

5

Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel

5.1

Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel beziehungsweise Codekarten für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.2

Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (zum Beispiel wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen

	wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und –räume erhalten hat;				serfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
	– dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.	10.2			Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch
6	Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	10.2.1			von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen sowie Anhängern:
	Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:				– Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
	Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen Ihrerseits oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.				– Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.				– selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
7	Fachpraktischer Unterricht				– nicht versicherungspflichtige Anhänger;
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.	10.2.1.1			– ferngelenkte Modellfahrzeuge.
8	Waffen, Munition und Geschosse	10.2.1.2			Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und 4.3.1 AHB.
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.				Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis
9	Tiere				Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht				Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
9.1	als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.				Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
	Abweichend davon ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass Ihnen vom Versorgungsamt aufgrund einer Sehbehinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde.	10.2.2			von Flugmodellen und unbemannten Ballonen,
9.2	als				– die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
9.2.1	– Reiter bei Benutzung fremder Pferde				– deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüre und Geschirr) nicht übersteigt und
	– Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.				– für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
	Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.	10.2.3			Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.
9.2.2	Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.				von folgenden Wasserfahrzeugen:
	Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.				– Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen;
	Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.				– Windsurfbrettern;
9.2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder –eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.	10.2.4			– ferngelenkte Modellfahrzeuge.
9.2.4	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).				von Kitesport-Geräten:
10	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge				Versicherungsschutz besteht für das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skiern, einem Snowboard, einem Surfbrett oder einem Strandbuggy.
10.1	Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Was-	10.3			Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.
					Ferner ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, (auch

- die Teilnahme am Schulunterricht erteilt wurden (zum Beispiel durch die aufnehmende Schule).
- 11.7.1 Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.
- 11.7.2 Leistungen aus einer Privathaftpflichtversicherung der Austauschschüler gehen diesem Versicherungsschutz voraus.
- 11.8 **im Haushalt tätige Personen**
- die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (zum Beispiel Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 11.9 **im Haushalt tätige Pflegepersonen**
- die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt aufgrund Arbeitsvertrag, sozialen Engagements oder gefälligkeitshalber tätigen Pflegepersonen, die mitversicherte pflegebedürftige Personen in Ihrem Haushalt versorgen, gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 11.10 **sonstige Personen in Ihrem Haushalt**
- soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson einer in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden sonstigen Person.
- 11.10.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche
- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
 - mitversicherter Personen gegen Sie;
 - mitversicherter Personen untereinander.
- 11.10.2 Nicht mitversichert gelten Familienangehörige der sonstigen Personen im Sinne von Ziffer 7.5.1 AHB.
- 11.10.3 Die Mitversicherung erlischt zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft mit Ihnen aufgelöst wurde.
- 11.11 **Änderung Ihrer familiären Verhältnisse**
- Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (zum Beispiel Heirat; Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelperson) sowie in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Kinder für diese neu hinzukommenden Personen eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (siehe Ziffer 4 AHB).
- 12 **Schäden durch deliktunfähige Kinder – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern**
- Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt:
- Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies

wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13 Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder

Für Schäden durch Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder Ihrer Kinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch Sie und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod – ausgenommen in der Single-Dekung

Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

15 Ausland

15.1 Schadenereignisse im Ausland

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,

– die auf eine versicherte Handlung im Inland oder auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;

– die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein genannten Dauer eingetreten sind. Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden privaten Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen.

15.2 Kautionsleistung bei Schäden im Ausland

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

15.3 Leistungen erfolgen in Euro

15.4 Schäden in USA und Kanada

15.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Kosten sind:

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

16 Vorsorgeversicherung

17 Mitversicherung von Vermögensschäden

17.1 Versichertes Risiko

17.2 Ausschlüsse

17.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;

17.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

17.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;

17.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen:

- Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

17.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

18 Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung

18.1.1 dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden Dritter handelt, die entstanden sind durch

18.1.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

18.1.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

18.1.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 18.1.1.1 bis 18.1.1.3 gilt:

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

18.1.2 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – auch für immaterielle Ansprüche -, nicht jedoch von Urheberrechten:

18.1.3 der Verletzung von Namensrechten – auch für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 18.1.2 und 18.1.3 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt:

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

- 18.2 Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse
- Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die in europäischen Staaten *) und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- *) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (zum Beispiel Russland, Türkei).
- 18.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.
- 18.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 18.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 18.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreifen (zum Beispiel Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 18.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
 - Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 18.5.3 gegen Sie, soweit Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 19 Schäden durch Benachteiligungen**
- 19.1 Gegenstand der Versicherung**
- Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.16 und 7.17 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.
- 19.1.1 Versicherungsschutz besteht in Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder Ihrem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß Ziffer 2.3 dieser Besonderen Bedingungen.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- 19.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - die sexuelle Identität.
- 19.2 **Mitversicherte Personen**
- 19.2.1 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehe- oder Lebenspartners und der Kinder, die gemäß Ziffer 11 dieser Besonderen Bedingung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.
- 19.2.2 Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 19.3 **Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**
- 19.3.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter Ihnen in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.
- 19.3.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 19.4 **Ausschlüsse**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 19.4.1 gegen Sie, soweit der Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; Ihnen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 19.4.2 die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- 19.4.3 – teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB –
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 19.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 19.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

20 Gewässerveränderungen

20.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

20.2 Versicherte Anlagen

Abweichend von Ziffer 20.1 ist jedoch versichert, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

20.2.1 Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2, 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

20.2.2 Tanks und sonstigen Behältnissen zur Lagerung und Verwendung von Heizöl auf dem Grundstück eines nach den Ziffern 3.1 und 3.2 dieser Besonderen Bedingungen versicherten Objekts.

20.2.3 Für sonstige, nicht aufgeführte Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe wird Versicherungsschutz ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

20.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

20.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

20.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland), oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

20.6 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage

(gemäß Ziffer 20.2.1 und 20.2.2 dieser Besonderen Bedingungen) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 20.2.1 und 20.2.2 dieser Besonderen Bedingungen) selbst.

Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen.

21 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

21.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Nicht versichert sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- (b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
- (c) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 15.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.1 dieser Besonderen

Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

HA 0251 Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – BASIS

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.
- 1.2 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren
- 1.2.1
- eines Berufes (eine auf Dauer angelegte, allein oder neben anderen zumeist dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienende Tätigkeit);
 - eines Dienstes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses, Wehr- und Ersatzdienst);
 - eines Amtes (zum Beispiel berufliche Tätigkeit im hoheitlichen oder fiskalischen Bereich);
 - eines eigenen oder fremden Betriebes (jede auf Dauer angelegte Unternehmung, die außerhalb des reinen Privatbereichs am Wirtschaftsverkehr teilnimmt);
 - eines Gewerbes (jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird);
 - eines öffentlichen Ehrenamtes für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderatsmitglied, Schöffen und Laienrichter, IHK-Prüfer, Wahlhelfer, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied in einem Selbstverwaltungsorgan);
 - eines Ehrenamtes in den übrigen Bereichen, soweit es gesetzlich ausdrücklich als solches bezeichnet wird (zum Beispiel Betriebs- oder Personalrat);
- 1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel Vorstandsmitglied in einem Verein; sonstige Personen, denen vom Verein besondere Leitungs-, Anordnungs- oder Führungsfunktionen übertragen wurden);
- 1.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- 1.3 Abweichend von Ziffer 1.2.1 ist jedoch mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
- 1.3.1 Freizeit- und Hobbytätigkeiten und zwar auch dann, wenn dabei beruflich erworbene und/oder genutzte Fähigkeiten eingesetzt werden (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe) und gelegentlich ein Entgelt erzielt wird. Werden solche Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum regelmäßig gegen Entgelt ausgeübt, handelt es sich dagegen um eine der nicht versicherten Gefahren gemäß Ziffer 1.2.1.
- 1.3.2 ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinigungen aller Art (zum Beispiel in Kirchen, Sportvereinen, politischen Parteien, Bürgerinitiativen, Interessenverbänden, Vereinen im kulturellen oder sozialen Bereich), mit Ausnahme der in Ziffer 1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren. Die Merkmale für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das freiwillige und unentgeltliche, möglichst kontinuierliche Erbringen von Leistungen für andere in einem organisatorischen Rahmen. Die Erstattung von Auslagen ist für das Merkmal „unentgeltlich“ unschädlich.
- 1.3.3 aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushaltes, auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel bei Spielen, Ausflügen und so weiter).

2

Familie, Haushalt und Sport

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1

in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelpersonen) sowie für Ehepaare/Lebensgemeinschaften (ohne Mitversicherung von Kindern)

als Haushaltungsvorstand;

2.2

in der Privathaftpflichtversicherung für Familien, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende (einschließlich Mitversicherung von Kindern)

als Familien- und Haushaltungsvorstand;

2.3

als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;

2.4

als Radfahrer, auch von den nachfolgend beschriebenen Pedelecs. Pedelecs im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrräder mit Treithilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nennleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen von 25 km/h oder beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird. Hierunter fallen auch Pedelecs, die zusätzlich über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen;

2.5

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

Versichert ist jedoch Ihre aktive Teilnahme an von den zuständigen Behörden und Sportverbänden genehmigten Fahrtveranstaltungen mit Fahrrädern, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie für die Teilnahme an dem Rennen keine Lizenz von den zuständigen Sportverbänden benötigen. Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3

Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr

3.1

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

3.1.1

einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnungen –.

Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.1.2

von Wohnhäusern, sofern sich in diesen nicht mehr als zwei abgeschlossene Wohnungen befinden,

3.1.3

von Wochenend-/Ferienhäusern,

3.1.4

von auf Dauer und ohne Unterbrechung abgestellten, fest installierten und nicht versicherungspflichtigen Wohnwagen,

einschließlich der zu den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4 zugehörigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Gärten sowie Schrebergärten.

3.2

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte

– im Inland gelegen sind;

– zumindest teilweise von Ihnen zu Wohnzwecken genutzt werden;

– keinen Gewerbebetrieb von Ihnen beinhalten.

3.3

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

– aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden);

- aus dem Miteigentum an zu den versicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.2 bis 3.1.3 gehörenden Gemeinschaftsanlagen, zum Beispiel gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen;
 - als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird;
 - als Betreiber einer Solarthermieranlage auf dem Dach eines versicherten Gebäudes nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Ziffer 1.2.1 – auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird;
 - aus der Vermietung von
 - a) einzelnen Räumen in den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3;
 - b) einer Wohnung in einem Objekt nach der Ziffer 3.1.2;
 - c) einem Objekt nach den Ziffern 3.1.3 bis 3.1.4;
 - d) Garagen und Stellplätzen für Fahrzeuge zu den Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.4;
 - als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu der im Versicherungsschein genannten veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 3.4 Leistungen aus einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 4 Mietsachschäden**
- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
- 4.2 Ausgeschlossen sind
Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- 4.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Ersatzleistung für Mietsachschäden wird auf die Versicherungssumme für Sachschäden angerechnet.
- 5 entfällt**
- 6 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung**
- Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:

Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen Ihrerseits oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7

Fachpraktischer Unterricht

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

8

Waffen, Munition und Geschosse

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9

Tiere

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

9.1

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Abweichend davon ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass Ihnen vom Versorgungsamt aufgrund einer Sehbehinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde.

9.2

als

9.2.1

- Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

9.2.2

Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Leistungen aus der Haftpflichtversicherung des Tierhalters gehen diesem Versicherungsschutz voraus.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

9.2.3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche der Tierhalter oder –eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

9.2.4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).

10

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

10.1

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

10.2

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

10.2.1	von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen sowie Anhängern – Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; – Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; – selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; – nicht versicherungspflichtige Anhänger; – ferngelenkte Modellfahrzeuge.	11.2	Lebenspartner – ausgenommen in der Single-Deckung – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson des in nichtehelicher, häuslicher Lebensgemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners, soweit Sie und der mitversicherte Partner beide unverheiratet oder nicht Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.
10.2.1.1	Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und 4.3.1 AHB.	11.2.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – von Ihnen gegen mitversicherte Personen; – mitversicherter Personen gegen Sie; – mitversicherter Personen untereinander. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/ Dienstherren wegen Personenschäden.
10.2.1.2	Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	11.2.2	Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.
10.2.2	von Flugmodellen und unbemannten Ballonen, – die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und – deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüren und Geschirr) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.	11.3	unverheiratete Kinder – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden ununterbrochenen beruflichen Erstausbildung befinden. Berufliche Erstausbildung ist Lehre und/oder Studium – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht jedoch Zweitlehre oder Zweitstudium, Promotion nach Abschluss des Studiums, Referendarzeit, Arzt im praktischen Jahr, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Master-Studium gilt nicht als Zweitstudium im Sinne dieser Bedingungen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Unmittelbar beziehungsweise nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.
10.2.3	von folgenden Wasserfahrzeugen: – Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen; – Windsurfbrettern; – ferngelenkte Modellfahrzeuge.	11.4	im Haushalt tätige Personen die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (zum Beispiel Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit halber die in Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
10.2.4	von Kitesport-Geräten: Versicherungsschutz besteht für das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skiern, einem Snowboard, einem Surfbrett oder einem Strandbuggy. Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.	11.5	sonstige Personen in Ihrem Haushalt – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson einer in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden sonstigen Person.
11	Mitversicherte Personen Mitversichert ist		
11.1	Ehepartner – ausgenommen in der Single-Deckung die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.	11.5.1	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche – von Ihnen gegen mitversicherte Personen;

- mitversicherter Personen gegen Sie;
 - mitversicherter Personen untereinander.
- 11.5.2 Nicht mitversichert gelten Familienangehörige der sonstigen Personen im Sinne von Ziffer 7.5.1 AHB.
- 11.5.3 Die Mitversicherung erlischt zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft mit Ihnen aufgelöst wurde.
- 11.6 **Änderung Ihrer familiären Verhältnisse**
Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (zum Beispiel Heirat; Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht in der Privathaftpflichtversicherung für Singles (Einzelperson) sowie in der Privathaftpflichtversicherung für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ohne Kinder für diese neu hinzukommenden Personen eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (siehe Ziffer 4 AHB).
- 12 **Schäden durch deliktunfähige Kinder** – gilt nur in der Familiendeckung mit Kindern
Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt:
Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 13 **Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder**
Für Schäden durch Ihre Enkelkinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder Ihrer Kinder oder die Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners), die bei Schadeneintritt durch Sie und/oder die mitversicherten Personen beaufsichtigt wurden, gilt:
Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer, Privathaftpflichtversicherung der Eltern der deliktunfähigen Enkelkinder) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Enkelkinder.
Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 14 **Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod – ausgenommen in der Single-Dekung**
Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 15 **Ausland**
- 15.1 **Schadenereignisse im Ausland**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- die auf eine versicherte Handlung im Inland oder auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
 - die bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein genannten Dauer eingetreten sind. Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden privaten Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen.
- Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden privaten Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 3.1 dieser Besonderen Bedingungen.
- 15.2 **Leistungen erfolgen in Euro**
Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 15.3 **Schäden in USA und Kanada**
Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:
- 15.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 15.3.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.
- *) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.
- 16 **Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 17 **Mitversicherung von Vermögensschäden**
- 17.1 **Versichertes Risiko**
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 17.2 **Ausschlüsse**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 17.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;
- 17.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 17.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- 17.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 17.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- 17.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- 17.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
- 17.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
- Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 17.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 17.2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
- 17.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 17.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

18 Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung

- 18.1 Versichert ist abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus
- 18.1.1 dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden Dritter handelt, die entstanden sind durch
- 18.1.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 18.1.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 18.1.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 18.1.1.1 bis 18.1.1.3 gilt:

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

- 18.1.2 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – auch für immaterielle Ansprüche –, nicht jedoch von Urheberrechten;
- 18.1.3 der Verletzung von Namensrechten – auch für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 18.1.2 und 18.1.3 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

18.2 Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse

Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die in europäischen Staaten *) und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

*) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (zum Beispiel Russland, Türkei).

18.3 Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

18.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

18.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

18.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (zum Beispiel Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Software-Viren, Trojanische Pferde);

18.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
- Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

18.5.3 gegen Sie, soweit Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

19	Schäden durch Benachteiligungen		
19.1	Gegenstand der Versicherung		
	Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.16 und 7.17 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Benachteiligungen im nachstehend beschriebenen Umfang.	19.5.4	auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
19.1.1	Versicherungsschutz besteht in Ihrer Eigenschaft als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder Ihrem sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen gemäß Ziffer 2.3 dieser Besonderen Bedingungen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.	19.5.5	wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
19.1.2	Gründe für eine Benachteiligung sind – die Rasse, – die ethnische Herkunft, – das Geschlecht, – die Religion, – die Weltanschauung, – eine Behinderung, – das Alter, – die sexuelle Identität.	20	Gewässeränderungen
19.2	Mitversicherte Personen	20.1	Versichertes Risiko
19.2.1	Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehe- oder Lebenspartners und der Kinder, die gemäß Ziffer 11 dieser Besonderen Bedingung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.		Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
19.2.2	Für sonstige mitversicherte Personen besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.	20.2	Versicherte Anlagen
19.3	Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes		Abweichend von Ziffer 20.1 ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.
19.3.1	Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter Ihnen in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.		Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2, 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.
19.3.2	Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.	20.3	Für sonstige, nicht aufgeführte Anlagen zur Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe wird Versicherungsschutz ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.
19.4	Versicherungsumfang	20.4	Rettungskosten
	Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ergibt sich aus dem Versicherungsschein und beträgt das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.		Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
19.5	Ausschlüsse		Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.
19.5.1	gegen Sie, soweit der Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt wurde; Ihnen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;	20.5	Pflichtwidrigkeiten/Verstöße
19.5.2	die von den mitversicherten Personen geltend gemacht werden;		Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
19.5.3	– teilweise abweichend von Ziffer 7.9 AHB – – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;	20.6	Gemeingefahren
			Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland

	oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	21.2.3	Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
20.7	Eingeschlossene Schäden Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 20.2 dieser Besonderen Bedingungen) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 20.2 dieser Besonderen Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen.	21.3	Ausland Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 15.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 21.1. dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
21	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	HA 0254 Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung	
21.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine – Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, – Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, – Schädigung des Bodens. Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.	1	Versichertes Risiko Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Halten der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Tiere und deren bis zu 6 Monate alten Jungtiere. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 AHB.
		2	Mitversicherte Personen
		2.1	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der – (Mit-)Eigentümer, – (Mit-)Halter, – Tierhüter in dieser Eigenschaft, soweit sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.
		2.2	Beim Halten von Pferden und sonstigen Reittieren ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßig tätigen – Reiter, – Reitbeteiligten in dieser Eigenschaft.
		2.3	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
21.2	Nicht versichert sind	3	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).
21.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.	4	Ausland
21.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen; (b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen; (c) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.	4.1	Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein genannten Dauer ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
		4.2	Leistungen in Euro Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.3 Schäden in USA und in Kanada

4.3.1 Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

4.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.3.3 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

5 Mitversicherung von Vermögensschäden

5.1 Versichertes Risiko

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

5.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

5.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;

5.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

5.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

5.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;

5.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

5.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

5.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit

- Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

5.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

5.2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;

5.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

5.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand,

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

6 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

6.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

6.2 Nicht versichert sind

6.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- (b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

6.2.3 Sofern vereinbart – ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr aus dem Versicherungsschein.

6.2.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 6.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

7 **Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

HA 0255 Versicherungsschutz für Pferdehalter bei Mitgliedschaft in einem Reitsportverein

In teilweiser Abänderung der Versicherungsbedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie als Halter der zur Versicherung angemeldeten Pferde auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden

- 1 aus der Ausübung des Reitsports außerhalb des Vereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von dritten Personen;
- 2 aus der Ausübung des Reitsports innerhalb des Vereins
 - a) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Mitgliedern Ihres Vereins,
 - b) für Personenschäden von Mitgliedern eines anderen Vereins des Landessportbundes beziehungsweise -verbandes.

Die dem Vertrag zugrunde liegende Beitragsvereinbarung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie aus dem Landessportbund beziehungsweise -verband angeschlossenen Reiterverein ausscheiden.

Mit diesem Ausscheiden besteht der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser besonderen Vereinbarung unter Wegfall der oben angegebenen Ziffer 2 fort.

Ab der Fälligkeit, die dem Austritt folgt, wird der Vertrag zum jeweils gültigen Tarifbeitrag fortgesetzt. Ihnen wird zu dieser Gelegenheit ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, das Sie innerhalb eines Monats nach Kenntnis des erhöhten Beitrages ausüben können.

HA 0256 Besondere Bedingungen für die Wasserfahrzeughaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die

- überwiegend zu privaten Zwecken und/oder
- zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 2.3 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3 Nicht versichert

- ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder

sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4 **Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis**

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5 **Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt**

- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 5.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

5.3 Schäden in USA und in Kanada

- 5.3.1 Für in den USA, USA-Territorien *) und in Kanada eingetretene Versicherungsfälle oder dort geltend gemachte Ansprüche gilt zusätzlich:

- 5.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 5.3.3 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

*) Außengebiete, die unter der Hoheitsgewalt der USA stehen. Hierunter fallen zum Beispiel Puerto Rico, die Jungfern-Inseln und Guam.

6 **Gewässerveränderungen**

- 6.1 Versichert ist im Rahmen des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), mit Ausnahme von Gewässerveränderungen durch

- Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen,

	Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.	9.2.3	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
6.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.	9.2.4	aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
6.3	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	9.2.5	aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
		9.2.6	aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
		9.2.7	aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
7	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	9.2.8	aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
7.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.		– Rationalisierung und Automatisierung;
7.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.		– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
7.3	Eine Tätigkeit der in Ziffer 7.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.		– Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
		9.2.9	aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
8	Luft- und Raumfahrzeuge	9.2.10	aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
8.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.	9.2.11	aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
8.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	9.2.12	aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
8.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus	10	Vorsorgeversicherung
	– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,		Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
	– Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,	11	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
	und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.	11.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
9	Mitversicherung von Vermögensschäden		– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
9.1	Versichertes Risiko		– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.		Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
9.2	Ausschlüsse		Umweltschaden ist eine
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden		– Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
9.2.1	die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;		– Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
9.2.2	aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;		– Schädigung des Bodens.

	Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
11.2	Nicht versichert sind
11.2.1	Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
11.2.2	Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. (b) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
11.3	Sofern vereinbart – ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis und Versicherungsjahr aus dem Versicherungsschein.
11.4	Ausland Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 5.1 dieser Besonderen Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

HA 0257 Besondere Bedingungen für die Lehrerhaftpflichtversicherung

A	Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer
1	Versichertes Risiko:
1.1	Versichert ist im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze und Fahrzeuge ist.
1.2	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
1.2.1	der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
1.2.2	Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbunden Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu der aus der Produktbeschreibung ersichtlichen Dauer (abweichend von Ziffer 7.9 AHB). Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
1.2.3	der Erteilung von Nachhilfestunden;
1.2.4	der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
1.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

1.4	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
1.4.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
1.4.2	Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
1.4.2.1	Flugmodellen und unbemannten Ballonen, – die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und – deren Fluggewicht 5 kg (einschließlich Zubehör wie zum Beispiel Leinen, Schnüre und Geschirr) nicht übersteigt und – für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz über eine Gruppenversicherung besteht.
1.4.2.2	Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
1.4.2.3	Kitesport-Geräten: Versicherungsschutz besteht für das Segeln mit nicht versicherungspflichtigen Lenkdrachen (Kite-Sailing) in Verbindung mit zum Beispiel Skiern, einem Snowboard, einem Surfbrett oder einem Strandbuggy. Ausgeschlossen bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.
1.5	Ausgeschlossen sind
1.5.1	Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
1.5.2	Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
2	Erweiterter Versicherungsschutz
	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
2.1	Schäden am fiskalischen Eigentum – sofern vereinbart – aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum oder Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften (ergänzend zu Ziffer 2.2 und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB). Die Mitversicherung und die Höhe der Versicherungssummen ergeben sich aus der Produktbeschreibung.
2.2	Schlüsselverlust – sofern vereinbart – aus dem Verlust von fremden Schlüsseln gemäß Ziffer 5 der Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL. Die Mitversicherung und die Höhe der Versicherungssummen ergeben sich aus der Produktbeschreibung.
2.3	Abwasserschäden wegen Sachschäden, die durch andere als häusliche Abwässer entstehen (abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an

	Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höhe der Versicherungssummen ergibt sich aus der Produktbeschreibung.		
2.4	Vermögensschäden		
2.4.1	aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 17 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS.		
2.4.2	wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten (abweichend von Ziffer 7.16 AHB).		
2.4.3	Die Versicherungssummen ergeben sich aus der Produktbeschreibung.		
2.5	Datenaustausch und Internetnutzung aus Schäden durch Datenaustausch und Internetnutzung gemäß Ziffer 18 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS. Die Versicherungssummen ergeben sich aus der Produktbeschreibung.		
2.6	Nachhaftung Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen Beendigung der Berufsausübung beendet, besteht – mit Ausnahme der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Versicherung – Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt verursacht wurden. Der Nachhaftungszeitraum entspricht der abgelaufenen Laufzeit dieses Versicherungsvertrages, höchstens jedoch 5 Jahre. Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet.		
3	Mitversicherte Personen Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners als beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze und Fahrzeuge ist.		
4	Vorsorgeversicherung Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.		
B	Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Versicherung)		
1	Gegenstand und Umfang der Versicherung Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen.		
1.1	Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.10.2 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen durch Ihre berufliche Tätigkeit als beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze und Fahrzeuge ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Umwelteinwirkungen, die nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter die Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6 fallen (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung).		
1.2	Versicherungsschutz für Umwelteinwirkungen, die von Anlagen oder Tätigkeiten nach den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6 ausgehen oder ausgegangen sind, besteht nicht (Ausnahme: Kleingebinde gemäß Ziffer 1.2.1).		
		1.2.1	Ihre Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Versichert ist – ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Ziffern 3.1.3 und 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) sowie Ziffern 3.1.2 und 3.2 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen) finden keine Anwendung. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
		1.2.2	Ihre Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
		1.2.3	Ihre Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
		1.2.4	Ihre Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch Sie (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung.
		1.2.5	Ihre Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
		1.2.6	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlage sind. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14.1 AHB findet insoweit keine Anwendung (Umwelthaftpflicht-Regressdeckung). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch uns ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen können.
		1.3	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit einer versicherten Anlage nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 und der Umwelthaftpflicht-Basisdeckung nach Ziffer 1.1 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 und der Umwelthaftpflicht-Basisdeckung nach Ziffer 1.1 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
		1.4	Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
		2	Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen
		2.1	Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB – Vorsorge-Versicherung – finden für die Risikobausteine

	Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.	4.5	Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken –
2.2	Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Risikobausteine gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hier- von unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2 versicherten Risiken mit Ausnahme der Kleingebinde.		zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemieteten, gepach- teten, geleasteten und dergleichen); das gilt auch für sol- che, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.
3	Definition des Versicherungsfalles Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüf- bare erste Feststellung des Personen- schadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.		Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Ab- wendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder ge- mäß Ziffer 1.4 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betrof- fen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	5	Nicht versicherte Tatbestände
4.1	Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall ein- getreten ist, – nach einer Störung des Betriebes oder – aufgrund behördlicher Anordnung Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintreten- den Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.4 mitver- sicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anord- nung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.	5.1	Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vor- gänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
4.2	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort ge- nannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausge- führt werden.	5.2	Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn Sie den Nachweis erbringen, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derar- tiger Schäden nicht erkennen mussten (siehe jedoch Ziffer 5.13).
4.3	Sie sind verpflichtet,	5.3	Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versi- cherungsvertrages eingetreten sind.
4.3.1	uns die Feststellung einer derartigen Störung des Be- triebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder	5.4	Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
4.3.2	sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.	5.5	Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
4.4	Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegen- heiten vorsätzlich, so werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamt- betrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.3 genannten Obliegen- heiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Auf- wendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Ver- hältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeig- neten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursäch- lich ist.	5.6	Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Be- sitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Zwischen- oder Endablagerung von Abfällen, so- weit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlage- rung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.
		5.7	Ansprüche wegen Schäden, die durch von Ihnen er- zeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung ent- stehen.
		5.8	Ansprüche wegen Schäden, die durch von Ihnen her- gestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Lei- stung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Pro- dukthaftpflicht). Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungs- schutz gemäß Ziffer 1.2.6 vereinbart ist.
		5.9	Ansprüche gegen Sie, soweit Sie den Schaden da- durch verursachen, dass Sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umwelt- schutz dienen, abweichen.
		5.10	Ansprüche gegen Sie, soweit Sie den Schaden dadurch verursachen, dass Sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchs- anweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen,

- Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 5.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.13 Ansprüche wegen **Normalbetriebsschäden** (siehe Ziffer 5.2) durch
- aromatische Kohlenwasserstoffe zum Beispiel BTEX, Phenole oder Biphenyle;
 - Schwermetalle;
- 5.14 darüber hinaus **generell** Ansprüche wegen Schäden
- durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW);
 - im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.
- 5.15 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten sowie von Sprengungen.
- 5.16 Ansprüche gegen Sie, soweit Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 5.17 Ansprüche wegen
- Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
 - Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5.18 Ansprüche wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 5.19 Ansprüche
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
 - aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- 5.20 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen.
- 5.20.1 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von **Kraft- und Wasserfahrzeugen** gilt:
- 5.20.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer 1.8).
- 5.20.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.20.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.20.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.20.1.1 und 5.20.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 5.20.2 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von **Luft- und Raumfahrzeugen** gilt:
- 5.20.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 5.20.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.20.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 6 Versicherungssummen/Jahreshöchstersatzleistung/Serienschäden**
- 6.1 **Versicherungssummen**
- Für den Umfang unserer Leistungen bilden die in der Produktbeschreibung aufgeführten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4 werden im Rahmen der in der Produktbeschreibung aufgeführten Versicherungssumme bis zum vereinbarten Höchstbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, ersetzt.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen, für die Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4 ersetzt werden, zu einem Schaden, so werden die von uns ersetzten Aufwendungen auf die Versicherungssumme des Versicherungsjahres angerechnet, in dem der Versicherungsfall eintritt, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6.2 **Serienschäden**
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 7 Nachhaftung**
- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung von uns oder Ihnen, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- und gemäß Ziffer 1.4 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit

der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Die Regelungen der Ziffer 7.1 gelten für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8 Auslandsdeckung

8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – lediglich solche im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- aus Anlass von Geschäfts- und Dienstreisen, dienstliche Aufenthalte oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten bis zu der aus der Produktbeschreibung ersichtlichen Dauer. Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstige Leistungen gelten nicht als Geschäftsreisen.
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 und der Umwelt-Basisdeckung gemäß Ziffer 1.1 zurückzuführen sind.

Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

8.2 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

8.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Klarstellung zu Ziffer 8:

Für die Definition des Anlagen-Begriffes ist deutsches Recht maßgebend.

Auf die Risikoabgrenzungen (Ziffer 5.19) wird besonders hingewiesen.

9 Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache beruhen oder
- die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein

innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,

Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umwelthaftpflicht-, der Umweltschadens-, als auch nach der Berufshaftpflichtversicherung, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Umwelthaftpflicht- beziehungsweise der Umweltschadens- beziehungsweise der Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

C Umweltschadens-Versicherung (USV)

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB und den nachfolgenden Bestimmungen.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 7.10.1 AHB Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen Sie gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Berufs- oder Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 fallen (**Umweltschadens-Basisdeckung**).

Versicherungsschutz für Umweltschäden aus in den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.7 aufgeführten Anlagen und Risiken besteht nicht (Ausnahme: Kleingebinde gemäß Ziffer 1.2.1).

1.2.1 Ihre Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

Versichert ist – ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf – Ihre gesetzliche Pflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1000 Liter

	nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Ziffern 3.1.3 und 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) sowie Ziffern 3.1.2 und 3.2 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen) finden keine Anwendung.		oder Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
	Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.		Ist Ihre Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
1.2.2	Ihre Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.	3.2	Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
1.2.3	Ihre Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).		Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.
	Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.	3.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
1.2.4	Ihre Abwasseranlagen oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch Sie (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).	4	Versicherte Kosten
1.2.5	Ihre Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).		Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 3.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
1.2.6	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind (Umweltschadens-Regressdeckung).	4.1	für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;
1.2.7	Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen (Umweltschadens-Produktisiko).	4.1.1	die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
2	Betriebsstörung	4.1.2	die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
2.1	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung Ihres bestimmungsgemäßen Betriebes oder des Dritten sind (Betriebsstörung).	4.1.3	die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären beziehungsweise der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
2.2	Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 1.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).		Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem in der Produktbeschreibung ausgewiesenen Gesamtbetrag je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt.
3	Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?	4.2	für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
	Ziffer 5 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.		
3.1	Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und Ihre Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.		
	Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse		

4.3	Die unter Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Ihren Grundstücken gemäß Ziffer 9.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.		
5	Erhöhungen und Erweiterungen	8.2	Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
5.1	Für Risiken der Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 besteht abweichend von Ziffer 3.1.2 AHB kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5 versicherten Risiken mit Ausnahme der Kleingebinde nach Ziffer 1.2.1.	8.3	Sie sind verpflichtet,
5.2	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.7 und der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.	8.3.1	uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
5.3	Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziffer 3.2 AHB auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 18 AHB kündigen.	8.3.2	sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.
6	Neue Risiken	8.4	Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzen Sie eine der in Ziffer 8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
6.1	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.1 bis 1.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 4.1 AHB besonderer Vereinbarung.	8.5	Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu dem in der Produktbeschreibung aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ersetzt. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von uns ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
6.2	Für Risiken gemäß Ziffer 1.2.6 bis 1.2.7 und die Umweltschadens-Basisversicherung nach Ziffer 1.2, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht abweichend von Ziffer 4.2 AHB Versicherungsschutz bis zu dem in der Produktbeschreibung aufgeführten Betrag.	8.6	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen, auch für solche, die Sie hergestellt oder geliefert haben. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Ihre nicht betroffenen Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
7	Versicherungsfall	9	Nicht versicherte Tatbestände
	Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.		Ziffer 7 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.
8	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles		
8.1	Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, (1) nach einer Betriebsstörung bei Ihnen oder Dritten im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; (2) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 1.2.1 bis 1.2.5 nach einer Betriebsstörung; (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten; (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 1.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 2.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung; Ihre Aufwendungen – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (3) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar		

	Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,		Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
9.1	die auf Ihren Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.	9.15	die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
9.2	am Grundwasser.		Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
9.3	infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.		Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
9.4	die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.		– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
9.5	die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.		– Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
9.6	die im Ausland eintreten.	9.16	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
9.7	die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.	9.17	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
9.8	die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.	9.18	durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
9.9	durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.	9.19	die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
9.10	die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.	9.20	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
9.11	die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GVO enthalten – aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	9.21	soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
9.12	infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.	9.22	soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
9.13	aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.	9.23	die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
9.14	die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.	9.24	durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
		9.25	durch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
		9.26	im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern.

10 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

Ziffer 6 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Fassung ersetzt.

10.1 Für den Umfang unserer Leistung bildet die in der Produktbeschreibung aufgeführte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 4 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder die Lieferungen von Erzeugnissen, mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

10.2 Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 4 versicherten Kosten beziehungsweise von den gemäß Ziffer 8 versicherten Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles den in der Produktbeschreibung aufgeführten Selbstbehalt zu tragen. Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

10.3 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 4 und Zinsen nicht aufzukommen.

11 Nachhaftung

11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch unsere oder Ihre Kündigung, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

11.2 Die Regelung der Ziffer 11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

12 Versicherungsfälle im Ausland

12.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 9.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- aus Anlass von Geschäfts- und Dienstreisen, dienstliche Aufenthalte oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen bis zu der in der Produktbeschreibung aufgeführten Dauer im Rahmen der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 sowie der Umweltschadens-Basisdeckung nach Ziffer 1.2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 1.2.6 und 1.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

12.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

12.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

12.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

12.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, zum Beispiel Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

12.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

13 Welche Obliegenheiten haben Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen zu beachten?

Ziffer 10 AHB wird für die Umweltschadens-Versicherung durch die folgende Regelung ersetzt.

13.1 Jeder Versicherungsfall ist uns binnen 1 Woche nach Ihrer Kenntnis anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

Das Gleiche gilt

- wenn gegen Sie Ansprüche auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhoben werden,
- bei einem behördlichen Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber Ihnen.

13.2 Ihnen obliegt es ferner, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- Ihre Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

13.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens

- wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 13.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 13.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 13.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 14 **Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**
- Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 15 **Kumulklausel**
- Besteht für mehrere Versicherungsfälle
- die auf derselben Ursache beruhen oder
 - die auf den gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beruhen,
- Versicherungsschutz sowohl nach dieser Umweltschadens-, der Umwelthaftpflicht-, als auch nach der Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.
- Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.
- Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.
- Sofern die in der Umweltschadens- beziehungsweise der Umwelthaftpflicht- beziehungsweise der Berufshaftpflichtversicherung für Lehrer gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

HA 0260 Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)

- 1 **Versichertes Risiko**
- Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (zum Beispiel wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers).
- 2 **Mitversicherte Personen**
- Mitversichert sind gleichartige Ansprüche des Ehepartners, der Kinder und des Lebenspartners, sofern diese gemäß den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung OPTIMAL beziehungsweise BASIS in der Privathaftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.
- Mitversichert sind ferner gleichartige Ansprüche von in Ihrer Privathaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.10 (OPTIMAL) beziehungsweise Ziffer 11.5 (BASIS) der

Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung OPTIMAL beziehungsweise BASIS mitversicherten Personen.

3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und im Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den für Sie vereinbarten Versicherungssummen, versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Tieren, für die nach Ziffer 9.1 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – OPTIMAL beziehungsweise BASIS kein Versicherungsschutz besteht.

5 Voraussetzungen für die Leistung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- 5.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens 2.500 Euro beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigers angerechnet;
- 5.2 der Schädiger zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte;
- 5.3 Sie gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor dem zuständigen deutschen Gericht erstritten haben.
- Einem Urteil gleichgestellt sind ein
- Vollstreckungsbescheid;
 - gerichtlicher Vergleich;
 - notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Vergleiche sowie notarielle Schuldanerkenntnisse binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne diesen Titel bestanden hätte.
- 5.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.
- 5.4.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.
- 5.4.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädiger
- innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
 - in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird;
 - zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

5.5 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädiger an uns in Höhe der Versicherungsleistung abtreten.

6 **Ausschluss der Leistung**

Kein Anspruch auf Leistung aus dieser Vereinbarung besteht, soweit für den eingetretenen Schaden

- eine andere Schadenversicherung,
- ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe,
- ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber/Dienstherr zur Leistung verpflichtet ist.

7 **Ihre Obliegenheiten**

7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns

mitzuwirken. Auf unseren Wunsch haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Besonderen Bedingung vorliegt, zu überlassen.

7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie zum Beispiel das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 11 der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen entsprechend. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

8 **Ansprüche Dritter**

Dritte, insbesondere der Schädiger, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Register Hausratversicherung

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung nach dem Wohnflächenmodell (OPTIMAL) bzw. Modell mit Vers.-Summe (BASIS)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Hausratversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung (z. B. Möbel) oder zum Gebrauch (z. B. Kleidung) oder zum Verbrauch (z. B. Lebensmittel) dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen, die weiter unten genannt sind. Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalles, wie z. B. Aufräumungskosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden).

Versicherte Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- **Einbruchdiebstahl, Raub** oder den Versuch einer solchen Tat
- **Vandalismus** nach einem Einbruch
- **Leitungswasser**
- **Sturm/Hagel**

sowie auf Wunsch **weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Zusätzlich können Sie darüber hinaus unseren Haus- und Wohnungsschutzbrief abschließen, dessen Leistungen in der auf den folgenden Seiten stehenden Tabelle aufgeführt sind.

Versicherungsort

Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden (Außenversicherung).

Wohnfläche, Ermittlung der Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- und Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus dem Mietvertrag oder aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume.

Sofern bei der Produktvariante OPTIMAL Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen mitversichert wird, ist die Grundfläche dieser Räume bei der Ermittlung der Wohnfläche zu berücksichtigen.

Wesentliches Merkmal unseres **Wohnflächenmodells** ist, dass dieses gänzlich ohne eine Versicherungssumme auskommt. Leidige Überlegungen darüber, wie hoch der Neuwert Ihres Hausrates ist (was würde es kosten, den Hausrat heute neu wieder zu beschaffen?), gehören damit der Vergangenheit an. Einmal richtige Antragsangaben getätigt (z. B. zur Wohnfläche), können Sie nie wieder unterversichert sein. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können. Gleiches gilt für einen Wohnungswechsel.

In BASIS vereinbaren Sie je qm Wohnfläche mindestens eine Versicherungssumme von 650 EUR; wir nehmen im Schadenfall dann keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung

Wir ersetzen bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Gilt in BASIS kein Unterversicherungsverzicht vereinbart und ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung reduziert. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist in BASIS darüber hinaus je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme zuzüglich eines Vorsorgebetrages von 10 % (Vorsorgeversicherung) begrenzt. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Wertsachen ist begrenzt für

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten); jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken

auf insgesamt 50.000 EUR in OPTIMAL beziehungsweise auf 20 % der Versicherungssumme in BASIS. Benötigen Sie eine höhere Entschädigungsgrenze, sprechen Sie uns bitte an. Außerdem ist die Entschädigung für Wertsachen außerhalb qualifizierter Wertbehältnisse (verschlossene mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür) begrenzt, und zwar auf

- 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- 5.000 EUR für Wertsachen gemäß b);
- 25.000 EUR für Wertsachen gemäß c).

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung nach dem Wohnflächenmodell (OPTIMAL) bzw. Modell mit Vers.-Summe (BASIS)

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	OPTIMAL (Wohnflächenmodell)	BASIS (Modell mit Vers.-Summe)	Bedingung/ Klausel ***
– Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2010) – Wohnflächenmodell	ja	nein	HR 9005
– Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2010) – Versicherungssummenmodell	nein	ja	HR 9004
– Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – OPTIMAL	ja	nein	HR 0275
– Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2015)	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0291
– Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in der Hausratversicherung (BHWB 2010)	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0276
– Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	nein	BB OPTIMAL
– Überspannungsschäden durch Blitz	ja	sofern vereinbart **	HR 0200 / BB OPTIMAL
– Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr	ja	sofern vereinbart **	HR 0230 / BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Kraftfahrzeugen - rund um die Uhr und europaweit	ja	sofern vereinbart **	HR 0231 / BB OPTIMAL
– Sengschäden	ja	nein	BB OPTIMAL
– Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall öffentlicher Netze	ja	nein	BB OPTIMAL
– Vorsorgeversicherung für Kinder für 6 Monate	ja	nein	BB OPTIMAL
– Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Wäsche auf der Leine	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Kinderwagen aus Gemeinschaftsräumen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Krankenhäusern	ja	nein	BB OPTIMAL
– Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte	ja	nein	BB OPTIMAL
– Wasser aus Wasserbetten	ja	nein	BB OPTIMAL
– Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses	ja	nein	BB OPTIMAL
– Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	ja	nein	BB OPTIMAL
– Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung	ja	nein	BB OPTIMAL
– Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
– Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
– 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
– Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	ja	0,5 % *	Ziffer 3.1.8 VHB 2010 / BB OPTIMAL
– Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	ja	nein	BB OPTIMAL
– Hotelkosten	ja	1 ‰ *, max. 100 Tage	Ziffer 3.1.7 VHB 2010 / BB OPTIMAL
– Umzugskosten	ja	nein	BB OPTIMAL
– Transport- und Lagerkosten	ja	max. 100 Tage	Ziffer 3.1.3 VHB 2010 / BB OPTIMAL
– Bewachungskosten	ja	48 Stunden	Ziffer 3.1.9 VHB 2010 / BB OPTIMAL
– Inhalt von Bankschließfächern	ja	nein	BB OPTIMAL
– Handelsware	ja	nein	BB OPTIMAL
– Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen	ja	nein	BB OPTIMAL
– Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	unbegrenzt	10 % *	Ziffer 10.3.5 VHB 2010 / BB OPTIMAL
– Dauer der Außenversicherung	6 Monate	3 Monate	Ziffer 10.3 VHB 2010 / BB OPTIMAL
– Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	90 Tage	60 Tage	Ziffer 18.1.3 VHB 2010 / BB OPTIMAL

Produktbeschreibung zur Hausratversicherung nach dem Wohnflächenmodell (OPTIMAL) bzw. Modell mit Vers.-Summe (BASIS)

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	OPTIMAL (Wohnflächenmodell)	BASIS (Modell mit Vers.-Summe)	Bedingung/ Klausel ***
– Blindgängerschäden	ja	ja	HR 0268 / BB OPTIMAL
– Wasser aus Aquarien	ja	ja	HR 0203 / BB OPTIMAL
– Privat genutzte Garagen innerhalb Deutschlands	ja	ja	HR 0277 / BB OPTIMAL
– Entschädigungsgrenze für Wertsachen	50.000 EUR	20 % *	Ziffer 2 VHB 2010
– Anpassung der Versicherungssumme	nein	ja	HR 0254
– Kein Abzug wegen Unterversicherung	ja	mind. 650 EUR je qm Wohnfläche	HR 0213 / Ziffer 11.3 VHB 2010
– In das Gebäude eingefügte Sachen	nein	sofern vereinbart **	HR 0027
– Eingelagerte Hausratgegenstände	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0028
– Arbeitsgeräte	nein	sofern vereinbart **	HR 0210
– Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0211
– Sicherheitsvorschriften	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0218
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0220
– Hausrat in der Zweitwohnung	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0247
– Selbstbehalt	sofern vereinbart **	sofern vereinbart **	HR 0270
– Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer – Versicherungssummenmodell	nein	ja	HR 0273
– Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer – Wohnflächenmodell	ja	nein	HR 0274
Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes			
– Schlüsseldienst im Notfall (einschl. Kosten für ein provisorisches Schloss)	mit Kostenübernahme bis 500 EUR (Jahreshöchstentschädigung 1.500 EUR)		
– Sanitär-Installateurservice im Notfall			
– Elektro-Installateurservice im Notfall			
– Kinderbetreuung im Notfall			
– Heizungs-Installateurservice im Notfall			
– Bereitstellung einer Notheizung			
– Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall	nur Organisation bzw. Benennung		
– Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall			
– Organisation der Möbelunterstellung im Notfall			
– Dokumentendepot			
– Benennung von Handwerkern			

* der Versicherungssumme

** Kann im Antrag vereinbart werden – dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

*** Bei Mehrfachnennungen: Leistung kann in BASIS durch Klauselzuwahl Vertragsbestandteil werden und in OPTIMAL per Besonderer Bedingung (BB OPTIMAL).

HR 9005 - Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2010) – Wohnflächenmodell

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
- 3 Welche Kosten sind versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
- 7 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?
- 8 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 9 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 10 Wo ist Ihr Hausrat versichert?
- 11 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 14 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- 15 Wie errechnet sich der Beitrag? Wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes und die Änderung des Anpassungsfaktors?
- 16 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 18 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 23 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 25 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 26 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 27 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 28 Welches Gericht ist zuständig?
- 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 30 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.
- 1.2 Versichert sind auch
 - 1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - 1.2.2 Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - 1.2.3 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - 1.2.4 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge. Darüber hinaus Pedelecs mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nennleistung von 250 W, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist;
 - 1.2.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
 - 1.2.6 Fall-/Gleitschirme, Flugdrachen sowie Modellfliegergeräte (Flugmodelle);
 - 1.2.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber zum Beispiel Handelsware, sonstige gewerbliche Vorräte –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 10.1.5 bleibt unberührt; kein Versicherungsschutz besteht somit in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen;
 - 1.2.8 privat gehaltene Haustiere (zum Beispiel Hunde, Katzen, Vögel).
- 1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Haustiere sind auch dann versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
- 1.4 Nicht versichert sind
 - 1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 genannt;
 - 1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt;
 - 1.4.3 Wasserfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;
 - 1.4.4 Luftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.6 genannt;
 - 1.4.5 Hausrat von Untermietern, soweit Sie diesen nicht den Untermietern überlassen haben;
 - 1.4.6 Wertsachen gemäß Ziffer 2.1, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für Wertsachen versichert sind.
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
 - 2.1 Wertsachen sind
 - 2.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - 2.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 2.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

- 2.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 2.1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 2.1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 2.2 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist darüber hinaus für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 Kilogramm und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt auf
 - 2.3.1 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) den Nennbetrag übersteigt;
 - 2.3.2 insgesamt 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.2;
 - 2.3.3 insgesamt 25.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.3.
- 3 Welche Kosten sind versichert?
 - 3.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1).
 - 3.1.1 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
 - 3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 3.1.3 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer.
 - 3.1.4 Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) abhanden gekommen sind.
 - 3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7) entstanden sind.
 - 3.1.6 Reparaturkosten für gemietete Wohnungen

Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) zu beseitigen.

3.1.7	Hotelkosten	5.2	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
	Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.		Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Gebäude trifft, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1.1 und 1.2) befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
3.1.8	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	5.3	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.	5.4	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
3.1.9	Bewachungskosten	5.5	Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
	Kosten für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die vereinbarte Dauer.	5.6	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
3.1.10	Feuerlöschkosten	5.6.1	Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;
	Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.	5.6.2	Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf das Gebäude aufgetroffen ist, in dem sich versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 befinden;
3.2	Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).	5.6.3	sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.
4	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	6	Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
4.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch – Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, – Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6), – Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7), – Leitungswasser (siehe Ziffer 8), – Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 9) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).	6.1	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
		6.1.1	in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
			ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
			der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
4.2	Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,	6.1.2	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
4.2.1	die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;	6.1.3	aus der verschlossenen Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
	ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.	6.1.4	in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
4.2.2	die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.	6.1.5	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
4.2.3	Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.4, 8.4 und 9.3 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.	6.1.6	in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
4.3	Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Raub steht Ihnen die beraubte Person gleich.	6.2	Raub liegt vor, wenn
5	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?	6.2.1	gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen
5.1	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.		

	auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);	8.4.4	Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
6.2.2	Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll;	8.4.5	Schwamm.
6.2.3	Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.	9	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
6.3	Bei Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) anwesend sind.	9.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde).
6.4	Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf	9.1.1	Ist die Windstärke für den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass – die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder – der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
6.4.1	Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;	9.1.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen – durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen; – dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft; – als Folge eines Sturmschadens gemäß Absatz 1 oder 2 oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
6.4.2	Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.	9.2	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 9.1.2 sinngemäß.
7	Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen? Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 6.1.1 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.	9.3	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
8	Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?	9.3.1	Sturmflut;
8.1	Leitungswasser ist Wasser, das aus – Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen, – mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen, – Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, – Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, – Sprinkler- und Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.	9.3.2	Lawinen oder Schneedruck;
8.2	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren sowie an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, soweit Sie als Mieter diese Anlagen, Rohre oder Schläuche auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.	9.3.3	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
8.3	Dem Leitungswasser stehen gleich	10	Wo ist Ihr Hausrat versichert?
8.3.1	Wasserdampf;	10.1	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
8.3.2	wärmetragende Flüssigkeiten, zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.	10.1.1	Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
8.4	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	10.1.2	Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 besteht dort jedoch kein Versicherungsschutz.
8.4.1	Plansch- oder Reinigungswasser;	10.1.3	Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
8.4.2	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;	10.1.4	Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) liegt.
8.4.3	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen durch – Druckproben; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;	10.1.5	Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
		10.2	Für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) aus dem Versicherungsort entfernt und die in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem

	Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, besteht die Beschränkung auf den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht. Unberührt bleiben jedoch Ziffer 4.2 und 4.3.		maßgeblich sind (zum Beispiel zur Wohnfläche), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.
10.3	Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die – Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder – Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, solange sich die Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1) befinden (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als der vereinbarten Dauer gelten nicht als vorübergehend.		Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (siehe Ziffer 18), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind.
10.3.1	Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie dort nicht ein eigener Haushalt gegründet wurde.	11.3.2	Unterversicherung besteht auch, wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprechen (siehe Ziffer 15.3.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) hätte wirksam werden sollen und somit die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.2) nicht durchgeführt werden konnte.
10.3.2	Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.		In diesem Fall wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 und 11.3.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.
10.3.3	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.	11.3.3	Für die Berechnung der versicherten Kosten gelten Ziffer 11.3.1 und 11.3.2 entsprechend.
10.3.4	Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.	11.4	Vorsorgeversicherung
10.3.5	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch zusätzlich auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.		Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 11.3.1 infolge eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 23) verzichten wir auf die Anrechnung der Unterversicherung für Versicherungsfälle, die in dem Versicherungsjahr eingetreten sind, in dem auch der Wohnungswechsel erfolgt ist.
11	Wie wird die Entschädigung berechnet?		Gleiches gilt im Falle einer Unterversicherung durch An-, Um- oder Ausbauten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (Umbauvorsorge).
	Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.	12	Wann ist die Entschädigung fällig?
11.1	Höhe der Entschädigung	12.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszus zahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
11.1.1	Ersetzt werden – bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); – bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.	12.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
11.1.2	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 11.3 weisen wir hin.		Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
11.2	Versicherungswert	12.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
	Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.	12.4	Wir können die Zahlung aufschieben,
11.2.1	Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).	12.4.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
11.2.2	Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.	12.4.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
11.3	Unterversicherung		
11.3.1	Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung		

13	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?		Der Beitrag wird aus dem neuen Anpassungsfaktor berechnet.
13.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	15.3.2	Bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Ziffer 15.3.1, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Ihren Widersprüchen gemäß Ziffer 15.3.3 unterblieben sind, berücksichtigt. Die Höhe des Anpassungsfaktors entspricht dann der Höhe, die gelten würde, wenn seit Vertragsbeginn keine Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.
13.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.	15.3.3	Bei einer Erhöhung des Anpassungsfaktors nach Ziffer 15.3.1 und 15.3.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 15.2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) die Entschädigung gemäß Ziffer 11.3.2 und 11.3.3 nur anteilig gezahlt. Über den jeweils gültigen Anteil informieren wir Sie.
14	Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?		
14.1	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.	15.3.4	Über die Veränderung des Anpassungsfaktors informieren wir Sie in der Beitragsrechnung.
14.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer in Textform verfassten Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.	16	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
15	Wie errechnet sich der Beitrag? Wie erfolgt die Anpassung des Versicherungsschutzes und die Änderung des Anpassungsfaktors?	16.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
15.1	Beitragsberechnung		Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
15.1.1	Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem Anpassungsfaktor zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge (siehe auch Ziffer 15.2 und 15.3).	16.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
15.1.2	Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche, dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragsatz für die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) sowie gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge.	16.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
15.1.3	Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ändern, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind und nach denen wir im Antrag gefragt haben, sind Sie gemäß Ziffer 18 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ergibt sich hieraus ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns die Änderung anzeigen, dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt, wenn Sie irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitragserheblichen Umständen nach Vertragsschluss berichtigen.	16.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
	Ergibt sich durch die Änderung beziehungsweise Berichtigung ein höherer Beitrag, können wir diesen ab Eingang der Anzeige dem Versicherungsvertrag zugrunde legen.	16.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
15.2	Anpassung des Versicherungsschutzes		Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
	Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 an die Preisentwicklung an. Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 15.3 durch Änderung des Anpassungsfaktors.	16.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
15.3	Änderung des Anpassungsfaktors	16.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1);
15.3.1	Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.	16.3.2	bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 11.1;
	Der neue Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet und Ihnen bekannt gegeben.	16.3.3	die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
		16.3.4	notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.
		16.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über

- die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 11 und 24 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 20 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 17.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 17.2 Rücktritt
- 17.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 17.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 17.2.3 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 17.3 Kündigung
- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch

auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

17.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

17.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 17.2 bis 17.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 17.2 bis 17.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

17.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

17.7 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

18 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

18.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;

18.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;			müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 18.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
18.1.3	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte, volljährige Person darin aufhält;	18.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,	
18.1.4	vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei einem Wechsel der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1).		– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war	
18.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung		oder	
18.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.		– wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war	
18.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.		oder	
18.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.		– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.	
18.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	19	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?	
18.3.1	Kündigung	19.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	
	Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.		Sie haben	
	Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	19.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;	
18.3.2	Vertragsanpassung	19.1.2	in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.	
	Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	19.2	Kündigung	
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.		Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.	
18.4	Erlöschen unserer Rechte	19.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	
	Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	19.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 19.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	
18.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	19.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.	
18.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	19.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 18 Anwendung.	
18.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein	20	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?	
		20.1	Obliegenheiten	
			Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls	
		20.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen; soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;	

- 20.1.2 einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 20.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 20.1.4 abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
- 20.1.5 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
- 20.1.6 das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 20.1.7 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 20.1.8 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 20.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 20.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 20.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 20.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 20.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 21.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 22.2 zahlen.
- 21.2 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 21.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 21.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

- 21.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

21.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

21.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen

- 21.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.

Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.

- 21.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.

- 21.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 21.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

21.5 Im Falle Ihres Todes

Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) in derselben Weise wie Sie nutzt.

Der Versicherungsbeitrag

22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

22.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.

22.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

22.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

66

23.4	Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Ziffer 23.3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 23.2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.	Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
		25 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
		Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.2.1, 4.3, 13, 18, 19 und 20.
		26 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
23.5	Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehemwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehemwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehemwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.	26.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.	26.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
24.1	Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung	26.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
	Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.	27 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
	Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 19.2 und 19.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.	27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
		27.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
24.2	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	28 Welches Gericht ist zuständig?
	Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.	28.1 Klagen gegen uns
	Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
24.3	Betrügerische Mehrfachversicherung	28.2 Klagen gegen Sie
	Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.	Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
24.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung	28.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz
	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.	Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
		Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

29.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

29.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

29.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 29.2 entsprechend Anwendung.

30 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

HR 9004 - Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2010) – Versicherungssummenmodell

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
- 3 Welche Kosten sind versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
- 7 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?
- 8 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 9 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 10 Wo ist Ihr Hausrat versichert?
- 11 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 13 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 14 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- 15 Was geschieht mit der Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall?
- 16 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 18 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 22 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 23 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 25 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 26 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 27 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 28 Welches Gericht ist zuständig?
- 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 30 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.
- 1.2 Versichert sind auch
 - 1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - 1.2.2 Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - 1.2.3 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - 1.2.4 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge. Darüber hinaus Pedelecs mit einer elektromotorischen Tretunterstützung bis 25 km/h und einer maximalen Motor-Nennleistung von 250 W, soweit eine etwaig vorhandene motorbetriebene Anfahr- oder Schiebehilfe technisch auf maximal 6 km/h beschränkt ist;
 - 1.2.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;
 - 1.2.6 Fall-/Gleitschirme, Flugdrachen sowie Modellfluggeräte (Flugmodelle);
 - 1.2.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber zum Beispiel Handelsware, sonstige gewerbliche Vorräte –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 10.1.5 bleibt unberührt; kein Versicherungsschutz besteht somit in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen;
 - 1.2.8 privat gehaltene Haustiere (zum Beispiel Hunde, Katzen, Vögel).
- 1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Haustiere sind auch dann versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
- 1.4 Nicht versichert sind
 - 1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 genannt;
 - 1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt;
 - 1.4.3 Wasserfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;
 - 1.4.4 Luftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.6 genannt;
 - 1.4.5 Hausrat von Untermietern, soweit Sie diesen nicht den Untermietern überlassen haben;
 - 1.4.6 Wertsachen gemäß Ziffer 2.1, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für Wertsachen versichert sind.
- 2 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
 - 2.1 Wertsachen sind
 - 2.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
 - 2.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

- 2.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- 2.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 2.1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 2.1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 2.2 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist darüber hinaus für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 Kilogramm und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt auf
 - 2.3.1 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) den Nennbetrag übersteigt;
 - 2.3.2 insgesamt 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.2;
 - 2.3.3 insgesamt 25.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1.3.
- 3 Welche Kosten sind versichert?
 - 3.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1).
 - 3.1.1 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
 - 3.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 3.1.3 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die vereinbarte Dauer.
 - 3.1.4 Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) abhanden gekommen sind.
 - 3.1.5 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen

Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7) entstanden sind.

3.1.6	Reparaturkosten für gemietete Wohnungen	4.3	Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Raub steht Ihnen die beraubte Person gleich.
3.1.7	Hotelkosten	5	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
	Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Dauer und die vereinbarte Entschädigungsgrenze pro Tag begrenzt.	5.1	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3.1.8	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen	5.2	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
	Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.		Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das Gebäude trifft, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1.1 und 1.2) befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
3.1.9	Bewachungskosten	5.3	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
	Kosten für die Bewachung des versicherten Hausrats, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) keinen ausreichenden Schutz mehr bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die vereinbarte Dauer.	5.4	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
3.1.10	Feuerlöschkosten	5.5	Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
	Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.	5.6	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
3.2	Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).	5.6.1	Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;
4	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	5.6.2	Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf das Gebäude aufgetroffen ist, in dem sich versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 befinden;
4.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch	5.6.3	sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.
	– Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,	6	Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
	– Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 6),	6.1	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
	– Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 7),	6.1.1	in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
	– Leitungswasser (siehe Ziffer 8),		ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
	– Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 9)		der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
	zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).	6.1.2	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
4.2	Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,	6.1.3	aus der verschlossenen Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
4.2.1	die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;	6.1.4	in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
	ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.	6.1.5	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der
4.2.2	die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.		
4.2.3	Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.4, 8.4 und 9.3 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.		

	Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;	8.4.1	Plansch- oder Reinigungswasser;
6.1.6	in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.	8.4.2	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
6.2	Raub liegt vor, wenn	8.4.3	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungs-düsen durch – Druckproben; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden; – Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
6.2.1	gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);	8.4.4	Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
6.2.2	Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnemen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll;	8.4.5	Schwamm.
6.2.3	Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.	9	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
6.3	Bei Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) anwesend sind.	9.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde).
6.4	Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf	9.1.1	Ist die Windstärke für den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass – die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder – der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
6.4.1	Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;	9.1.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen – durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen; – dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft; – als Folge eines Sturmschadens gemäß Absatz 1 oder 2 oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
6.4.2	Schäden durch Raub gemäß Ziffer 6.2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.	9.2	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 9.1.2 sinngemäß.
7	Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen? Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 6.1.1 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.	9.3	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
8	Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?	9.3.1	Sturmflut;
8.1	Leitungswasser ist Wasser, das aus – Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen, – mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen, – Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, – Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, – Sprinkler- und Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.	9.3.2	Lawinen oder Schneedruck;
8.2	Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren sowie an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, soweit Sie als Mieter diese Anlagen, Rohre oder Schläuche auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für sie die Gefahr tragen.	9.3.3	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
8.3	Dem Leitungswasser stehen gleich	10	Wo ist Ihr Hausrat versichert?
8.3.1	Wasserdampf;	10.1	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
8.3.2	wärmetragende Flüssigkeiten, zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.	10.1.1	Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Nebenräume im Gebäude (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
8.4	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	10.1.2	Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 besteht dort jedoch kein Versicherungsschutz.

10.1.3	Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.	11.2.1	Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
10.1.4	Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) liegt.	11.2.2	Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
10.1.5	Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.	11.3	Unterversicherung Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4.1 (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2).
10.2	Für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) aus dem Versicherungsort entfernt und die in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, besteht die Beschränkung auf den Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) nicht. Unberührt bleiben jedoch Ziffer 4.2 und 4.3.	11.3.1	Im selben Verhältnis wird die Entschädigung für versicherte Kosten gekürzt.
10.3	Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz weltweit für versicherte Sachen, die – Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder – Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, solange sich die Sachen vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1) befinden (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als der vereinbarten Dauer gelten nicht als vorübergehend.	11.3.2	Ist die Entschädigung für versicherte Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (zum Beispiel für Wertsachen gemäß Ziffer 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes (siehe Ziffer 11.2) für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die jeweiligen Grenzen.
10.3.1	Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie dort nicht ein eigener Haushalt gegründet wurde.	11.4	Vorsorgeversicherung Die Versicherungssumme erhöht sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
10.3.2	Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.	11.5	Begrenzung der Entschädigung Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die Versicherungssumme zuzüglich des Vorsorgebetrags gemäß Ziffer 11.4 begrenzt.
10.3.3	Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.	11.5.1	Versicherte Kosten werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bis 10 Prozent auch über die gemäß Ziffer 11.4 ermittelte Versicherungssumme hinaus ersetzt.
10.3.4	Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.	11.5.2	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt.
10.3.5	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch zusätzlich auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.	12	Wann ist die Entschädigung fällig?
11	Wie wird die Entschädigung berechnet? Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.	12.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
11.1	Höhe der Entschädigung Ersetzt werden – bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); – bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.	12.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
11.2	Versicherungswert Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.	12.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

12.4	Wir können die Zahlung aufschieben,	Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
12.4.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;	16.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
12.4.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	16.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1);
13	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	16.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 11.1;
13.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	16.3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
13.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 13.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 13.1 als bewiesen.	16.3.4 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.
14	Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?	16.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
14.1	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.	16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
14.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer in Textform verfassten Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.	16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 11 und 24 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
15	Was geschieht mit der Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall?	16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 20 nicht berührt.
	Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.	
16	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?	Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten
16.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.	17 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
	Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.	17.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
16.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:	Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
16.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.	Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
16.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 28.2 und 28.3 zuständige Amtsgericht ernannt.	Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
16.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.	17.2 Rücktritt
		17.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
		Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
		17.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
		Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
		Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der

	nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	18	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
17.2.3	Folgen des Rücktritts Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	18.1	Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
17.3	Kündigung Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	18.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
		18.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
		18.1.3	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte, volljährige Person darin aufhält;
17.4	Vertragsanpassung Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.	18.1.4	vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei einem Wechsel der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1).
		18.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
		18.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
		18.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
		18.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.
17.5	Ausübung der Rechte durch uns Wir müssen die uns nach Ziffer 17.2 bis 17.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf die in Ziffer 17.2 bis 17.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	18.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
		18.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
17.6	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte nach Ziffer 17.2 bis 17.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	18.3.2	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
17.7	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	18.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.3 erlöschen, wenn wir diese nicht

- innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 18.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 18.5.1 Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 18.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 18.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 18.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war
 - oder
 - wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
 - oder
 - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
- 19 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?**
- 19.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
- Sie haben
- 19.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 19.1.2 in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 19.2 Kündigung
- Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 19.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 19.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 19.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 19.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

- 19.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 18 Anwendung.
- 20 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 20.1 Obliegenheiten
- Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 20.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen; soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 20.1.2 einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 20.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 20.1.4 abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
- 20.1.5 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 20.1.6 das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 20.1.7 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 20.1.8 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 20.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 20.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 20.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 20.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 20.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

- 21 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 21.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag

	unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 22.2 zahlen.		Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.
21.2	Dauer und Ende des Vertrags Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.		Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
21.2.1	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.	22.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
21.2.2	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	22.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
21.2.3	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.		Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
21.3	Kündigung nach Versicherungsfall Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	22.2.2	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 22.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
21.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen	22.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
21.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen. Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	22.2.4	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurückschreiten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurückschreiten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
21.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.	22.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
21.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 21.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	22.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
21.5	Im Falle Ihres Todes Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1) in derselben Weise wie Sie nutzt.	22.3.2	Verzug Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Der Versicherungsbeitrag		22.3.3	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 22.3.4 und 22.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
22	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?		
22.1	Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.		

22.3.4	Kein Versicherungsschutz	Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
22.3.5	Kündigung	23.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.
		23.3 Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
		23.4 Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Ziffer 23.3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
		Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 23.2 erfolgt, so wird dieser Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.
22.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	23.5 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
22.4.1	Rechtzeitige Zahlung	24 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
		24.1 Mehrfachversicherung
22.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
22.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	24.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
		Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
22.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 19.2 und 19.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
		24.1.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
		Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
		Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass
Weitere Bestimmungen		
23	Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?	
23.1	Im Falle eines Wechsels der in Ziffer 10.1.1 genannten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Behalten Sie in diesem Fall die in Ziffer 10.1.1 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.	
	Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.	

	die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.		des Versicherten in Betracht.
24.1.3	Betrügerische Mehrfachversicherung Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.	27	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
		27.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
		27.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
24.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) entsprechen. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2) gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.	28	Welches Gericht ist zuständig?
		28.1	Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
		28.2	Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
24.2	Überversicherung Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Versicherungsvertrags erheblich höher als der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2), liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird. Ziffer 24.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend.	28.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
25	Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.2.1, 4.3, 13, 18, 19 und 20.	29	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
26	Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	29.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
26.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.	29.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
26.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.	29.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 29.2 entsprechend Anwendung.
26.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten	30	Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

HR 0275 - Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – OPTIMAL

1	Vertragsgrundlage	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
2	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	In Erweiterung von Ziffer 4.3 VHB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VHB). Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.6 VHB.	5.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB und für Foto-, Film-, Videokameras sowie für elektronische Geräte, wie zum Beispiel Telefone, Computer (Notebooks, Pocket-PCs, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör. 5.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
3	Überspannungsschäden durch Blitz	In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Überspannungsschäden durch Blitz.	
4	Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr	4.1 Für Fahrräder (hierzu zählen auch die in Ziffer 1.2.4 VHB genannten Pedelecs) erstreckt sich der Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war. 4.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind. 4.3 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. 4.4 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.	6 Sengschäden In Erweiterung von Ziffer 5.1 und 5.6.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) entstanden sind.
5	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen – rund um die Uhr und europaweit	5.1 In Erweiterung von Ziffer 6 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, verwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung	7 Schäden an Kühl- und Gefriergut bei Ausfall öffentlicher Netze Mitversichert sind in unbegrenzter Höhe Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der öffentlichen Energiezufuhr (Ausfall des öffentlichen Netzes).
			8 Vorsorgeversicherung für Kinder 8.1 Gründen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch Ihres Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht in unbegrenzter Höhe auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt 6 Monate nach erfolgter Haushaltsgründung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden. 8.2 In Abänderung von Ziffer 1.3 VHB ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient. 8.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
			9 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen 9.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

- 9.2 Nicht versichert sind
- 9.2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;
- 9.2.2 Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) befinden.

10 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

- 10.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück. Gleiches gilt für die Entwendung aus Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
- 10.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandelte gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

11 Diebstahl von Wäsche auf der Leine

- 11.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
- 11.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandelte gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

12 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

- 12.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
- 12.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandelte gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

13 Diebstahl von Kinderwagen aus Gemeinschaftsräumen

- 13.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Ihnen gehörende Kinderwagen, die aus Räumen entwendet werden, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
- 13.2 Für die mit dem Kinderwagen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen abhandelt gekommen sind.

- 13.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandelte gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

14 Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen

- 14.1 Für Rollstühle (Krankenfahrstühle) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken) erstreckt sich der Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch auf Schäden durch Diebstahl außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB), sofern eine Aufbewahrung innerhalb der Wohnung oder unter sonstigem sicheren Verschluss nicht möglich oder zumutbar war.
- Für Rollstühle besteht entsprechender Versicherungsschutz darüber hinaus nur dann, wenn diese in verkehrsfähiger Weise durch ein Schloss gesichert sind.
- 14.2 Für die mit Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl beziehungsweise der Gehhilfe abhandelt gekommen sind.
- 14.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.
- 14.4 Sie haben auf Verlangen Unterlagen über den Hersteller und die Marke der Gehhilfe zu beschaffen; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestellnummer.
- 14.5 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstuhl beziehungsweise die Gehhilfe nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

15 Diebstahl aus Krankenhäusern

- 15.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung bei Diebstahl von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), soweit sich diese im Falle eines stationären Aufenthaltes von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einem Reha-Center oder einem Alten-/Pflegeheim vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden.
- 15.2 Ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.
- 15.3 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhandelte gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

16 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

16.1 In Erweiterung von Ziffer 6 VHB wird in unbegrenzter Höhe auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

16.2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.

16.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

16.4 Sie haben den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

17 Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte

In Erweiterung von Ziffer 6.4.1 VHB gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.

18 Wasser aus Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

19 Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses

In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB werden Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, den Ableitungsrohren der Wasserversorgung gleich gestellt.

20 Austausch von Armaturen in gemieteten Wohnungen

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 8.2 VHB im Bereich der Rohrbruchstelle.

21 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 8.1 VHB) infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

22 Sportausrüstungen außerhalb der Wohnung

22.1 In Erweiterung von Ziffer 10.3 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch für Sportausrüstungen (zum Beispiel Reitsättel, Golfausrüstungen),

die Ihnen gehören und Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sich diese ständig außerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) an der Sportstätte befinden.

Gleiches gilt für Sportausrüstungen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und deren persönlichem Gebrauch dienen.

22.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

23 Rückreisekosten aus dem Urlaub

23.1 Wir ersetzen in unbegrenzter Höhe den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VHB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1 VHB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

23.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB), wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

23.3 Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

23.4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

24 Regiekosten

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung von notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles, soweit diese innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) erfolgen und der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.

25 Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen

Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen gemäß Ziffer 3.1.8 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe.

26 Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

26.1 Wir leisten in unbegrenzter Höhe auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß Ziffer 6.1 VHB oder einer Beraubung gemäß Ziffer 6.2 VHB der Täter den Telefonanschluss des Festnetzes Ihrer Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) oder das Mobiltelefon missbraucht.

26.2 Sie haben den Einbruch oder die Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

27 Hotelkosten

Hotelkosten gemäß Ziffer 3.1.7 VHB für eine angemessene, Ihrem Lebensstandard entsprechende Unterbringung ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer und in unbegrenzter Höhe.

28	Umzugskosten		
28.1	In Erweiterung von Ziffer 3 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten eines Umzuges innerhalb derselben oder einer angrenzenden Stadt oder Gemeinde, wenn die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und Ihnen weder die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil noch die Dauer der Wiederherstellungsarbeiten zumutbar ist.	33.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.
28.2	Versichert sind nur die Kosten für den Umzug der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) selbst. Weitere aus dem Wohnungswechsel resultierende Kosten (zum Beispiel Renovierung der neuen Wohnung) sind nicht versichert.	33.3	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
		33.4	Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß Ziffer 23.2 VHB (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleichzustellen.
29	Transport- und Lagerkosten	34	Dauer und Umfang der Außenversicherung
	Transport- und Lagerkosten gemäß Ziffer 3.1.3 VHB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.	34.1	Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung gemäß Ziffer 10.3 VHB besteht in unbegrenzter Höhe und für eine Dauer von 6 Monaten.
30	Bewachungskosten	34.2	Für Wertsachen gelten darüber hinaus die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2 VHB.
	Bewachungskosten gemäß Ziffer 3.1.9 VHB ersetzen wir für eine unbegrenzte Dauer.	35	Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung
31	Inhalt von Bankschließfächern	35.1	In Erweiterung von Ziffer 18.1.3 VHB wird eine Gefahrerhöhung erst dann angenommen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) länger als 90 Tage unbewohnt bleibt.
31.1	In Erweiterung von Ziffer 10 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.	35.2	Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 18 VHB bleiben unberührt.
31.2	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	36	Blindgängerschäden
32	Handelsware		In Erweiterung von Ziffer 4.2.2 VHB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
32.1	In Erweiterung von Ziffer 1.2.7 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch für Handelswaren, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen.	37	Wasser aus Aquarien
32.2	Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.		In Erweiterung von Ziffer 8.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.
32.3	Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher).	38	Privat genutzte Garagen innerhalb Deutschlands
32.4	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	38.1	In Erweiterung von Ziffer 10.1.2 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB), aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
33	Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen	38.2	Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
33.1	In Erweiterung von Ziffer 10.1.5 VHB besteht Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe auch in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher).	39	Kosten des Sachverständigenverfahrens
			In Erweiterung von Ziffer 16.5 VHB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 11 VHB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

HR 0291 - Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung (BEH 2015)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	3.4	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	3.4.1	Sturmflut;
		3.4.2	erdgebundenes Wasser (zum Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);
		3.4.3	das Schmelzen von Schnee auf dem Grundstück des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.
2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4	Was ist unter Rückstau zu verstehen?
2.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die durch – Überschwemmung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 3) – Rückstau (siehe Ziffer 4) – Erdbeben (siehe Ziffer 5) – Erdfall (siehe Ziffer 6) – Erdbeben (siehe Ziffer 7) – Schneedruck (siehe Ziffer 8) – Lawinen (siehe Ziffer 9) – Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.	4.1	Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
		4.1.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
2.2	Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 3 VHB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.	4.1.2	Witterungsniederschläge.
		4.2	Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3	Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?	4.3	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
3.1	Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, durch	4.3.1	überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;
3.1.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).	4.3.2	austrretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;
		4.3.3	Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.
3.1.2	Witterungsniederschläge.	5	Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
3.2	Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	5.1	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
		5.2	Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
3.3	Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Gleiches gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, einwirken.	5.2.1	die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
		5.2.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
		5.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung)

infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?

- 6.1 Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

7 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

- 7.1 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdrutsch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdrutsch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

- 8.1 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 8.2 Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) oder auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - 8.2.1 ruhende Schnee- oder Eismassen;
 - 8.2.2 sich bewegende Schnee- oder Eismassen (zum Beispiel Dachlawinen).
- 8.3 Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebruch).
- 8.4 Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
- 8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

- 9.1 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

- 10.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

11 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 11.1 In Ergänzung zu den VHB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
- 11.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

12 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

HR 0276 - Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in der Hausratversicherung (BHWB 2010)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?		
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.		
2	Wer ist versichert?		
	Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.		
3	Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?		
	Zur Inanspruchnahme der Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team unter der im Versicherungsschein genannten Rufnummer zur Verfügung.		
4	Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert?		
4.1	Hilfe- und Serviceleistungen mit Kostenübernahme	4.1.4	Die Beauftragung der Hilfe- und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich durch uns und wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.
4.1.1	Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen – Schlüsseldienst im Notfall (einschließlich Kosten für ein provisorisches Schloss) gemäß Ziffer 5, – Sanitär-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 6, – Elektro-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 7, – Kinderbetreuung im Notfall gemäß Ziffer 8, – Heizungs-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 9, – Bereitstellung einer Notheizung gemäß Ziffer 10 durch einen von uns beauftragten Dienstleister, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs erfüllt sind (Versicherungsfall).	4.1.5	Wir übernehmen für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung, wenn der Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit uns einen Dienstleister beauftragen oder die Leistungen selbst erbringen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.
4.1.2	Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Darüber hinaus ist die Übernahme von Kosten für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Jahreshöchstentschädigung). Sofern die für den einzelnen Versicherungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung nicht ausreichen, steht es Ihnen oder der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person gesondert in Rechnung.	4.2	Hilfe- und Serviceleistungen ohne Kostenübernahme
4.1.3	Sofern im Rahmen der Hausratversicherung ein Selbstbehalt vereinbart gilt, erstreckt sich dieser nicht auf die Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes.	4.2.1	Außerhalb eines Versicherungsfalls erbringen wir die Hilfe- und Serviceleistungen – Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall gemäß Ziffer 11, – Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall gemäß Ziffer 12, – Organisation der Möbelunterstellung im Notfall gemäß Ziffer 13, – Archivierung wichtiger Dokumente (Dokumenten-depot) gemäß Ziffer 14, – Benennung von Handwerkern gemäß Ziffer 15, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs erfüllt sind. Die Übernahme von Kosten für die Dienstleister ist nicht versichert, sondern Sie oder die versicherte Person tragen diese selbst. Für das Dokumentendepot und die Benennung von Handwerkern stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.
		4.2.2	Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung.
		5	Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?
		5.1	Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung im Sinne der VHB gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie oder eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.
		5.2	Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
		6	Was ist unter Sanitär-Installateurservice im Notfall zu verstehen?
		6.1	Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung im Sinne der VHB

- 6.1.1 das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
- 6.1.2 die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- 6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
- 6.3 Wir erbringen keine Leistungen für
- 6.3.1 die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- 6.3.2 den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
- 6.3.3 die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

7 Was ist unter Elektro-Installateurservice im Notfall zu verstehen?

- 7.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung im Sinne der VHB organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- 7.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
- 7.3 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten an
- 7.3.1 Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;
- 7.3.2 elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;
- 7.3.3 Stromverbrauchszählern.

8 Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?

- 8.1 Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.
- 8.2 Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB.
- 8.3 Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.

9 Was ist unter Heizungs-Installateurservice im Notfall zu verstehen?

- 9.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB
- 9.1.1 Heizkörper wegen eines Defekts an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- 9.1.2 aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- 9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
- 9.3 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung
- 9.3.1 von Defekten, die bereits vor Beginn des Versiche-

rungsschutzes vorhanden waren;

- 9.3.2 von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
- 9.3.3 von Schäden durch Korrosion.

10 Was ist unter Bereitstellung einer Notheizung zu verstehen?

- 10.1 Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung im Sinne der VHB unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall (siehe Ziffer 9) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.
- 10.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) bis zur vereinbarten Höhe.
- 10.3 Nicht ersetzt werden zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen.

11 Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?

- 11.1 Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung im Sinne der VHB unvorhergesehen unbewohnbar wurde (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für Sie oder eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- 11.2 Die Übernachtungskosten tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

12 Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?

- 12.1 Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung im Sinne der VHB durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- 12.2 Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

13 Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?

- 13.1 Wir organisieren den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung im Sinne der VHB vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.
- 13.2 Die Kosten für den Transport und für die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

14 Was ist unter dem Dokumentendepot zu verstehen?

- 14.1 Wir archivieren auf Wunsch von Ihnen oder einer versicherten Person Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

	Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes zu vernichten.		
14.2	Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.		– Gas- und Heizungsinstallateure, – Glaser, – Schlüsseldienste, – Haushüter, – Fachleute für Alarmanlagen, – Rohrreinigungsfirmen.
15	Was ist unter Benennung von Handwerkern zu verstehen?		
15.1	Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: – Sanitärinstallateure, – Dachdecker, – Elektroinstallateure,		
		15.2	Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.
16	Können Ansprüche aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief abgetreten oder verpfändet werden?		
			Ansprüche aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform weder abgetreten noch verpfändet werden.

Klauseln zur Hausratversicherung

HR 0027 In das Gebäude eingefügte Sachen

- 1 Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, zum Beispiel Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
- 2 Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

HR 0028 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 0200 Überspannungsschäden durch Blitz

- 1 Abweichend von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
- 2 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0203 Wasser aus Aquarien

Abweichend von Ziffer 8.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 0210 Arbeitsgeräte

Abweichend von Ziffer 1.2.7 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

HR 0211 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von Ziffer 1 und 2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen sind nicht versichert

- 1 in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

- 2 in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

HR 0213 Kein Abzug wegen Unterversicherung

- 1 Wir nehmen abweichend von Ziffer 11.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
- 2 Ziffer 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für Sie für denselben Versicherungs-ort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Ziffer 1 besteht.

HR 0218 Sicherheitsvorschriften

- 1 Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen - VHB) aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
- 2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3 Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 4 Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0220 Wohnsitz im Ausland

- 1 Abweichend von Ziffer 23.1 Absatz 3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- 2 Eine etwaige Versicherungssumme wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
- 3 Abweichend von Ziffer 16.2.1 und 16.2.2 VHB gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

HR 0230 Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr

- 1 Für Fahrräder (hierzu zählen auch die in Ziffer 1.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) genannten Pedelecs) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

- 2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 3 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 4 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- 5 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0231 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen – rund um die Uhr und europaweit

- 1 In Erweiterung von Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, verwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
- 2 Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB und für Foto-, Film-, Videokameras sowie für elektronische Geräte, wie zum Beispiel Telefone, Computer (Notebooks, Pocket-PCs, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.
- 3 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 4 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0247 Hausrat in der Zweitwohnung

- 1 In Erweiterung von Ziffer 10.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) gilt als Versicherungsort auch die Zweitwohnung von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn sich die Zweitwohnung in einem von Dritten ständig bewohnten Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 2 Kein Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1 besteht für Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

- 3 Der Versicherungswert (siehe Ziffer 11.2 VHB) der ständig in der Zweitwohnung befindlichen versicherten Sachen ist nicht in einer etwaig vereinbarten Versicherungssumme zu berücksichtigen.

- 4 Wir nehmen bei Versicherungsfällen innerhalb der Zweitwohnung abweichend von Ziffer 11.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

- 5 Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0254 Anpassung der Versicherungssumme

- 1 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 EUR aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.
Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- 2 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch Erklärung in Textform die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
- 3 Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß Ziffer 24.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) bleibt unberührt.
- 4 Abweichend von Ziffer 21.4 VHB besteht für diese Klausel keine Kündigungsmöglichkeit.

HR 0268 Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

HR 0270 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

HR 0273 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Versicherungssummenmodell)

- 1 **Erläuterungen zur Beitragsermittlung**
In der Hausratversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.
- 2 **Anpassung des Beitragssatzes**
Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich

die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

HR 0274 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnflächenmodell)

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Hausratversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem Anpassungsfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung

oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

HR 0277 Privat genutzte Garagen innerhalb Deutschlands

Abweichend von Ziffer 10.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB), aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB besteht dort jedoch kein Versicherungsschutz.

Register

Reisegepäckversicherung

Produktbeschreibung zur Reisegepäckversicherung (Reisegepäck PLUS)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf der nächsten Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Reisegepäckversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für das gesamte Reisegepäck zum Neuwert. Hierzu zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken. Zu beruflichen Zwecken mitgeführtes Reisegepäck ist mitversichert.

Versicherte Personen

Mit der Reisegepäck PLUS ist neben Ihrem persönlichen Reisegepäck auch das Reisegepäck Ihrer Familienangehörigen (inkl. Lebenspartner mit Kindern) versichert, sofern diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen. Versichert ist das Reisegepäck weltweit auf allen Reisen, sofern die jeweilige Reisedauer 42 Tage nicht überschreitet. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten 42 Tage.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht auf allen Reisen sowie auf allen Fahrten außerhalb des ständigen Wohnortes; rund um die Uhr und weltweit. Gänge und Fahrten sowie damit verbundene Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes sind bis 500 EUR je Schadenfall mitversichert (Domizilrisiko).

Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, z. B. durch

- Sturm, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Mut- und böswillige Handlungen fremder Personen
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl
- Raub, räuberische Erpressung
- Höhere Gewalt, bestimmungswidrig eindringendes Wasser
- Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten

Versicherungsschutz besteht ferner

- im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung (Allgefahrendeckung)
- für verspätete Auslieferung (nicht am selben Tag) des Gepäcks; notwendige Einkäufe zum Überbrücken der Zeit bis zum Eintreffen des Reisegepäcks. sind bis 10 % der Versicherungssumme versichert
- für das Verlieren (hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen) bis 10 % der Versicherungssumme

Entschädigungsberechnung, Unterversicherungsverzicht

Wir ersetzen bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die Sie oder die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt haben, d. h. wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Obliegenheitsverletzungen.

Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

Hochwertiges Reisegepäck; Versicherungsschutz in Kraft- und Wassersportfahrzeugen; auf einem Campingplatz; Leistungsausschlüsse

Wir können nicht alle Risiken und Sachen uneingeschränkt versichern, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen oder es gelten besondere Voraussetzungen.

- Für hochwertiges Reisegepäck (z. B. Schmuck, Fotoapparate, EDV-Geräte), den Versicherungsschutz in Kraft- und Wassersportfahrzeugen sowie auf einem Campingplatz gelten besondere Voraussetzungen (siehe z. B. Ziffer 2.2.3, 2.2.4 und 4.2.1 der Allgemeinen Reisegepäck-Versicherungsbedingungen - ARGB 2009).
- Nicht versichert sind unter anderem Bargeld, Fahrkarten, Flugtickets, Kontaktlinsen, Prothesen, Fahrräder, KFZ-Teile, Tiere, Pflanzen und Mobiltelefone.

Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt für Schäden

- an Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall auf 50 % der Versicherungssumme (kein Versicherungsschutz besteht in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen sowie in Zelten und Wohnwagen).
- an Fotoapparaten, Musikabspielgeräten, EDV-Geräten und mobile Navigationsgeräten auf 500 EUR (kein Versicherungsschutz besteht in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen sowie in Zelten und Wohnwagen).
- durch Verlieren auf 10 % der Versicherungssumme.
- an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, auf 10 % der Versicherungssumme.
- durch verspätete Auslieferung auf 10 % der Versicherungssumme.
- während Gängen, Fahrten und damit verbundenen Aufenthalten innerhalb Ihres ständigen Wohnortes auf 500 EUR (Domizilrisiko).
- am versicherten Reisegepäck durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen sowie aus Zelten und Wohnwagen auf einem Campingplatz auf 50 % der Versicherungssumme.

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen		
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mit-versichert sind.	Vertragsbestandteil	Bedingung/Klausel
– Allgemeine Reisegepäck-Versicherungsbedingungen (ARGB 2009)	ja	RG 9000
– Verhältnis der Reisegepäck- zur Hausratversicherung	ja	RG 0001
– Selbstbehalt	sofern vereinbart *	RG 0002

* Kann im Antrag vereinbart werden

RG 9000 - Allgemeine Reisegepäck-Versicherungsbedingungen (ARGB 2009)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Reisen sind versichert?
- 2 Welche Personen und Sachen sind versichert?
- 3 Welche Kosten sind versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?
- 5 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 6 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 7 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 8 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- 9 Was geschieht mit der Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall?
- 10 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 12 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 13 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 14 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 17 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 18 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 19 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 21 Welches Gericht ist zuständig?
- 22 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 23 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Reisen sind versichert?

- 1.1 Als versicherte Reise gilt beziehungsweise gelten
- 1.1.1 jede Urlaubs- und Geschäftsreise sowie Fahrten, Gänge und damit verbundene Aufenthalte von Ihnen oder von mitversicherten Personen mit einem Reiseziel außerhalb Ihres ständigen Wohnortes;
- 1.1.2 Gänge, Fahrten und damit verbundene Aufenthalte von Ihnen oder von mitversicherten Personen innerhalb Ihres ständigen Wohnortes (Domizilrisiko).
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) auf 500 EUR begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.2 und 4.2 bleiben hiervon unberührt.
- 1.1.3 das Zelten beziehungsweise Campen auf einem Campingplatz (Campingrisiko). Die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.2 und 4.2 bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht weltweit je versicherter Reise für 42 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht der Versicherungsschutz nur für die ersten 42 Tage.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht nur, sofern Ihr ständiger Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

2 Welche Personen und Sachen sind versichert?

- 2.1 Versicherte Personen
- Versichert ist das Reisegepäck von Ihnen, Ihren Familienangehörigen, Ihrem Lebenspartner sowie dessen Kindern, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Dies gilt auch bei Alleinreisen dieser Personen.
- 2.2 Versichertes Reisegepäck
- Als Reisegepäck gilt beziehungsweise gelten
- 2.2.1 sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Hierzu zählen auch aus beruflichen Zwecken mitgeführte Sachen;
- 2.2.2 Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
- Die Entschädigung ist auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1.2, 2.2.3, 2.2.4 und 4.2 bleiben hiervon unberührt;
- 2.2.3 Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (hochwertiges Reisegepäck), solange sie
- bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt werden oder
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden und außerdem dort in einem verschlossenem Behältnis, das eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet, untergebracht sind.
- Die Entschädigung ist auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1.2, 2.2.2, 2.2.4 und 4.2 bleiben hiervon unberührt;
- 2.2.4 Foto- und Filmapparate, Digitalkameras, tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, tragbare Musikabspielgeräte (zum Beispiel MP3, CD, DVD), EDV-Geräte

inklusive Software sowie mobile Navigationsgeräte (hochwertiges Reisegepäck), solange sie

- bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden.

Die Entschädigung ist auf 500 EUR begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1.2, 2.2.2 und 4.2 bleiben hiervon unberührt.

2.3 Nicht versichert sind

- 2.3.1 Bargeld, Kredit-, Bank- und Geldkarten, Reiseschecks, Wertpapiere;
- 2.3.2 Fahrkarten und Flugtickets;
- 2.3.3 Urkunden und Dokumente aller Art (mit Ausnahme der Kosten gemäß Ziffer 3.1.1);
- 2.3.4 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
- 2.3.5 Kontaktlinsen und Prothesen aller Art;
- 2.3.6 Fahrräder;
- 2.3.7 Sportgeräte und nicht motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
- 2.3.8 motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör;
- 2.3.9 Außenbordmotoren;
- 2.3.10 Kraftfahrzeugteile und Zubehör;
- 2.3.11 Funk- und Mobiltelefone;
- 2.3.12 Tiere und Pflanzen;
- 2.3.13 Sachen, die dauernd außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes aufbewahrt werden (zum Beispiel in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), es sei denn, sie werden von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen.

3 Welche Kosten sind versichert?

- 3.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4).
- 3.1.1 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren
- Amtliche Gebühren für die provisorische und endgültige Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren, Visa und sonstigen Ausweispapieren.
- 3.1.2 Aufräumungskosten
- Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen.
- 3.1.3 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
- Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen.
- 3.1.4 Schadenermittlungs- und Feststellungskosten
- Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so ersetzen wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder hierzu von uns aufgefordert wurden.

3.1.5	Feuerlöschkosten				ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen;
3.2	Versichert sind die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).	4.3.2		die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden;	
		4.3.3		durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;	
		4.3.4		durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;	
4	Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?	4.3.5		durch Abnutzung oder Verschleiß;	
4.1	Aufgegebenes Reisegepäck	4.3.6		während des Zeltens oder Campens durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus dem unverschlossenen Zelt oder Wohnwagen auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz;	
4.1.1	abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;	4.3.7		durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlung fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigungen) auf einem nicht offiziellen Campingplatz während des Zeltens oder Campens;	
4.1.2	den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht (verspätete Auslieferung). Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2.2 bleiben hiervon unberührt.	4.3.8		durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl von Sachen in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen, die sich nicht im allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innenraum oder gesicherten Kofferraum befinden. Der Ausschluss gemäß Ziffer 4.3.9 bleibt hiervon unberührt;	
4.2	Mitgeführtes Reisegepäck	4.3.9		durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl von Sachen gemäß Ziffer 2.2.3 und 2.2.4, wenn diese - sich in einem Kraftfahrzeug, Wassersportfahrzeug, Wohnwagen oder Zelt befinden; - während des Zeltens beziehungsweise Campens mitgeführt werden.	
4.2.1	Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, mut- oder böswillige Handlung fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung). Für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus - dem verschlossenen Zelt oder verschlossenen Wohnwagen während des Zeltens oder Campens auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz; - dem unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug oder Wassersportfahrzeug im allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innenraum oder gesicherten Kofferraum ist die Entschädigung auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1.2 und 2.2 sowie die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.6 bis 4.3.9 bleiben hiervon unberührt;	4.4		Des Weiteren leisten wir keinen Ersatz für Vermögensfolgeschäden und reine Vermögensschäden.	
		4.5		Ist der Beweis für das Vorliegen eines der Ausschlüsse nach Ziffer 4.3 und 4.4 nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss unserer Haftung die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.	
4.2.2	Verlieren – hierzu zählen nicht Vergessen, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1.2 und 2.2 bleiben hiervon unberührt;	4.6		Führen Sie oder eine mitversicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.	
4.2.3	Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;	5		Wie wird die Entschädigung berechnet?	
4.2.4	bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;			Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.	
4.2.5	Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;	5.1		Höhe der Entschädigung	
4.2.6	höhere Gewalt.			Ersetzt werden unter Anrechnung etwaiger Restwerte	
4.3	Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden	5.1.1		bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4);	
4.3.1	die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt haben;	5.1.2		bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2); die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.	
		5.1.3		für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur der Materialwert;	
		5.1.4		die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des verspätet ausgelieferten Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise im Rahmen der Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 4.1.2 Absatz 2.	

5.2	Versicherungswert Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand an Ihrem ständigen Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.	8.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer in Textform verfassten Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
5.3	Unterversicherung Wir nehmen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.	9	Was geschieht mit der Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall? Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
5.4	Begrenzung der Entschädigung Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Ziffer 2 und versicherte Kosten gemäß Ziffer 3 ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Ziffer 3.2), die auf unsere Weisung hin verursacht werden, werden jedoch unbegrenzt, also auch über die Versicherungssumme hinaus, ersetzt. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1.2, 2.2 und 4.2 bleiben hiervon unberührt.	10	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen? 10.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
6	Wann ist die Entschädigung fällig?	10.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
6.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszus zahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	10.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
6.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.	10.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
6.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.	10.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
6.4	Wir können die Zahlung aufschieben,		Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
6.4.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;	10.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
6.4.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	10.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4);
7	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	10.3.2	bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 5.1.2;
7.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	10.3.3	die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
7.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 7.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 7.1 als bewiesen.	10.3.4	notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.
8	Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?	10.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
8.1	Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.	10.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
		10.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen

- wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 1, 2, 4, 5 und 17 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 10.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 14 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 11.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 11.2 Rücktritt
- 11.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 11.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 11.2.3 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11.3 Kündigung
- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 11.4 Vertragsanpassung
- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.
- 11.5 Ausübung der Rechte durch uns
- Wir müssen die uns nach Ziffer 11.2 bis 11.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Uns stehen die Rechte nach Ziffer 11.2 bis 11.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wir können uns auf die in Ziffer 11.2 bis 11.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 11.6 Erlöschen unserer Rechte
- Unsere Rechte nach Ziffer 11.2 bis 11.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 11.7 Anfechtung
- Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 12 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?**
- 12.1 Gefahrerhöhung
- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.
- 12.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
- 12.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

12.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.	13	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
12.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	13.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall Sie haben
12.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	13.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
12.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 12.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	13.1.2	dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem sich die unbeaufsichtigt zurückgelassenen Sachen befinden beziehungsweise aufbewahrt werden, verschlossen ist, sofern Sie Einfluss darauf haben;
12.3.2	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	13.1.3	dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Beschaffenheit, der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit sich die Sachen nicht in Gebrauch befinden, sind sie in ihrem dafür bestimmten Behältnis zu verwahren;
12.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	13.1.4	bei der Beförderung (zum Beispiel Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen/ Gegenstände den Belastungen durch die Beförderung standhalten. Insbesondere sind die Sachen der Beschaffenheit, Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden. Für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.
12.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	13.2	Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
12.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.	13.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
12.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.	13.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
12.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.	13.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
		13.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 12 Anwendung.
		14	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
		14.1	Obliegenheiten Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
		14.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen; soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
		14.1.2	Ersatzansprüche gegen Dritte (zum Beispiel Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen;
		14.1.3	Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum (zum Beispiel Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen;

- 14.1.4 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 14.1.5 bei Schäden durch Verlieren gemäß Ziffer 4.2.2 Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen;
- 14.1.6 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch verspätete Auslieferung gemäß Ziffer 4.1.2) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, unverzüglich dort zu melden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
- 14.1.7 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4) der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
- 14.1.8 das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 14.1.9 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen.
- 14.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 14.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 14.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 14.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 14.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 15.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 15.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 15.3 Kündigung nach Versicherungsfall
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 15.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen
- 15.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Reisegepäck-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.
- Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.
- 15.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.
- 15.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 15.5 Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland
- Verlegen Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Reisegepäckversicherung zum Zeitpunkt des Umzugs.
- 15.6 Im Falle Ihres Todes
- Für die mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine mitversicherte Person eingelöst, so wird diese Versicherungsnehmer.

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 15.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 16.2 zahlen.
- 15.2 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 15.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor

Der Versicherungsbeitrag

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 16.1 Beitrag und Versicherungssteuer
- Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.	16.3.4	Kein Versicherungsschutz
16.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags		Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen wurden.
16.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	16.3.5	Kündigung
	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.		Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen haben.
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
16.2.2	Verzug		Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 16.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	16.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.	16.4.1	Rechtzeitige Zahlung
16.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes		Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
16.2.4	Rücktritt	16.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.		Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
	Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	16.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
16.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags		Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
16.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung		Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
	Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.	16.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.		Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
16.3.2	Verzug		
	Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.		
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		
16.3.3	Qualifizierte Mahnung		
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 16.3.4 und 16.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.		
Weitere Bestimmungen			
17	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?		
17.1	Mehrfachversicherung		
	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.		

17.1.1	Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 13.2 und 13.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.	vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird. Ziffer 17.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend.
17.1.2	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen. Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.	18 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten sowie der mitversicherten Personen zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.3.1, 7, 12, 13 und 14.
17.1.3	Betrügerische Mehrfachversicherung Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.	19 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten? 19.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat. 19.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen. 19.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
17.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) entsprechen. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.	20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? 20.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. 20.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
17.2	Überversicherung Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Versicherungsvertrags erheblich höher als der Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2), liegt eine Überversicherung	21 Welches Gericht ist zuständig? 21.1 Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. 21.2 Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist. 21.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder

unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

**22 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?**

22.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

22.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

22.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 22.2 entsprechend Anwendung.

23 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zur Reisegepäckversicherung

RG 0001 Verhältnis der Reisegepäck zur Hausratversicherung

- 1 Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung ist nur zusammen mit einer bei unserer Gesellschaft bestehenden oder zeitgleich abzuschließenden Hausratversicherung möglich. Die Reisegepäckversicherung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Hausratversicherung endet, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Darüber hinaus kann sie – unabhängig von der Hausratversicherung – zu den vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsterminen beendet werden.
- 2 Subsidiärdeckung
Versicherungsschutz im Rahmen der Reisegepäckversicherung besteht nur, soweit kein Anspruch aus der Hausratversicherung geltend gemacht werden kann. Wird im Rahmen der Hausratversicherung ein Schaden nur anteilig ersetzt, ersetzen wir Ihnen die Differenz zwischen der Entschädigung aus der Hausratversicherung und der Leistung, die sich nach diesem Vertrag ergibt.

RG 0002 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Reisegepäck-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Register Haushalt-Glasversicherung

Produktbeschreibung zur Haushalt-Glasversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf der nächsten Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Haushalt-Glasversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der Haushalt-Glasversicherung ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses sowie die in c) genannten Scheiben gegen Bruchschäden an:

a) Gebäudeverglasung:

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser;

b) Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten; Verglasungen von Aquarien/Terrarien; Glaskeramik-Kochflächen;

c) Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche bis 5 qm (Erhöhung möglich).

In unbegrenzter Höhe sind außerdem mitversichert

- a) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (ersetzt wird eine Kopie der Scheibe, nicht jedoch der Kunst- oder Liehaberwert);
- b) Kosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- c) bei Zweifamilienhäusern die Gebäudeverglasungen des gesamten Gebäudes.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von mehr als 5 qm.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), optische Gläser und Handspiegel.

Versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Wir gewähren auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden. Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten infolge eines Versicherungsfalles, wie z. B. Notverschalungen, Notverglasungen, Entsorgungskosten.

Versicherungsort und Wohnungswechsel

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung während des Umzugs in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- und Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus dem Mietvertrag oder aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind. Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- und Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume.

Naturalersatz, Entschädigung, Unterversicherung

Wir ersetzen zerstörte und beschädigte Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Entschädigung in Geld leisten wir, wenn

- a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
- b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
- c) Sie einer Anpassung der Leistung und des Beitrages an die gestiegenen Kosten für Verglasungsarbeiten widersprochen haben, die vor Schadeneintritt hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen	Vertragsbestandteil	Bedingung/Klausel
Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.		
– Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB 2008)	ja	GL 9005
– Risikobeschreibung zur Glasversicherung	ja	GL 0020
– Vorsorgeversicherung	ja	GL 0021
– Selbstbehalt	sofern vereinbart *	GL 0018
– Wohnsitz im Ausland	sofern vereinbart *	GL 0011

* Kann im Antrag vereinbart werden

GL 9005 - Allgemeine Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB 2008)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Wo besteht Versicherungsschutz?
- 5 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?
- 6 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?
- 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 11 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 12 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 13 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?
- 16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 19 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 20 Welches Gericht ist zuständig?
- 21 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 22 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten
 - 1.1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - 1.1.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - 1.1.3 Platten aus Glaskeramik;
 - 1.1.4 Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - 1.1.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - 1.1.6 sonstigen Sachen.
- 1.2 Für die nach einem Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.
- 1.3 Nicht versichert sind Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1).
 - 2.1.1 Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen
Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen.
 - 2.1.2 Entsorgungskosten
Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
- 2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
- 2.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziffer 5.1.1, 5.1.2, 5.2.2 und 5.2.3 auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) für
 - 2.3.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
 - 2.3.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen;
 - 2.3.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
 - 2.3.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
- 2.4 Ferner leisten wir Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3

- 3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall). Die Leistung erfolgt in Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1), sofern sich aus Ziffer 5.2.1 nichts anderes ergibt.
- 3.2 Wir leisten auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.
- 3.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 3.3.1 Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - 3.3.2 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 3.3.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - 3.3.4 Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.
- 3.4 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4

- 4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- 4.2 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
- 4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

5

- 5.1 **Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?**
 - Naturalersatz
Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (siehe Ziffer 1.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte.
Der Reparaturauftrag erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.1.1 können von Ihnen in Auftrag gegeben werden.
 - 5.1.1 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten
 - gemäß Ziffer 2, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (siehe Ziffer 2.3.1);
 - die für die Angleichung (zum Beispiel in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
 - 5.1.2 Ersetzt werden gemäß Ziffer 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1). Bei Kosten gemäß Ziffer 2.3 ersetzen wir höchstens den vereinbarten Betrag.
 - 5.2 Entschädigung in Geld und Unterversicherung
 - 5.2.1 Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn
 - eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
 - sich im Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich

	sind (zum Beispiel Wohnfläche, Versicherungssumme, Glasflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);		
	– Sie einer Anpassung gemäß Ziffer 6 widersprochen haben, die vor Eintritt eines Schadens hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.		
	– die Leistung gekürzt wird, weil Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt (siehe Ziffer 3.4) oder eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt haben (siehe Ziffer 10.5.1, 10.5.2, 11.3.1 und 12.2.1).		
	Restwerte werden angerechnet.		
5.2.2	Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer 2 gelten Ziffer 5.2.1 zweiter, dritter und vierter Spiegelstrich entsprechend.		
5.2.3	Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter und dritter Spiegelstrich nicht.		
6	Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?		
6.1	Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich der Beitrag.		
6.2	Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Verglasungsarbeiten verändert hat.		
	Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.		
	Ist eine Versicherungssumme vereinbart, verändert sie sich entsprechend. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe Ziffer 16.2) bleibt unberührt.		
6.3	Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie durch Erklärung in Textform der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Ziffer 5.2.1 dritter Spiegelstrich findet Anwendung.		
7	Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?		
7.1	Bei Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) haben wir oder – soweit vereinbart – Sie den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.		
7.2	Ist Entschädigung in Geld zu leisten (siehe Ziffer 5.1.1 und 5.2), gilt:		
7.2.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	7.2.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
		7.2.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
		7.2.4	Wir können die Zahlung aufschieben, – solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen; – wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
		8	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
		8.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.
		8.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 8.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.
		Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten	
		9	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
		9.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
		9.2	Rücktritt
		9.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
		9.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

	Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	9.7	Anfechtung
9.2.3	Folgen des Rücktritts		Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
	Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.	10	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
	Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.	10.1	Gefahrerhöhung
	Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.		Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.
9.3	Kündigung		Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.		Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	10.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
9.4	Vertragsanpassung	10.1.2	sich anlässlich eines Wechsels der Wohnung oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.	10.1.3	handwerkliche Arbeiten (zum Beispiel Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.	10.1.4	die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete, volljährige Person darin aufhält;
9.5	Ausübung der Rechte durch uns	10.1.5	der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
	Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.	10.1.6	das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.
	Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.	10.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
	Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	10.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
9.6	Erlöschen unserer Rechte	10.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
	Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	10.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.
		10.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
		10.3.1	Kündigung
			Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
			Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

10.3.2	Vertragsanpassung	11.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
	Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	11.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 11.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
	Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	11.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
10.4	Erlöschen unserer Rechte	11.4	Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 10 Anwendung.
	Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	12	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?
10.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	12.1	Obliegenheiten
10.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.		Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
10.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.	12.1.1	den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
10.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,	12.1.2	das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
	– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war	12.1.3	uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;
	oder	12.1.4	uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
	– wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war	12.2	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
	oder	12.2.1	Verletzen Sie eine der in Ziffer 12.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
	– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.	12.2.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) noch auf die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
11	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?	12.2.3	Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
11.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	Die Versicherungsdauer	
	Sie haben	13	Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?
11.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;	13.1	Beginn des Versicherungsschutzes
11.1.2	dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.		Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 14.2 zahlen.
11.2	Kündigung		
	Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.		

13.2	Dauer und Ende des Vertrags			Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.
	Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.			Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
13.2.1	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.	14.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	
13.2.2	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	14.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
13.2.3	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.			Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
13.3	Kündigung nach Versicherungsfall	14.2.2	Verzug	
	Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach dem Naturalersatz oder nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Der Entschädigungsleistung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.			Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 14.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.	14.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.			Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
13.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen	14.2.4	Rücktritt	
13.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen und der Risikobeschreibung zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.			Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
	Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	14.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags	Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
13.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.	14.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
13.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 13.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	14.3.2	Verzug	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
13.5	Im Falle Ihres Todes			Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
	Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die versicherten Räumlichkeiten in derselben Weise wie Sie nutzt.	14.3.3	Qualifizierte Mahnung	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Versicherungsbeitrag

14	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
14.1	Beitrag und Versicherungsteuer
	Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 14.3.4 und 14.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

14.3.4	Kein Versicherungsschutz	Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
14.3.5	Kündigung	15.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.
		15.3 Der Beitrag wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.
		15.4 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Ziffer 4.2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsjahres. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
		16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
		16.1 Mehrfachversicherung
14.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
14.4.1	Rechtzeitige Zahlung	16.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
	Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.	Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und – soweit vereinbart – die Versicherungssumme anzugeben.
	Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.	Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 11.2 und 11.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
14.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens	16.1.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
	Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.	Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
14.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.	
	Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.	
14.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	16.1.3 Betrügerische Mehrfachversicherung
	Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.	Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
Weitere Bestimmungen		
15	Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?	
15.1	Im Falle eines Wechsels der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Wird in diesem Fall die bisherige Wohnung beibehalten, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige genutzt wird.	
	Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.	

16.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird. Sind in allen Versicherungsverträgen Versicherungssummen vereinbart, können Sie anstelle einer Aufhebung verlangen, dass die Versicherungssumme des später geschlossenen Versicherungsvertrags unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen. Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge mit Versicherungssummen der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.	19	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
		19.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
		19.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
		20	Welches Gericht ist zuständig?
		20.1	Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
		20.2	Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
16.2	Überversicherung Ist eine Versicherungssumme im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart und ist diese erheblich höher als der Versicherungswert, liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird. Ziffer 16.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend.	20.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
17	Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.1, 3.4, 8, 10, 11, 12 und 16.	21	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
18	Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	21.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
18.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Erbringung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zum Naturalersatz (siehe Ziffer 5.1) beziehungsweise zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.	21.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
18.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.	21.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 21.2 entsprechend Anwendung.
18.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.	22	Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

GL 0020 - Risikobeschreibung zur Glasversicherung

Versichert ist im Rahmen des Vertrages ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden.

- a) Gebäudeverglasung:
 - Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
 - Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
 - Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser.
- b) Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten; Verglasungen von Aquarien/Terrarien; Glaskeramik-Kochflächen.

Mitversichert sind

- a) Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von bis zu 5 qm;
- b) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten (ersetzt werden Kopien künstlerisch bearbeiteter Scheiben);
- c) Kosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen;
- d) bei Zweifamilienhäusern die Gebäudeverglasungen des gesamten Gebäudes.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert Glas- und Kunststoffscheiben von auf dem Versicherungsgrundstück stehenden, privat genutzten Gewächshäusern mit einer Grundfläche von mehr als 5 qm.

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser (soweit nicht Aquarien und Terrarien), optische Gläser und Handspiegel.

Klauseln zur Glasversicherung

GL 0011 Wohnsitz im Ausland

- 1 Abweichend von Ziffer 15.1 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
- 2 Die Leistungen der Vertragsparteien sind in Euro (EUR) zu erbringen.

GL 0018 Selbstbehalt

- 1 Abweichend von Ziffer 5 der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) leisten wir Entschädigungen grundsätzlich in Geld.
- 2 Der bedingungsgemäß sich hierdurch als entschädigungspflichtig ergebende Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 2.2 AGIB wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- 3 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

GL 0021 Vorsorgeversicherung

- 1 Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 5.2.1 zweiter Spiegelstrich der vereinbarten Allgemeinen Glas-Versicherungsbedingungen (AGIB) infolge eines Wohnungswechsels (siehe Ziffer 15 AGIB) verzichten wir auf die Anrechnung der Unterversicherung für Versicherungsfälle, die in dem Versicherungsjahr eingetreten sind, in dem auch der Wohnungswechsel erfolgt ist.
- 2 Gleiches gilt im Falle einer Unterversicherung durch An-, Um- oder Ausbauten, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (Umbauvorsorge).
- 3 Abweichend von Ziffer 5.2 AGIB erfolgt in diesen Fällen keine Entschädigung in Geld, sondern Naturalersatz gemäß Ziffer 5.1 AGIB.

Register Unfallversicherung

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung (für zu versichernde Personen bis einschließlich 64 Jahre)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von körperlichen Unfällen. Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr und umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Der Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfallbegriff wird um zusätzliche Tatbestände erweitert. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen.

UNFALL AKTIV-Schutz

Beim UNFALL AKTIV-Schutz handelt es sich um ein festes Leistungspaket mit einem besonders günstigen Preis-/Leistungsverhältnis und exklusiven Produktvorteilen.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen UN 9011 (AUB) sowie die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung. Bitte entnehmen Sie der folgenden Übersicht, welche Leistungsarten mit den entsprechenden Vertragsgrundlagen beantragt werden können.

versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
– Invaliditätsleistung aus der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit		
– Kapitaleistung ab 1 % Invalidität	ja	Ziffer 2.1 AUB
– mit verbesserter Progression 1000 % PLUS für maximale Leistung bei Vollinvalidität	ja	UN 4178
– zusätzliche Mehrleistung von 100.000 EUR bei Vollinvalidität	UNFALL AKTIV	UN 4180 Ziffer 1
– lebenslange monatliche Rentenleistung ab 50 % Invalidität, wahlweise		
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität oder	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 9
– mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 10
– Übergangsleistung	sofern vereinbart	Ziffer 2.2 AUB
– Krankenhaus-Tagegeld mit doppelter Leistung ab dem 43. Tag Leistung auch bei ambulanten Operationen	sofern vereinbart	Ziffer 2.4 AUB Ziffer 2.4.1.2 AUB
– Genesungsgeld vom 1. bis 42. Tag in Höhe des Krankenhaustagegeldes	sofern vereinbart	Ziffer 2.5 AUB
– Todesfall-Leistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall	sofern vereinbart	Ziffer 2.6 AUB
– Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen Die Leistung erfolgt nach einem Knochenbruch stets in voller Höhe.	UNFALL AKTIV	UN 4180 Ziffer 2
– Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 3
– Sofortleistung bei schweren Verletzungen	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 11
– Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 4
– Nachhilfegeld in der Kinder-Unfallversicherung	ja	UN 4180 Ziffer 6
– Rooming-In Geld in der Kinder-Unfallversicherung	ja	UN 4180 Ziffer 7
– Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung	UNFALL AKTIV	UN 4180 Ziffer 8
– Assistance XXL – Hilfeleistung nach einem Unfall Mit diesem Leistungspaket organisieren und vermitteln wir Hilfeleistungen (z. B. Menüservice, Wäschedienst) für die versicherte Person sowie die im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Für den Leistungszeitraum übernehmen wir die Kosten.	sofern vereinbart	UN 4882
– Bergungs- und Transportkosten nach einem Unfall	30.000 EUR	UN 4180 Ziffer 18
– Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung	15.000 EUR	UN 4180 Ziffer 19
– Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall. Er unterstützt in Fragen zur optimalen medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.	ja	UN 4180 Ziffer 20

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung (für zu versichernde Personen bis einschließlich 64 Jahre)

Fortsetzung

Leistungsverbesserungen und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Erweiterte Gliedertaxe für die Invaliditätsgradbemessung	ja	UN 4180 Ziffer 12
– Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld auch bei einer medizinisch notwendigen stationären Rehabilitation von mindestens 3 Wochen	ja	UN 4180 Ziffer 13
– Eine Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen bleibt abweichend von den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen bis zu einem Anteil von 40 % unberücksichtigt.	ja	UN 4180 Ziffer 14.1
– Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.2
– Versicherungsschutz für Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Medikamente	ja	UN 4180 Ziffer 14.3
– Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.4
– Die Folge einer Nahrungsmittelvergiftung oder das Verschlucken von ungeeigneten festen oder flüssigen Substanzen ist mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.5
– Aktive Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen, Stern- und Orientierungsfahrten oder Fahrsicherheitsfahrten sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.6
– Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.7
– Gesundheitsschäden – bei Infektionen (z. B. Tetanus, FSME oder Lyme-Borreliose aufgrund Zeckenbiss) – bei Infektionskrankheiten nach Schutzimpfungen – durch Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.8
– Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.9
– Verlängerte Geltendmachung der Invaliditätsleistung Abweichend von den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen besteht für 24 Monate die Möglichkeit, die nach einem Unfall verbleibende Invalidität von einem Arzt feststellen zu lassen und bei uns geltend zu machen.	ja	UN 4180 Ziffer 15
– Verbesserte Vorschussleistung bei einem Invaliditätsfall	ja	UN 4180 Ziffer 16
– Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 17
– Druckkammerbehandlung nach einer tauchunfallbedingten Dekompressionskrankheit	ja	UN 4180 Ziffer 18.1.3
– Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Familienangehörige	ja	UN 4180 Ziffer 21
– Gesundheitsschädigungen bei Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen sind mitversichert	ja	Ziffer 1.4.2 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe, Dünste und Staubwolken	ja	Ziffer 1.4.3 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Ertrinken, Ersticken und Erfrieren	ja	Ziffer 1.5.1 AUB
– Tauchtypische Gesundheitsbeeinträchtigungen sind mitversichert	ja	Ziffer 1.5.2 AUB
– Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen sind mitversichert	ja	Ziffer 5.1.3 AUB
– Mitversicherung von psychischen oder nervösen Störungen nach einem Unfall	ja	Ziffer 5.2.6 AUB
– Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern, wenn Sie als Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer sterben	ja	Ziffer 12.7 AUB

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung (für zu versichernde Personen ab 65 Jahre)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von körperlichen Unfällen. Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr und umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

Der Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieser Unfallbegriff wird um zusätzliche Tatbestände erweitert. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen.

UNFALL AKTIV-Schutz

Beim UNFALL AKTIV-Schutz handelt es sich um ein festes Leistungspaket mit einem besonders günstigen Preis-/Leistungsverhältnis und exklusiven Produktvorteilen.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bilden die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen UN 9011 (AUB) sowie die Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung. Bitte entnehmen Sie der folgenden Übersicht, welche Leistungsarten mit den entsprechenden Vertragsgrundlagen beantragt werden können.

versicherbare Leistungsarten	versichert	Bedingung
– Invaliditätsleistung aus der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit	ja	Ziffer 2.1 AUB
– Kapitalleistung mit Stufen-Modell ab 50 % Invalidität	ja	UN 4172
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität		
– lebenslange monatliche Rentenleistung ab 50 % Invalidität, wahlweise		
– mit doppelter Leistung ab 75 % Invalidität oder	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 9
– mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 10
– Krankenhaus-Tagegeld bei einem stationären Krankenhausaufenthalt	sofern vereinbart	Ziffer 2.4 AUB
Leistung auch bei ambulanten Operationen		Ziffer 2.4.1.2 AUB
– Todesfall-Leistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall	sofern vereinbart	Ziffer 2.6 AUB
– Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 5
– Sofortleistung bei schweren Verletzungen	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 11
– Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung	UNFALL AKTIV	UN 4180 Ziffer 8
– Assistance XXL – Hilfeleistung nach einem Unfall Mit diesem Leistungspaket organisieren und vermitteln wir Hilfeleistungen (z. B. Menüservice, Wäschedienst) für die versicherte Person sowie die im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Für den Leistungszeitraum übernehmen wir die Kosten.	sofern vereinbart	UN 4882
– Bergungs- und Transportkosten nach einem Unfall	30.000 EUR	UN 4180 Ziffer 18
– Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung	15.000 EUR	UN 4180 Ziffer 19
– Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall. Er unterstützt in Fragen zur optimalen medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation.	ja	UN 4180 Ziffer 20

Produktbeschreibung zur Unfallversicherung (für zu versichernde Personen ab 65 Jahre)

Fortsetzung

Leistungsverbesserungen und Produkteigenschaften	versichert	Bedingung
– Erweiterte Gliedertaxe für die Invaliditätsgradbemessung	ja	UN 4180 Ziffer 12
– Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld auch bei einer medizinisch notwendigen stationären Rehabilitation von mindestens 3 Wochen	ja	UN 4180 Ziffer 13
– Eine Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen bleibt abweichend von den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen bis zu einem Anteil von 40 % unberücksichtigt.	ja	UN 4180 Ziffer 14.1
– Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.2
– Versicherungsschutz für Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Medikamente	ja	UN 4180 Ziffer 14.3
– Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.4
– Die Folge einer Nahrungsmittelvergiftung oder das Verschlucken von ungeeigneten festen oder flüssigen Substanzen ist mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.5
– Aktive Teilnahme an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen, Stern- und Orientierungsfahrten oder Fahrsicherheitsfahrten sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.6
– Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.7
– Gesundheitsschäden – bei Infektionen (z. B. Tetanus, FSME oder Lyme-Borreliose aufgrund Zeckenbiss) – bei Infektionskrankheiten nach Schutzimpfungen – durch Infektionen bei der beruflichen Tätigkeit sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.8
– Bauch- und Unterleibsbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung sind mitversichert	ja	UN 4180 Ziffer 14.9
– Verlängerte Geltendmachung der Invaliditätsleistung Abweichend von den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen besteht für 24 Monate die Möglichkeit, die nach einem Unfall verbleibende Invalidität von einem Arzt feststellen zu lassen und bei uns geltend zu machen.	ja	UN 4180 Ziffer 15
– Verbesserte Vorschussleistung bei einem Invaliditätsfall	ja	UN 4180 Ziffer 16
– Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik)	sofern vereinbart	UN 4180 Ziffer 17
– Druckkammerbehandlung nach einer tauchunfallbedingten Dekompressionskrankheit	ja	UN 4180 Ziffer 18.1.3
– Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Familienangehörige	ja	UN 4180 Ziffer 21
– Gesundheitsschädigungen bei Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen sind mitversichert	ja	Ziffer 1.4.2 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe, Dünste und Staubwolken	ja	Ziffer 1.4.3 AUB
– Gesundheitsschädigungen durch Ertrinken, Ersticken und Erfrieren	ja	Ziffer 1.5.1 AUB
– Tauchtypische Gesundheitsbeeinträchtigungen sind mitversichert	ja	Ziffer 1.5.2 AUB
– Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen sind mitversichert	ja	Ziffer 5.1.3 AUB
– Mitversicherung von psychischen oder nervösen Störungen nach einem Unfall	ja	Ziffer 5.2.6 AUB
– Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern, wenn Sie als Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer sterben	ja	Ziffer 12.7 AUB

UN 9011 - Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2012)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist versichert?
- 2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?
 - 2.1 Invaliditätsleistung
 - 2.2 Übergangsleistung
 - 2.3 Tagegeld
 - 2.4 Krankenhaus-Tagegeld
 - 2.5 Genesungsgeld
 - 2.6 Todesfall-Leistung
- 3 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?
- 4 Welche Personen sind nicht versicherbar?
- 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 6 Was müssen Sie
 - bei vereinbartem Kinder-Tarif und
 - bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?
- 7 Wann sind die Leistungen fällig?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie nach einem Unfall zu beachten?
- 10 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Obliegenheiten nach einem Unfall?

Die Versicherungsdauer

- 11 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

Der Versicherungsbeitrag

- 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 13 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 15 Welches Gericht ist zuständig?
- 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 17 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1 Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- 1.3 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Unfall gilt auch, wenn die versicherte Person
- 1.4.1 sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- ein Gelenk verrenkt,
 - Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt;
- 1.4.2 bei einer rechtmäßigen Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen bewusst eine Gesundheitsschädigung in Kauf nimmt;
- 1.4.3 eine Gesundheitsschädigung durch die Einwirkung ausströmender Gase, Dämpfe, Dünste und Staubwolken erleidet. Der Begriff der Plötzlichkeit wird auch dann angenommen, wenn besondere Umstände die versicherte Person dazu zwingen, sich diesen Einwirkungen mehrere Stunden lang auszusetzen, ohne sich entziehen zu können. Berufs- und Gewerbekrankheiten bleiben ausgeschlossen.
- 1.5 Mitversichert sind
- 1.5.1 Gesundheitsschädigungen durch Erstickten, Ertrinken und Erfrieren sowie der Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmittel oder Atemluft, wenn die versicherte Person durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig dieser Einwirkung ausgesetzt war und sich nicht aus eigener Kraft entziehen konnte;
- 1.5.2 tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, auch wenn kein Unfallereignis eingetreten ist.
- 1.6 Auf die Regelungen über die Einschränkungen der Leistung (Ziffer 3), nicht versicherbare Personen (Ziffer 4) sowie die Ausschlüsse (Ziffer 5) weisen wir hin. Sie gelten für alle Leistungsarten.

2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?

Die Leistungsarten, die Sie vereinbaren können, werden im Folgenden oder in zusätzlichen Bedingungen beschrieben.

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten und die Versicherungssummen ergeben sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

2.1 Invaliditätsleistung

2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

- 2.1.1.1 Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von einundzwanzig Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

- 2.1.1.2 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung:

- 2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

- 2.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- 2.1.2.2.1 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- 2.1.2.2.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 2.1.2.2.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 zu bemessen.

- 2.1.2.2.4 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.3 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Übergangsleistung

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und

	– ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden. Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalles unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.	2.6	Todesfall-Leistung
2.2.2	Art und Höhe der Leistung: Die Übergangsleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.	2.6.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 9.5 weisen wir hin.
2.3	Tagegeld	2.6.2	Höhe der Leistung: Die Todesfall-Leistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.
2.3.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist unfallbedingt – in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und – in ärztlicher Behandlung.	3	Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen? Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich – im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, – und in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.
2.3.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Tagegeld wird nach der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft. Das Tagegeld wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.	4	Welche Personen sind nicht versicherbar?
2.4	Krankenhaus-Tagegeld	4.1	Nicht versicherbar sind Personen, die auf Dauer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in die Pflegestufe II (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 14.06.1996) eingestuft werden können. Der genannte Personenkreis ist auch dann nicht versichert, wenn Beitrag gezahlt wurde.
2.4.1	Voraussetzungen für die Leistung:	4.2	Sobald eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 4.1 nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung.
2.4.1.1	Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Erweiternd besteht Versicherungsschutz auch für Anschlussheilbehandlungen nach einem Unfall. Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.	4.3	Wir zahlen Ihnen den für nicht versicherbare Personen seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zurück.
2.4.1.2	Bei ambulanten Operationen zahlen wir ein Krankenhaus-Tagegeld, wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalles unter Vollnarkose oder Regionalanästhesie, die zumindest an einer ganzen Extremität (Bein, Arm) erfolgt, operiert wird. Wir leisten auch dann, wenn die unfallbedingte Operation ambulant durchgeführt und dadurch ein Krankenhausaufenthalt vermieden wird.	5	In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
2.4.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Zeitraum – vom Unfalltag an gerechnet. Bei einer ambulanten Operation wird das Krankenhaus-Tagegeld einmalig in Höhe von drei Tagessätzen gezahlt.	5.1	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:
2.5	Genesungsgeld	5.1.1	Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
2.5.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hatte Anspruch auf Krankenhaus-Tagegeld nach Ziffer 2.4.	5.1.2	Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
2.5.2	Höhe und Dauer der Leistung: Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die wir Krankenhaus-Tagegeld leisten, längstens für den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Zeitraum. Neben dem Krankenhaus-Tagegeld leisten wir nach einer ambulanten Operation (Ziffer 2.4.1.2) noch einmal den gleichen Betrag als Genesungsgeld.	5.1.3	Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem

Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von kriegführenden Parteien ausgeführt werden, berufen wir uns nicht auf diesen Ausschluss.

Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen sind mitversichert, wenn die versicherte Person an den Gewalttaten nicht aktiv teilgenommen hat oder wenn Sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf der Seite der Unruhestifter.

5.1.4 Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

5.1.5 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

5.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

5.2.4 Infektionen (Eindringen von Mikroorganismen in den menschlichen Körper), zum Beispiel Malaria, Hirnhautentzündung (FSME) und Borreliose:

5.2.4.1 Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

5.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten sowie
- allergische Körperreaktionen, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht werden.

5.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 5.2.3 Satz 2 entsprechend.

5.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

5.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Versichert bleiben die Folgen einer psychischen oder nervösen Störung, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit die Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen ist.

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

6

Was müssen Sie

- bei vereinbartem Kinder-Tarif und
- bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

6.1 Umstellung des Kinder-Tarifes

6.1.1

Bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das nach dem Kinder-Tarif versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der Tarif für Erwachsene. Sie haben jedoch folgendes Wahlrecht:

- Sie zahlen den bisherigen Beitrag, und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend.
- Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen, und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag.

6.1.2

Über Ihr Wahlrecht werden wir Sie rechtzeitig informieren. Teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Wahl nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres mit, setzt sich der Vertrag entsprechend der ersten Wahlmöglichkeit fort.

6.1.3

Leistungen, die im Rahmen dieser Bedingungen und der vereinbarten Besonderen Bedingungen speziell für Kinder vorgesehen sind, nehmen nicht an der Umstellung des Kinder-Tarifes teil. Diese Leistungen entfallen, da sie nicht im gültigen Tarif für Erwachsene angeboten werden. Ist mit diesen Leistungen eine Beitragspflicht verbunden, entfällt dieser Beitragsanteil.

6.2

Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung

6.2.1

Die Höhe der Versicherungssummen bzw. des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit der versicherten Person ab. Grundlage für die Bemessung der Versicherungssummen und Beiträge ist unser geltendes Berufsgruppenverzeichnis, nach dem wir die Einstufung in Form von Gefahrengruppen mit einem höheren oder einem niedrigeren Beitrag vornehmen. Die Einstufungskriterien werden wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in den Antragsunterlagen in Textform erläutern.

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger- oder Pflichtwehrdienst und militärische Reserveübungen sowie der Bundesfreiwilligendienst fallen nicht darunter.

6.2.2

Errechnen sich für eine neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person bei gleich bleibendem Beitrag niedrigere Versicherungssummen (Wechsel von einer Gefahrengruppe mit niedrigerem in eine Gefahrengruppe mit höherem Beitrag), gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung.

Errechnen sich für eine neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person dagegen höhere Versicherungssummen (Wechsel von einer Gefahrengruppe mit höherem in eine Gefahrengruppe mit niedrigerem Beitrag), so gelten diese, sobald wir Kenntnis

	von der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung erlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab dieser Änderung.		Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
6.2.3	Auf Wunsch führen wir Ihren Versicherungsvertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald wir Kenntnis von der Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung erlangen.		Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, in Textform gefragt haben.
6.2.4	Sofern wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person nach unserem gültigen Tarif keinen Versicherungsschutz bieten, erlischt der Versicherungsschutz nach Ablauf von einem Monat, nachdem sie diese neue, für uns nicht versicherbare Berufstätigkeit oder Beschäftigung aufgenommen hat. Gleichzeitig endet die Versicherung für diese versicherte Person. Die Beiträge, die ab dem genannten Zeitpunkt für diese versicherte Person entrichtet wurden, zahlen wir Ihnen zurück.		Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
7	Wann sind die Leistungen fällig?	8.2	Rücktritt
7.1	Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen: – Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen, – beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist. Die Gebühren für die von Ihnen bedingungsgemäß vorzulegenden kurzen ärztlichen Bescheinigungen oder Zeugnisse sowie ärztliche Krankheits- und Befundberichte übernehmen wir im Rahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte. Die Höchstleistung beträgt 500 EUR je Unfall. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.	8.2.1	Voraussetzungen für den Rücktritt
			Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
		8.2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts
			Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
			Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
		8.2.3	Folgen des Rücktritts
			Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
7.2	Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.		Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
7.3	Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.		Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
7.4	Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss – von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 7.1, – von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.	8.3	Kündigung
			Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
			Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
		8.4	Vertragsanpassung
			Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.
			Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach
Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten			
8	Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?		
8.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in		

- Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.
- 8.5 **Ausübung der Rechte durch uns**
- Wir müssen die uns nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wir können uns auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- 8.6 **Erlöschen unserer Rechte**
- Unsere Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- 8.7 **Anfechtung**
- Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 9 **Welche Obliegenheiten haben Sie nach einem Unfall zu beachten?**
- Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.
- 9.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen und seine Anordnungen befolgen.
- Wir werden uns bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen, wenn Sie den Arzt erst dann hinzugezogen haben, als der wirkliche Umfang erkennbar wurde.
- 9.2 Der Unfall ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- Bitte
- füllen Sie die von uns übersandten Formulare aus und
 - beantworten Sie oder die versicherte Person unsere zusätzlichen Fragen
- in Textform, vollständig und wahrheitsgemäß und senden uns diese Unterlagen/Angaben unverzüglich zu. Zur Klärung des Leistungsumfanges können wir notwendige weitere Nachweise verlangen.
- 9.3 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.
- 9.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt und untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen sowie andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sind - soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich - auf unser Verlangen von ihrer Schweigepflicht uns gegenüber zu entbinden und zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 9.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 21 Tagen zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Die Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person Kenntnis vom Tod der versicherten Person und der Unfallursächlichkeit haben.

Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

10 **Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Obliegenheiten nach einem Unfall?**

Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 oder in den gesondert vereinbarten Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

- 11 **Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?**
- 11.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 12.2 zahlen.
- 11.2 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 11.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 11.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 11.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 11.3 Kündigung nach Versicherungsfall
- Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.
- Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt,

	spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.	12.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.		Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
11.4	Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen		Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
	Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.	12.3.2	Verzug
			Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
			Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
		12.3.3	Qualifizierte Mahnung
			Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 12.3.4 und 12.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
		12.3.4	Kein Versicherungsschutz
			Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 12.3.3 darauf hingewiesen wurden.
		12.3.5	Kündigung
			Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 12.3.3 darauf hingewiesen haben.
			Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 12.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
			Haben wir gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 12.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
		12.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
		12.4.1	Rechtzeitige Zahlung
			Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
			Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
		12.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens
			Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
Der Versicherungsbeitrag			
12	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?		
12.1	Beitrag und Versicherungssteuer		
	Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.		
	Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.		
	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.		
12.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags		
12.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung		
	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor Beginn des Versicherungsschutzes.		
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		
12.2.2	Verzug		
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 12.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.		
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		
12.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes		
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		
12.2.4	Rücktritt		
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.		
	Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		
12.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags		

- 12.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
- Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 12.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 12.7 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern
- Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und
- Sie bei Versicherungsbeginn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
 - die Versicherung nicht gekündigt war und
 - Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,
- gilt Folgendes:
- 12.7.1 Die Versicherung wird mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
- 12.7.2 Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Weitere Bestimmungen

- 13 **Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
- 13.1 Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 13.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 13.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.
- 14 **Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 14.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

15 **Welches Gericht ist zuständig?**

- 15.1 Klagen gegen uns
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 15.2 Klagen gegen Sie
- Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 15.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz.
- Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

16 **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?**

- 16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 16.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 16.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 16.2 entsprechend Anwendung.

17 **Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung

UN 4180 Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung 2012

Inhaltsverzeichnis

- I. Leistungen für versicherte Personen im Tarif bis 64 Jahre
- II. Leistungen für versicherte Personen im Tarif ab 65 Jahre
- III. Leistungen in der Kinderunfallversicherung
- IV. Leistungen für alle versicherten Personen

I. Leistungen für versicherte Personen im Tarif bis 64 Jahre

1 Zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität im UNFALL AKTIV-Schutz

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität nach folgenden Bedingungen:

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von 100 Prozent geführt.

Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.

- 1.2 Wir zahlen die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

- 1.3 Die Vereinbarung der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.

Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der zusätzlichen Mehrleistung bei Vollinvalidität in Textform informieren.

2 Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen im UNFALL AKTIV-Schutz

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei vollständigen Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:

- 2.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles und einer vollständigen Fraktur in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

Nagelkranzfrakturen sowie unvollständige Frakturen (z. B. Grünholzfrakturen) gelten nicht als vollständige Fraktur im Sinne dieser Bedingungen.

Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht,

oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe der Leistung:

Das fixe Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt und einmal je Unfall erbracht.

Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei vollständigen Frakturen ein gestaffeltes Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:

Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles und einer vollständigen Fraktur in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.

Nagelkranzfrakturen sowie unvollständige Frakturen (z. B. Grünholzfrakturen) gelten nicht als vollständige Fraktur im Sinne dieser Bedingungen.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe der Leistung:

Die Höhe des Schmerzensgeldes bei Knochenbrüchen wird anhand nachstehender Tabelle ermittelt:

Vollstationär behandelter Knochenbruch (vollständige Fraktur) mit einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von

- mehr als 30 Tagen 100 % der Versicherungssumme,
- 4 bis 30 Tagen 50 % der Versicherungssumme,
- weniger als 4 Tagen 20 % der Versicherungssumme,
- ausschließlich ambulant behandelter Knochenbruch 20 % der Versicherungssumme.

Das gestaffelte Schmerzensgeld wird einmal je Unfall erbracht.

Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:

Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat sich wegen eines operativ versorgten kompletten Bänderrisses in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Abweichend von den sonstigen Leistungsarten gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird das Schmerzensgeld bei kompletten Bänderrissen auch erbracht, wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1.3 und 1.4 der AUB nicht erfüllt sind.

4.2 **Höhe der Leistung:**

Das Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt. Zerreißen bei einem Ereignis gleichzeitig mehrere Bänder, wird das Schmerzensgeld nur einmal erbracht.

II. Leistungen für versicherte Personen im Tarif ab 65 Jahre

5 **Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen**

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei vollständigen Frakturen ein Schmerzensgeld nach folgenden Bedingungen:

5.1 **Voraussetzungen für die Leistung:**

Die versicherte Person hat sich wegen einer vollständigen Fraktur des

- Oberschenkels (hierzu zählt auch der Oberschenkelhals) und/oder
- Oberarms (hierzu zählt auch der Oberarmkopf)

in medizinisch notwendiger stationärer und/oder ambulanter Heilbehandlung befunden.

Dabei ist es abweichend von Ziffer 1.3 AUB unerheblich, ob der Bruch durch eine plötzliche, äußere Einwirkung entstanden ist.

5.2 **Höhe der Leistung:**

Das fixe Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Unfall nur einmal gezahlt. Mit dieser Zahlung ist auch eine Refraktur abgegolten, die innerhalb eines Jahres an der gleichen Stelle auftritt.

III. Leistungen in der Kinderunfallversicherung

6 **Nachhilfegeld**

Versicherungsschutz im Rahmen der Kinderunfallversicherung besteht ohne besondere Vereinbarung für Kinder bis 17 Jahre (einschließlich).

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir in der Kinderunfallversicherung ein Nachhilfegeld nach folgenden Bedingungen:

6.1 **Voraussetzung für die Leistung:**

Das versicherte Kind kann wegen einer unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung länger als 3 Wochen nicht am Unterricht einer allgemein bildenden Schule (oder einer staatlich anerkannten gleichgestellten Einrichtung) teilnehmen. Mehrere unterbrochene Schulausfälle aufgrund desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Schulausfall gewertet.

Die Voraussetzungen werden durch ein ärztliches Attest sowie eine Bescheinigung der Schule über die Schulausfallzeiten belegt.

6.2 **Höhe der Leistung:**

Ein Nachhilfegeld zahlen wir nach der 3. Schulausfallwoche in Höhe der nachgewiesenen Kosten eines

Nachhilfeunterrichtes, höchstens jedoch den im Versicherungsschein genannten Betrag.

6.2.2 Die in den Ferienverordnungen bestimmten Schulferien und beweglichen Ferientage gelten nicht als Schulausfallzeit.

6.2.3 Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann die Leistung nur aus einem Vertrag erlangt werden.

6.2.4 Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes endet dieser Versicherungsschutz.

7 **Rooming-In Geld**

Versicherungsschutz im Rahmen der Kinderunfallversicherung besteht ohne besondere Vereinbarung für Kinder bis 17 Jahre (einschließlich).

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir nach folgenden Bedingungen ein Rooming-In Geld:

7.1 **Voraussetzung für die Leistung:**

7.1.1 Das versicherte Kind befindet sich unfallbedingt in einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung und eine erziehungsberechtigte Person übernachtet mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-In).

7.1.2 Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses belegt.

7.2 **Höhe der Leistung:**

7.2.1 Wir erstatten Ihnen die nachgewiesenen Kosten für den Krankenhausaufenthalt maximal in Höhe und für die Dauer des im Versicherungsschein genannten Tagessatzes.

7.2.2 Sollte im Schadenfall ein Dritter (z. B. Krankenversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig sein oder wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

7.2.3 Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei unserer Gesellschaft, kann die Leistung nur aus einem Vertrag erlangt werden.

7.2.4 Mit Beendigung der Anwendung des Kinderunfalltarifes endet dieser Versicherungsschutz.

IV. Leistungen für alle versicherten Personen

8 **Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung im UNFALL AKTIV-Schutz**

Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Zahnersatz- und Zahnbehandlungskosten nach folgenden Bedingungen:

8.1 **Art der Leistung:**

Wir erstatten die nachgewiesenen Kosten für Zahnbehandlungs- und/oder Zahnersatzkosten für einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Zähnen.

8.2 **Voraussetzungen für die Leistung:**

8.2.1 Wir erstatten diese Kosten nur, wenn neben dem Zahnverlust noch weitere Verletzungen durch den Unfall eingetreten sind.

8.2.2 Der Verlust oder Teilverlust der Zähne und die weiteren Unfallverletzungen müssen innerhalb einer Woche nach dem Unfalltag festgestellt und ärztlich bescheinigt sein.

8.2.3 Ein Attest darüber hat uns vorgelegen.

8.2.4 Die Behandlung muss innerhalb von einem Jahr ab Unfalltag abgeschlossen sein, bei Kindern mit Vollendung des Zahn- und Kieferwachstums. Das Zahnwachstum gilt bereits dann als vollendet, wenn das Wachstum der Weisheitszähne noch nicht abgeschlossen ist.

8.3	Höhe der Leistung:		
8.3.1	Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag begrenzt. Dabei wird Ziffer 3 AUB berücksichtigt.	10.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben. Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.
8.3.2	Hat noch ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, erstatten wir nur die restlichen Kosten. Bestreitet der andere Ersatzpflichtige seine Leistungspflicht, erstatten wir die gesamten Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.		
8.3.3	Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.	10.2	Höhe der Leistung: Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.
9	Unfall-Rente mit doppelter Leistung ab 75 Prozent Invalidität Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir eine Unfall-Rente nach folgenden Bedingungen:	10.3	Verdoppelung oder Verdreifachung der Leistung: Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens
9.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben. Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.	10.4	Beginn und Dauer der Leistung:
9.2	Höhe der Leistung: Wir zahlen die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.	10.4.1	Die Unfall-Rente zahlen wir – rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, – monatlich im Voraus.
9.3	Verdoppelung der Leistung: Führt der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 75 Prozent, zahlen wir die doppelte Unfall-Rente.	10.4.2	Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem – die versicherte Person stirbt oder – wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 7.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.
9.4	Beginn und Dauer der Leistung:	10.4.3	Die Verdoppelung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 7.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 Prozent gesunken ist.
9.4.1	Die Unfall-Rente zahlen wir – rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, – monatlich im Voraus.	10.4.4	Die Verdreifachung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 7.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 90 Prozent gesunken ist.
9.4.2	Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem – die versicherte Person stirbt oder – wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 7.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.	10.4.5	Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.
9.4.3	Die Verdoppelung der Unfall-Rente entfällt zum Ende des Monats, in dem wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 7.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 75 Prozent gesunken ist.	11	Sofortleistung bei schweren Verletzungen Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist. Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir bei schweren Verletzungen eine Sofortleistung nach folgenden Bedingungen:
9.4.4	Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns diese Bescheinigung nicht unverzüglich übersenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.	11.1	Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person hat sich wegen des Unfalles für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 20 Tagen in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befunden. Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.
10	Unfall-Rente mit doppelter Leistung ab 75 Prozent Invalidität und dreifacher Leistung ab 90 Prozent Invalidität Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für diese Leistungsart ausgewiesen ist.		

	Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.		
11.2	Höhe der Leistung: Wir zahlen bei einer medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung die vereinbarte Versicherungssumme. Die Sofortleistung wird einmal je Unfall erbracht.	13.2	Höhe der Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld zahlen wir in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
12	Erweiterte Gliedertaxe bei einer Invaliditätsleistung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	14	Mitversicherung von Ausschlüssen nach Ziffer 5 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.
12.1	Ziffer 2.1.2.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird durch folgende Fassung ersetzt:	14.1	Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen Abweichend von Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) verzichten wir auf eine Anrechnung der Mitwirkung, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens weniger als 40 % beträgt.
12.2	Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade (Gliedertaxe):	14.2	Alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen während der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mitversichert, bei denen der Blutalkoholgehalt – beim Lenken von Kraftfahrzeugen unter 1,1 Promille liegt; – in allen sonstigen Fällen unter den, von der höchst-richterlichen Rechtsprechung festgelegten Werten (Radfahrer 1,6 Promille, Fußgänger/sonstige Anlässe 2 Promille, soweit die höchst-richterliche Rechtsprechung keine niedrigeren oder höheren Werte festlegt) liegt.
	Arm 70 %		
	Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %	14.3	Bewusstseinsstörungen durch Medikamente
	Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %	14.3.1	Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die durch Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten verursacht sind, mitversichert.
	Hand 55 %	14.3.2	Bei Bewusstseinsstörungen, die durch Medikamentenmissbrauch oder Medikamentenabhängigkeit verursacht sind, besteht kein Versicherungsschutz.
	Daumen 20 %	14.4	Unfälle aufgrund von Herzinfarkt oder Schlaganfall
	Zeigefinger 10 %	14.4.1	Abweichend von Ziffer 5.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle infolge von Herzinfarkt oder Schlaganfall.
	anderer Finger 5 %	14.4.2	Die unmittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen durch den Herzinfarkt oder den Schlaganfall selbst sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
	Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %	14.5	Vergiftungen
	Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %	14.5.1	Abweichend von Ziffer 5.2.5 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen und solchen Vergiftungen, die durch versehentliche Einnahme eines für den menschlichen Verzehr nicht vorgesehenen festen oder flüssigen Stoffes verursacht sind.
	Bein bis unterhalb des Knies 50 %	14.5.2	Ausgeschlossen bleiben Alkoholvergiftungen bei Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres.
	Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %	14.6	Unfälle bei der Beteiligung an lizenzfreien Motorsportveranstaltungen Ergänzend zu Ziffer 5.1.5 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Unfälle
	Fuß 40 %		
	große Zehe 5 %	14.6.1	bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt. Hierzu zählen beispielhaft Orientierungs-, Stern- und Zuverlässigkeitsfahrten; Ballon-Verfolgungsfahrten oder Fahrsicherheitsfahrten.
	andere Zehe 2 %	14.6.2	Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz für Unfälle bei der aktiven Teilnahme an lizenzfreien
	Auge 50 %		
	Gehör auf einem Ohr 30 %		
	Sprechvermögen 60 %		
	Geruchssinn 10 %		
	Geschmackssinn 5 %		
	einer Niere bei Erhaltung der andere Niere 25 %		
	einer Niere bei Fehlen der anderen Niere 75 %		
	beider Nieren 100 %		
	Verlust der Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres 20 %		
	Verlust der Milz bei Erwachsenen 10 %		
12.3	Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.		
13	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person. Ergänzend zu Ziffer 2.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir das Krankenhaus-Tagegeld in folgendem Umfang:		
13.1	Voraussetzung für die Leistung: Das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld wird auch geleistet für den Fall, dass sich die versicherte Person wegen eines Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Rehabilitation (z. B. einer Kur) befindet, die – nicht als medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung gemäß Ziffer 2.4.1 AUB gilt, – innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall angetreten wird,		

	Fahrtveranstaltungen mit Motorfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Der Versicherungsschutz besteht für behördlich genehmigte Fahrtveranstaltungen innerhalb Europas.		(AUB), innerhalb von drei Monaten nach dieser ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht worden.
14.7	Gesundheitsschäden durch Strahlen Abweichend von Ziffer 5.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz auch bei Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen sowie künstlich erzeugten ultravioletten Strahlen, sofern sie nicht Folge eines regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden Apparaten sind.	14.8.5.3	Ausgeschlossen bleibt eine Leistung durch eine Infektion wegen der die versicherte Person bereits vor der Antragstellung ärztlich untersucht, beraten oder behandelt wurde.
14.8	Infektionen und Schutzimpfungen Abweichend von Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) bieten wir auch Versicherungsschutz für Invalidität und Unfall-Rente bei Ausbruch einer Infektionskrankheit oder nach einer Schutzimpfung.	14.8.6	Versicherte Leistungsarten: Unserer Leistungsberechnung legen wir die Versicherungssummen für Invalidität und Unfall-Rente zugrunde, die am Tag der erstmaligen schriftlichen ärztlichen Feststellung der Invalidität vereinbart waren.
14.8.1	Versicherungsschutz besteht für die genannten Infektionskrankheiten, die durch Insektenstiche oder sonstige, von Tieren verursachte Hautverletzungen übertragen wurden: Borreliose, Burcellose, Enzephalitis, Fleckenfieber, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Gelbfieber, Dreitagefieber, Malaria, Pest und Tollwut.	14.9	Bauch- und Unterleibsbrüche In Erweiterung von Ziffer 5.2.7 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz auch bei Bauch- und Unterleibsbrüchen, die durch eine erhöhte Kraftanstrengung hervorgerufen werden.
14.8.2	Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für folgende Infektionskrankheiten: Cholera, Diphtherie, Gürtelrose, Keuchhusten, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Masern, Mumps, Pfeiffersches Drüsenfieber, Pocken/Windpocken, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Typhus/Paratyphus und Wundstarrkrampf (Tetanus).	15	Geltendmachung der Invaliditätsleistung Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person. Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) muss die Invalidität – innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein und – innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und – innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns geltend gemacht worden sein.
14.8.3	Versicherungsschutz für Schutzimpfungen besteht gegen die in Ziffer 14.8.1 und 14.8.2 genannten Infektionskrankheiten, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder für die Person von einer zuständigen Behörde angeordnet oder empfohlen wurden, oder von einem Facharzt empfohlen und ausgeführt wurden.	16	Vorschussleistung bei Invalidität Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person. In Erweiterung zur Ziffer 7.3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind Vorschüsse auch gegen Abtretung von Ansprüchen einer für die versicherte Person bestehenden Lebensversicherung mit Todesfall-Leistung möglich.
14.8.4	Für Personen, die sich bei der Ausübung der im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert haben, besteht Versicherungsschutz, wenn aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass Krankheitserreger in den Körper gelangt sind. Die Krankheitserreger müssen dabei durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sein. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Substanzen (z. B. Bakterien, Viren, Chemikalien) allmählich zustande kommen und/oder Berufskrankheiten sind.	17	Unfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Beitrag (Unfall-Dynamik) Diese Bedingungen gelten für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ein ausdrücklicher Hinweis auf die Vereinbarung dieser Bedingungen erfolgte. Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, deren Summen und Beitrag jährlich angepasst werden.
14.8.5	Voraussetzung für die Leistung	17.1	Wir erhöhen die Versicherungssummen jährlich um den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Steigerungsprozentsatz zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.
14.8.5.1	Die versicherte Person wurde infiziert bzw. hat durch eine Impfung eine, über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung erlitten und ist aufgrund dessen in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft im Sinne von Ziffer 2.1 AUB beeinträchtigt.	17.2	Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet: – für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 EUR, – für die Unfall-Rente auf volle 5 EUR, – das erweiterte Krankenhaus-Tagegeld und das Genesungsgeld auf volle 0,50 EUR sowie – alle anderen Leistungen auf volle 50 EUR.
14.8.5.2	Die Invalidität ist – erstmals während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten, sowie – durch einen Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen, abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen	17.3	Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Leistungsfälle.
		17.4	Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
		17.5	Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung in Textform über die Erhöhung. Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung in Textform widersprechen. Auf die Frist werden wir Sie hinweisen.
		17.6	Sie und wir können die Vereinbarung über die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag auch für

	die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform erfolgen.	
17.7	Diese Vereinbarung erlischt für die versicherte Person,	
17.7.1	bei der eine der nachstehenden Versicherungssummen im Unfall-Tarif bis 64 Jahre erreicht oder erstmalig überschritten wird:	
	Invalidität mit Progression 1000 % PLUS	
	– Erwachsene (Grundsumme)	250.000 EUR
	– Kinderunfall-Versicherung (Grundsumme)	125.000 EUR
	Unfall-Rente ab 50 % Invalidität	2.500 EUR
	Todesfall-Leistung	
	– Erwachsene	125.000 EUR
	– Kinderunfall-Versicherung	20.000 EUR
	Übergangsleistung	20.000 EUR
	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld	
	– Erwachsene vom 1. bis 42. Tag	125 EUR
	– Kinderunfall-Versicherung vom 1. bis 42. Tag	40 EUR
	Gestaffeltes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen	3.500 EUR
	Fixes Schmerzensgeld bei Knochenbrüchen (UNFALL AKTIV-Schutz)	2.000 EUR
	Sofortleistung bei schweren Verletzungen	15.000 EUR
17.7.2	bei der eine der nachstehenden Versicherungssummen im Unfall-Tarif ab 65 Jahre erreicht oder erstmalig überschritten wird:	
	Invalidität mit Stufenmodell ab 50 %	50.000 EUR
	Unfall-Rente ab 50 % Invalidität	1.500 EUR
	Sofortleistung bei schweren Verletzungen	5.000 EUR
	Todesfall-Leistung	10.000 EUR
	Erweitertes Krankenhaus-Tagegeld	50 EUR
	Fixes Schmerzensgeld bei Oberschenkel- und/oder Oberarmbrüchen	2.000 EUR
	Diese Höchstversicherungssummen gelten für Personen, die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen eine Invalidität nach dem Stufenmodell vereinbart haben.	
17.7.3	zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollendet hat.	
17.7.4	In den vorstehenden Fällen ist die planmäßige Erhöhung der Leistung für die gesamte Restlaufzeit ausgeschlossen.	
17.8	Diese Vereinbarung erlischt ferner für alle versicherten Personen mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Ziffer 12.7 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) beitragsfrei gestellt wird. In diesem Fall ist die planmäßige Erhöhung der Leistung für die gesamte Restlaufzeit ausgeschlossen.	
17.9	Die Versicherungssummen für	
	– die zusätzliche Mehrleistung bei Vollinvalidität,	
	– Schmerzensgeld bei operativ versorgten kompletten Bänderrissen,	
	– Bergungskosten,	
	– Kosten für kosmetische Operationen,	
	– Zahnersatz und Zahnbehandlung,	
	– Rooming-In- und Nachhilfegeld sowie	
	– die Höchstsummen in der Familienvorsorge	
	sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.	
18	Bergungs- und Transportkosten in der Unfallversicherung	
	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Bergungs- und Transportkosten nach folgenden Bedingungen:	
18.1	Voraussetzung für die Leistung:	
18.1.1	Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Diese Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.	
18.1.2	Wir ersetzen die Kosten für den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder einer Spezialklinik.	
18.1.3	Ergänzend zu Ziffer 1.5.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) sind die Kosten für eine Druckkammerbehandlung nach einer tauchunfallbedingten Dekompressionskrankheit mitversichert. Bei einer unfallbedingten Dekompressionskrankheit (Caissonkrankheit) Typ I oder Typ II und einer notwendigen Druckkammerbehandlung werden die hierfür entstehenden Therapiekosten erstattet. Dies gilt auch dann, wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren fahrlässig oder grob fahrlässig missachtet wurden. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Leistung für Bergungskosten.	
18.1.4	Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr (auch Rückflug) der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren. Nach einem stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen zahlen wir die Kosten für die Rückkehr, auch wenn dies nicht medizinisch notwendig ist. Eine ärztliche Zustimmung muss jedoch vorliegen.	
18.1.5	Bei einem unfallbedingten Todesfall ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz. Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland auch die Bestattungskosten im Ausland.	
18.1.6	Zusätzlich ersetzen wir dem Lebensstandard der versicherten Person angemessene Kosten für den Rücktransport der im Haushalt der versicherten Person lebenden mitreisenden Familienmitgliedern zu deren ständigen Wohnsitz. Die Kosten für die Rückkehr der Familienmitglieder erstatten wir in Höhe der nachgewiesenen Kosten für die Rückfahrt oder den Rückflug, sowie anfallende Übernachtungskosten bis zu drei Nächten je Person.	
18.1.7	Der Versicherungsschutz besteht weltweit.	
18.2	Höhe der Leistung:	
18.2.1	Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag begrenzt.	
18.2.2	Sollte im Schadenfall ein Dritter (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig sein oder wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Bedingung in Vorleistung treten.	

18.2.3	Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht bestreitet, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche gegen andere Ersatzpflichtige an uns abzutreten.	erbracht. Eine Rechtsberatung oder -vertretung durch den Unfall-Manager erfolgt nicht.
18.2.4	Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.	Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der angebotenen Beratung und der empfohlenen Maßnahmen trifft ausschließlich die versicherte Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter.
19	Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung	20.1 Medizinische Rehabilitation
	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	20.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen nach folgenden Bedingungen:	Nach ärztlicher Erfahrung könnte aufgrund der unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung eine
19.1	Voraussetzungen für die Leistung:	20.1.1.1 Invalidität im Sinne von Ziffer 2.1 AUB in Höhe von mindestens 50 % eintreten.
19.1.1	Die versicherte Person hat sich nach einem Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.	20.1.1.2 Einschränkung der Beweglichkeit nach einer vollstationären Heilbehandlung in mindestens einem der folgenden Bereiche eintreten:
	Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.	– Brustwirbelsäule,
19.1.2	Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres.	– Lendenwirbelsäule,
19.1.3	Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.	– Becken,
19.2	Art und Höhe der Leistung:	– Beine,
19.2.1	Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene	– Halswirbelsäule,
	– Arzthonorare und sonstige Operationskosten,	– Schultergelenk,
	– notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie	– Ellenbogengelenk.
	– medizinisch notwendige Medikamente, Heil- und Hilfsmittel.	20.1.1.3 Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.
19.2.2	Für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten leisten wir – soweit im Vertrag vereinbart – im Umfang dieser Besonderen Bedingungen für Zahnersatz und Zahnbehandlung in der Unfallversicherung.	20.1.1.4 Die erste Einschätzung, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, erfolgt auf Antrag der versicherten Person, frühestens jedoch nach Abschluss der Akutbehandlung im Krankenhaus.
20	Beratung durch den Unfall-Manager nach einem schweren Unfall	Werden bei dieser Einschätzung die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt, kann die versicherte Person eine erneute Einschätzung sechs Wochen nach der Vorangegangenen verlangen, längstens jedoch bis zum Abschluss der Heilbehandlung.
	Diese Bedingungen gelten für jede versicherte Person.	Werden bei einer Einschätzung die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt, besteht der Anspruch auf die Leistung auch dann fort, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt entfallen.
	Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) beraten wir nach einem schweren Unfall im Umfang der folgenden Bedingungen:	20.1.2 Umfang der Leistungen:
	Der Unfall-Manager	Der Unfall-Manager
	– berät auf Basis der individuellen Bedürfnisse der versicherten Person bei der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation und überwacht den Verlauf der Rehabilitation kontinuierlich,	20.1.2.1 ermittelt anhand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
	– informiert in Absprache mit den behandelnden Ärzten oder den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern (z. B. gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Öffentliche Jugendhilfe, Soziale Pflegeversicherung, Integrationsämter)	20.1.2.2 informiert auf dieser Basis die versicherte Person über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen und
	die versicherte Person über geeignete Maßnahmen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation sowie deren Finanzierung durch die gesetzlich vorgesehenen Leistungsträger und unterstützt beim Erstellen der erforderlichen Anträge durch allgemeine Informationen oder durch den Nachweis von externen Beratern mit dem Ziel, die von den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern finanzierte medizinische, berufliche und/oder soziale Rehabilitation zum Wohl der versicherten Person zu optimieren. Diese Aufgaben werden durch von uns beauftragte Dienstleister	20.1.2.3 organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern
		– einen stationären Aufenthalt in einer geeigneten Klinik,
		– eine stationäre oder ambulante Maßnahme in einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung,
		– bei stationären Aufenthalten den Transport zu und von der aufnehmenden Klinik oder Rehabilitationseinrichtung,
		– das Einholen einer ärztlichen Zweitmeinung zur weiteren Heilbehandlung,
		– ambulante Weiterbehandlungen bei geeigneten niedergelassenen Fachärzten,
		– Heil- und Hilfsmitteln,
		– einen Begleitservice zu niedergelassenen Ärzten und Behörden sowie
		– eine Pflegekraft für die Versorgung in der Wohnung der versicherten Person.

20.1.3	Ende der Leistung: Der Anspruch auf die Beratung zur medizinischen Rehabilitation endet mit dem Abschluss der unfallbedingten Heilbehandlung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.	– Unternehmensberatern, – den gesetzlich vorgesehenen Leistungs- und Kostenträgern, – Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahmen oder – Personal- oder Berufsberatern
20.2	Berufliche Rehabilitation	
20.2.1	Voraussetzungen für die Leistung: Aufgrund der eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung die Fähigkeit verloren gehen, die vor dem Unfall ausgeübte berufliche Tätigkeit weiter praktizieren zu können. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.	mit dem Ziel, durch Umorganisation den vor dem Unfall geführten Betrieb alleine oder mit Hilfe von Dritten fortzuführen oder einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.
20.2.2	Umfang der Leistungen: Der Unfall-Manager	20.3.3 Ende der Leistung: Der Anspruch auf Beratung zur beruflichen Rehabilitation endet mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben, dem Abschluss der Umorganisation oder dem erstmaligen Antritt einer neuen Beschäftigung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.
20.2.2.1	ermittelt an Hand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,	20.4 Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen Für Kinder und Jugendliche, die am Unfalltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und eine allgemein bildende Schule besuchten, erhalten anstelle von Ziffer 20.3 die nachstehend beschriebenen Beratungsleistungen.
20.2.2.2	informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,	20.4.1 Voraussetzungen für die Leistung: Aufgrund einer unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung ein Entwicklungsrückstand eintreten. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.
20.2.2.3	organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern Kontakte	20.4.2 Umfang der Leistungen: Der Unfall-Manager
20.2.2.4	zum Arbeitgeber, bei dem die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt beschäftigt war,	20.4.2.1 ermittelt an Hand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
20.2.2.5	zu Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahmen,	20.4.2.2 informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,
20.2.2.6	zu Personal- oder Berufsberatern,	20.4.2.3 organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern Kontakte zu geeigneten
20.2.3	bei	– spezialisierten Kindergärten, – spezialisierten Schulen, – Stellen für Nachhilfeunterricht, – Arbeits- oder Berufsförderungsmaßnahmen oder – Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen.
20.2.3.1	Arbeitnehmern, um den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten oder falls das nicht möglich ist, einen anderen geeigneten Arbeitsplatz im bisherigen oder einem anderen Betrieb zu finden.	20.4.3 Ende der Leistung: Der Anspruch auf die Beratung zur Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen endet 5 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.
20.2.3.2	Arbeitssuchenden, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.	
20.2.3.3	volljährigen Schülern und Studenten, um einen geeigneten Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz zu finden.	
20.2.4	Ende der Leistung: Der Anspruch auf Beratung zur beruflichen Rehabilitation endet mit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben, der Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit oder dem erstmaligen Antritt einer neuen Beschäftigung, spätestens jedoch 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.	
20.3	Berufliche Rehabilitation von Selbständigen	
20.3.1	Voraussetzungen für die Leistung Aufgrund der eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung die Fähigkeit verloren gehen, die vor dem Unfall ausgeübte selbständige Tätigkeit weiter ausüben zu können. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.	20.5 Soziale Rehabilitation 20.5.1 Voraussetzungen für die Leistung: Aufgrund einer unfallbedingt eingetretenen Gesundheitsschädigung könnte nach ärztlicher Erfahrung die Mobilität der versicherten Person soweit eingeschränkt werden, dass sie für die Fortbewegung ständiger Hilfe bedarf. Die Voraussetzungen für die Leistung werden durch eine übereinstimmende Einschätzung des behandelnden Arztes der versicherten Person und unseres beratenden Arztes erfüllt.
20.3.2	Umfang der Leistungen bei Selbständigen Der Unfall-Manager	20.5.2 Umfang der Leistungen: Der Unfall-Manager
20.3.2.1	ermittelt anhand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,	20.5.2.1 ermittelt anhand der medizinischen Befunde gemeinsam mit den behandelnden Ärzten den individuellen Beratungsbedarf,
20.3.2.2	informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen,	20.5.2.2 informiert die versicherte Person auf dieser Basis über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen sowie sonstige soziale Einrichtungen,
20.3.2.3	organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern Kontakte zu	

- 20.5.2.3 organisiert in Absprache mit der versicherten Person und den gesetzlich vorgesehenen Leistungsträgern sowie den sonstigen sozialen Einrichtungen Kontakte zur
- Wiedereingliederung in das tägliche Leben im eigenen häuslichen Bereich zu Rehabilitationsberatern, Behörden und sonstigen geeigneten öffentlichen Institutionen, sozialen Einrichtungen (z. B. Essen auf Rädern, Haushalts- und Einkaufshilfen), Verbänden und Selbsthilfegruppen;
 - Verbesserung der Mobilität im häuslichen Bereich zu Architekten und Baufirmen für den Umbau des häuslichen Umfelds, z. B. zum barrierefreien Wohnen;
 - Verbesserung der Mobilität im außerhäuslichen Bereich zu Anbietern von geeigneten Kraftfahrzeugen oder Werkstätten zum Umbau eines vorhandenen Kraftfahrzeugs.

20.5.3 Ende der Leistung:

Der Anspruch auf Beratung zur sozialen Rehabilitation endet 3 Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

20.6 **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Beratungsleistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können die Leistungen während der Dauer des Auslandsaufenthaltes nicht erbracht werden.

21 Familienvorsorge in der Unfallversicherung

Diese Bedingungen gelten, soweit der Versicherungsnehmer die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen für die Leistung erfüllt.

Wir bieten Ihnen entsprechend der nachfolgenden Regelung, ohne dass ein zusätzlicher Beitrag berechnet wird, eine Familienvorsorge:

21.1 **Voraussetzung für die Leistung:**

- 21.1.1 Für die Dauer von 15 Monaten besteht während der Wirksamkeit des Vertrages Versicherungsschutz für Ihre hinzukommenden Angehörigen, nämlich für

- 21.1.1.1 Ihren Ehepartner ab dem Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung bzw. Ihrem eingetragenen Lebenspartner ab dem Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft,

- 21.1.1.2 Ihre leiblichen Kinder ab Vollendung der Geburt sowie

- 21.1.1.3 Ihre Adoptivkinder für 15 Monate ab Wirksamwerden der Adoption.

- 21.1.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Familienvorsorge ausschließlich für die Invaliditätsleistung und – sofern für Sie diese Leistungsart vereinbart ist – für die Todesfall-Leistung.

- 21.1.3 Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die Leistungen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

21.2 **Höhe der Leistung:**

Die Versicherungssummen betragen für die Leistungen Invalidität und Tod

- 21.2.1 für Ihren Ehepartner bzw. für Ihren eingetragenen Lebenspartner 50 % Ihrer Versicherungssumme, höchstens jedoch 100.000 EUR;

- 21.2.2 für Ihre leiblichen und adoptierten Kinder 50 % Ihrer Versicherungssumme für Invalidität (Grundsumme), höchstens 100.000 EUR. Für den Todesfall höchstens 10.000 EUR.

UN 4178 Verbesserte progressive Invaliditätsstaffel 1000 % (verbesserte Progression 1000% PLUS)

- 1 Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
1	1	26	28
2	2	27	31
3	3	28	34
4	4	29	37
5	5	30	70
6	6	31	70
7	7	32	70
8	8	33	70
9	9	34	70
10	10	35	75
11	11	36	80
12	12	37	85
13	13	38	90
14	14	39	95
15	15	40	100
16	16	41	105
17	17	42	110
18	18	43	115
19	19	44	120
20	20	45	125
21	21	46	130
22	22	47	135
23	23	48	140
24	24	49	145
25	25	50	150

Invaliditätsgrad in %	Leistung in %	Invaliditätsgrad in %	Leistung in %
51	157	76	336
52	164	77	347
53	171	78	358
54	178	79	369
55	185	80	380
56	192	81	391
57	199	82	402
58	206	83	413
59	213	84	424
60	220	85	435
61	227	86	446
62	234	87	457
63	241	88	468
64	248	89	479
65	255	90	490
66	262	91	541
67	269	92	592
68	276	93	643
69	283	94	694
70	290	95	745
71	297	96	796
72	304	97	847
73	311	98	898
74	318	99	949
75	325	100	1.000

Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.

2

Die Vereinbarung der Progression 1000 % PLUS erlischt für versicherte Personen mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.

Die Invaliditätsleistung für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird nach Ziffer 2.1 und 3 AUB berechnet.

Der Vertrag wird zum unveränderten Beitrag fortgeführt. Wir werden Sie über den Wegfall der verbesserten Progression 1000 % PLUS in Textform informieren.

UN 4172 Besondere Bedingungen für die Invaliditätsleistung ab 50 % mit doppelter Leistung ab 75 % und dreifacher Leistung ab 90 % Invalidität

Abweichend von Ziffer 2.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) wird der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Regelung zugrunde gelegt:

1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 % geführt.

Für die Feststellung des Invaliditätsgrades bleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.

Invaliditätsgrade mit Dezimalstellen werden auf die nächst höhere, ganze Zahl aufgerundet.

2 Höhe der Leistung:

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens

- 50 % zahlen wir die einfache,
- 75 % zahlen wir die doppelte,
- 90 % zahlen wir die dreifache

Invaliditäts-Versicherungssumme.

UN 4882 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme

Ergänzend zu Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) leisten wir durch von uns beauftragte Dienstleister nach folgenden Bedingungen bestimmte Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person zu Hause bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens Hilfe benötigt:

1 Art der Leistung:

Die Hilfeleistungen werden durch von uns ausgewählte und beauftragte Dienstleister erbracht. Sie gehen hierdurch keine vertraglichen Verpflichtungen mit dem ausgewählten Dienstleister ein. Die Kosten für den Dienstleister werden entsprechend dieser Besonderen Bedingungen von uns getragen.

2 Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person hat einen Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB erlitten.

Im Haushalt der versicherten Person entsteht ein konkreter Hilfebedarf, weil sie

- sich in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet oder
- zu Hause nicht in der Lage ist, die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens ganz oder teilweise zu erledigen.

Der konkrete Hilfebedarf ist in einem Gespräch durch uns oder einen von uns beauftragten Dienstleister telefonisch oder durch einen Besuch vor Ort festgestellt worden.

Haben Krankheiten oder Gebrechen der versicherten Person bei der durch den Unfall verursachten Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 AUB unsere Hilfsleistung nicht ein.

Auf die nicht versicherten Unfälle gemäß Ziffer 5 AUB weisen wir hin.

Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich am Ort des Haushaltes erbracht.

Die Kostenübernahme gilt ausschließlich für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

3 Dauer der Leistung:

Die Leistungen werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit erbracht, längstens jedoch – mit Ausnahme der Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 5.8) – für 6 Monate vom Unfalltag an gerechnet.

Der Anspruch entsteht nach Abschluss der ärztlichen Akut- bzw. Anschlussheilbehandlung (AHB). Für die Leistungen Haushaltsservice (Ziffer 5.1), Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 5.8), Haustierunterbringung (Ziffer 5.4) und Verhinderungspflege (Ziffer 5.6) entsteht der Anspruch bereits mit Eintritt des Unfalls bzw. mit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit.

4 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:

4.1 Versicherte Person

ist die im Versicherungsschein genannte Person.

4.2 Leistungsberechtigte Personen

sind die versicherte Person und in deren Haushalt lebende Familienmitglieder, die die versicherte Person im Inland üblicherweise versorgt (keine Wohngemeinschaft). Dazu zählen Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder- und/oder Enkelkinder.

4.2.1 Ehe- oder Lebenspartner

ist jeweils die Person, die in einer – nicht notwendig ehelichen oder eingetragenen – eheähnlichen, dauerhaften, ausschließlichen Lebensgemeinschaft, die zu wechselseitiger Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet, in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person im Haushalt lebt.

4.2.2 Leistungsberechtigtes Kind für die Leistung 5.8 (Kinderbetreuung im Notfall) ist jedes im Haushalt der versicherten Person lebende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Leistungsauslöser ist in allen Fällen der Unfall der versicherten Person.

5 Umfang der Leistung:

Wir leisten im Schadenfall die nachfolgend aufgeführten Hilfeleistungen. Diese bestehen insbesondere in der Organisation und Durchführung der nachfolgend aufgeführten Leistungen durch die von uns beauftragten Dienstleister. Die im Rahmen dieser Bedingungen dafür anfallenden Kosten übernehmen wir.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person und der im Haushalt lebenden leistungsberechtigten Personen (Ziffer 4.2) und wird von uns bzw. dem von uns beauftragten Dienstleister, einem anerkannten Sozialdienst, ermittelt.

5.1 Haushaltsservice

Dieser Service umfasst die Organisation, Durchführung und Kostenübernahme der im Folgenden genannten Leistungen. Die Kosten für die eingekauften Waren oder Leistungen oder eine professionelle chemische Reinigung der Wäsche trägt die versicherte Person. Im Einzelnen umfasst dieser Service:

5.1.1 Menüservice

Der Menüservice beinhaltet die Anlieferung von sieben Hauptmahlzeiten pro Woche für die leistungsberechtigten Personen nach vorheriger freier Auswahl aus dem Menüsortiment. Je nach regionaler Verfügbarkeit erfolgt eine tägliche Anlieferung von warmen Essen oder eine wöchentliche Anlieferung tiefgekühlt für sieben Tage.

5.1.2 Einkaufsdienst

Bis zu zweimal pro Woche werden Einkäufe für die leistungsberechtigten Personen durchgeführt.

Dazu zählen

- das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- das Einkaufen,
- die Arzneimittelbeschaffung,
- die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Güter,
- die Hinweise zur Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie
- der Hin- und Rücktransport der Wäsche zur Reinigung.

5.1.3	Versorgung der Wäsche Einmal wöchentlich werden Kleidung und Wäsche der leistungsberechtigten Personen gewaschen und gepflegt. Dazu zählen – Waschen, sofern eine Waschmaschine im Haus der versicherten Person vorhanden ist, – Trocknen, – Bügeln, – Ausbessern, – Sortieren und Einräumen sowie – Schuhpflege.	
5.1.4	Reinigung der Wohnung Einmal wöchentlich wird der Wohnraum der versicherten Person im üblichen Umfang gereinigt. Dazu zählt die Reinigung der üblicherweise bewohnten bzw. benutzten Zimmer wie z. B. – Wohnzimmer, – Badezimmer einschließlich Toilette, – Küche einschließlich des Trennen und Entsorgen des Abfalls, – Kinderzimmer, – Gästezimmer, – Ankleidezimmer. Nicht Gegenstand dieser Leistung ist die Grundreinigung des Wohnraumes sowie z. B. die Reinigung von Keller, Speicher etc.	
5.2	Begleitung zu Arzt und Behördengängen An bis zu sieben Tagen in der Woche wird die versicherte Person zum Arzt und/oder Behörden begleitet, wenn das persönliche Erscheinen notwendig oder durch die Behörde angeordnet ist. Die Begleitung beinhaltet, sofern dieser medizinisch indiziert ist, den Transport der versicherten Person durch den von uns beauftragten Dienstleister. Die Begleitperson unterstützt die versicherte Person beim z. B. Ein- und Aussteigen, Treppesteigen, Türen öffnen, etc. Eine fachlich, inhaltliche Unterstützung erfolgt nicht durch die Begleitperson.	
5.3	Fahrdienst zur Krankengymnastik und Therapien An bis zu sieben Tagen in der Woche wird für die versicherte Person ein Fahrdienst zur Krankengymnastik und/oder zu Therapien organisiert und die hierfür anfallenden Kosten werden übernommen.	
5.4	Haustierunterbringung Für die Haustiere der versicherten Person wird eine Unterbringung organisiert und die hierbei anfallenden Kosten übernommen. Etwaige Zusatzkosten für besondere Unterbringungs-wünsche, Betreuungsperson, Tierarzt, besonderes Futter oder andere Sonderleistungen sind von der versicherten Person zu tragen. Haustiere sind die im Haushalt der versicherten Person lebenden Kleintiere: Hunde (außer gefährliche Hunde nach den landesrechtlichen Vorschriften im Aufenthaltsort der versicherten Person), Katzen, Vögel, Nagetiere (außer Ratten), Fische und Schildkröten. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn das Haustier einen gültigen Impfpass besitzt, keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist. Je nach regionaler Verfügbarkeit wird das Haustier in einer Tierpension in Wohnortnähe untergebracht.	
5.5	Grundpflege An bis zu sieben Tagen in der Woche wird eine Grundpflege der versicherten Person organisiert. Diese umfasst pflegende Tätigkeiten wie z. B. Duschen, Baden, Mund-, Zahn- und Lippenpflege, Rasieren, Haut- und	Haarpflege, An- und Auskleiden sowie die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme. Die hierfür anfallenden Betreuungskosten werden übernommen.
5.6	Verhinderungspflege Ist die versicherte Person aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, eine im Haushalt lebende pflegebedürftige Person zu betreuen, organisieren wir einmalig je Schadenfall eine Kurzzeitpflege. Die Kosten hierfür werden üblicherweise von der Pflegeversicherung übernommen.	
5.7	Installation einer Hausnotrufanlage Der versicherten Person wird eine Hausnotrufanlage zur Verfügung gestellt und in der Wohnung installiert, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen (Strom- und Telefonanschluss) hierfür in der Wohnung vorhanden sind. Über die Hausnotrufanlage ist für die versicherte Person rund um die Uhr eine Notrufzentrale erreichbar, die im Notfall entsprechende Hilfe veranlasst. Die versicherte Person hat Anspruch auf die Grundausstattung der Hausnotrufanlage. Zur Auswahl der Anlage holen wir bis zu 3 Angebote bei regional vertretenen Anbietern ein. Die Entscheidung über den Einbau und das Modell trifft die versicherte Person. Die Kosten für die Erstinstallation werden übernommen. Darüber hinausgehende Wartungskosten und Gebühren oder ggf. weitere anfallende Kosten müssen von der versicherten Person übernommen werden.	
5.8	Kinderbetreuung im Notfall Sollte aufgrund eines Unfalls der versicherten Person die Betreuung der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder nicht sichergestellt sein, wird eine Kinderbetreuung für die Dauer von max. 48 Stunden organisiert und die Kosten für diesen Zeitraum übernommen. Die Leistung umfasst die Betreuung der Kinder rund um die Uhr z. B. – Wegbegleitung, – Hausaufgabenbetreuung, – Zubereiten der Mahlzeiten, – Betreuung in der Freizeit und – zu Bett bringen. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der Wohnung der versicherten Person, und zwar solange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten oder eine im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann. Die Leistungsdauer von 48 Stunden kann unterbrochen werden, ohne dass der Gesamtanspruch endet.	
6	Außerordentliches Kündigungsrecht: Abweichend von Ziffer 11.2 AUB haben Sie und wir das Recht, diese Leistungen zum Ablauf des ersten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein. Sind Sie als Versicherungsnehmer mit der Kündigung dieser Leistungsart nicht einverstanden, besteht für Sie das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Teilkündigung insgesamt in Textform zu kündigen.	
UN 4926 Besondere Bedingungen für den Grund-Schutz		
1	Dieser Grund-Schutz ergänzt eine anderweitig bestehende Unfallversicherung für die über diesen Vertrag versicherte(n) Person(en) mit den im vorliegenden Versicherungsschein aufgeführten Leistungen.	
2	Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Unfallversicherung auf den vereinbarten erweiterten Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches	

gilt, wenn die anderweitig bestehende Unfallversicherung vor dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Unfallversicherung ist dem Versicherer des Grund-Schutzes unverzüglich mitzuteilen.

- 3 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von dem Grund-Schutz auf den erweiterten Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

UN 4883 Besondere Bedingungen für die verbesserte Gliedertaxe

- 1 Soweit für die versicherte Person diese Besondere Bedingung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart gilt, wird die Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) durch diese Bestimmung ersetzt:

- 2 Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	80 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
Hand	70 %
Daumen	28 %
Zeigefinger	20 %
anderer Finger	15 %

(bei Verlust von sämtlichen Fingern einer Hand werden max. 70 % ersetzt)

3

Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis unterhalb des Knies	60 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
Fuß	50 %
Große Zehe	15 %
Anderer Zehe	8 %
Auge	50 %
Sofern das andere Auge vor Eintritt des Unfalles bereits verloren war	70 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Sofern das Gehör auf dem anderen Ohr bereits vor Eintritt des Unfalles verloren war	45 %
Sprechvermögen	80 %
Geruchssinn	20 %
Geschmackssinn	15 %
Niere bei Erhaltung der anderen Niere	25 %
einer Niere bei Fehlen der anderen Niere	75 %
beider Nieren	100 %
Verlust der Milz bei Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres	20 %
Verlust der Milz bei Erwachsenen	10 %
Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	

Register Wohngebäudeversicherung (Wohnflächenmodell)

für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude sowie Zubehör, das deren Instandhaltung oder Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit sich dieses im Gebäude befindet oder daran außen angebracht ist. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert (z. B. durch die Wahl unserer OPTIMAL-Deckung).

Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten in Folge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Sind Wohnräume infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr bewohnbar, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus auch den hieraus entstehenden Mietausfall (bei vermieteten Wohnräumen) bzw. Mietwert bei eigengenutzten Wohnungen.

Versicherbare Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- **Leitungswasser** nebst Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung
- **Sturm/Hagel**
- **Weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- **Glasbruch** Bruchschäden an Gebäudeverglasungen
(nur möglich bei vollständig vermieteten Gebäuden)
- **Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (IBS)**

sowie auf Wunsch Schäden durch Mieter.

Wohnfläche, Versicherungswert, Anpassung an steigende Baukosten

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume sowie zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebauter Keller- oder Dachbodenräume, ohne Abzug für etwaige Dachschrägen. Die Fläche dieser Räume gilt auch als richtig ermittelt, wenn diese aus Bauplänen bzw. Architektenunterlagen, in denen der fertiggestellte und noch aktuelle Bauzustand dokumentiert ist, übernommen wurde.

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher-/Dachbodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Gleiches gilt für nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaute Räume in Erd- oder Obergeschossen, wie z. B. Garagen und Heizungsräume. Deren Fläche ist analog der Wohnfläche zu ermitteln und als sonstige Nutzfläche zu erfassen.

Bei unserer Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell handelt es sich grundsätzlich um eine so genannte Gleitende Neuwertversicherung. Dies bedeutet, dass Sie im Schadenfall in der Regel den Betrag von uns erhalten, den Sie benötigen, um das Haus in gleicher Art und Güte wiederherzustellen - ganz egal, wie stark inzwischen die Baukosten gestiegen sind. Denn der Vertrag passt sich automatisch jährlich den steigenden Baupreisen an. Wesentliches Merkmal unseres Wohnflächenmodells ist hierbei, dass dieses gänzlich ohne eine Versicherungssumme auskommt. Leidige Überlegungen darüber, wie hoch denn wohl der Neubauwert Ihres Hauses ist (was würde es kosten, das Haus heute neu zu bauen?), gehören damit der Vergangenheit an. Einmal richtige Antragsangaben getätigt (z. B. zur Wohnfläche), können Sie nie wieder unterversichert sein. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können.

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Rohrbruch) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzeinschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neubaukosten. Näheres hierzu ergibt sich aus den Ziffern 9 und 12 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008).

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind. (Die Haftungserweiterungen setzen zum Teil voraus, dass eine bestimmte versicherte Gefahr abgeschlossen wird: F = Feuer, LW = Leitungswasser, ST = Sturm/Hagel)	OPTIMAL	BASIS	Bedingung/Klausel ***
- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) - Wohnfläche	ja	ja	WG 9005
- Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung - OPTIMAL für Ein- und Zweifamilienhäuser (BB OPTIMAL)	ja	nein	WG 0172
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0196
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung in der Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (BIBSW 2010)	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0168
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0160
- Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	ja	nein	BB OPTIMAL
- Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten	ja	20.000 EUR (Erhöhung möglich)	Ziffer 2.1 VGB 2008 / BB OPTIMAL
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	ja	20.000 EUR (Erhöhung möglich)	Ziffer 12.1.3 VGB 2008 / BB OPTIMAL
- Mehrkosten im Rahmen der Umbauvorsorge	ja	ja	WG 0177 / BB OPTIMAL
- Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
- Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
- 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
- Sonstige Grundstücksbestandteile (abschließend in der Bestimmung aufgezählt)	ja	sofern vereinbart*	WG 0144 / BB OPTIMAL
- Anlagen erneuerbarer Energien (Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf versicherten Gebäuden, Wärmepumpenanlagen auf dem Vers.-Grundstück)	ja	ja	WG 0176 / BB OPTIMAL
- Überspannungsschäden durch Blitz (nur, wenn F versichert)	ja	sofern vereinbart*	WG 0101 / BB OPTIMAL
- Sengschäden (nur, wenn F versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Blindgängerschäden (nur, wenn F versichert)	ja	ja	WG 0103 / BB OPTIMAL
- Frost- und sonstige Bruchschäden an			
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	ja	sofern vereinbart*	WG 0105 / BB OPTIMAL
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	ja	sofern vereinbart*	WG 0106 / BB OPTIMAL
- Austausch von Armaturen (Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsschlüssen und Wassermessern) infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Rohrverstopfungen (nur, wenn LW versichert)	ja	sofern vereinbart*	WG 0117 / BB OPTIMAL
- Bruchschäden an Gasleitungen sowie Gasverlust infolge eines Bruchschadens	ja	2.000 EUR	WG 0138 / BB OPTIMAL
- Tierbisschäden an elektrischen Leitungen (nur, wenn F versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze, incl. Wiederbepflanzung **	ja	sofern vereinbart*	WG 0189 / BB OPTIMAL
- Kosten für provisorische Reparaturen	ja	ja	WG 0127 / BB OPTIMAL
- Gebäudebeschädigungen infolge Einbruch	ja	sofern vereinbart*	WG 0121 / BB OPTIMAL
- Diebstahl versicherter Sachen	ja	nein	BB OPTIMAL
- Kosten für die Beseitigung von Graffiti	ja	nein	WG 0191

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser (Wohnflächenmodell)

Fortsetzung

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung/Klausel ***
- Kosten durch Dekontamination des Erdreiches	ja	nein	BB OPTIMAL
- Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen (nur, wenn F versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Hauses (nur, wenn LW versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Wasser aus Wasserbetten (nur, wenn LW versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Wasser aus Aquarien (nur, wenn LW versichert)	ja	ja	WG 0111 / BB OPTIMAL
- Mietausfall/Mietwert	24 Monate	12 Monate	Ziffer 3 VGB 2008 / BB OPTIMAL
- Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer	ja	ja	WG 0179
- Schäden durch Mieter	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0192
- Frost- und sonstige Bruchschäden an			
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0107
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0108
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0122
- Selbstbehalt	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0175
- Ausland	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WG 0139
- Annahmeverbehalt	ja	ja	WG 0187
- Beitragsanpassungsklausel	ja	ja	WG 0193

Weitere Tarifbestimmungen			
- Auf dem Versicherungsgrundstück stehende, privat genutzte Nebengebäude mit einer Grundfläche von bis zu 15 qm	ja (Erhöhung auf 30 qm möglich)	sofern vereinbart*	–
- beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung (wenn F beantragt)	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WTB 1
- beitragsfreie Sturm-Rohbauversicherung (wenn ST beantragt)	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WTB 2
- beitragsfreie Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung (wenn F und ST beantragt)	sofern vereinbart*	sofern vereinbart*	WTB 3

* Kann im Antrag vereinbart werden - dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

** In OPTIMAL bis zu einem Betrag von 5.000 EUR auch ohne Schaden an einer versicherten Sache. In BASIS: Bis 5.000 EUR per Zuschlag möglich.

*** Bei Mehrfachnennungen: Leistung kann in BASIS durch Klauselzuwahl Vertragsbestandteil werden und in OPTIMAL per Besonderer Bedingung (BB OPTIMAL).

WG 9005 - Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) – Wohnfläche

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Inwieweit ist ein Mietausfall versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 7 Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
- 8 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 9 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und wie erfolgt eine Anpassung?
- 10 Wie errechnet sich der Beitrag?
- 11 Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
- 12 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 13 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 14 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 17 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 18 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 19 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 22 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
- 23 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 24 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 25 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 26 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 27 Welches Gericht ist zuständig?
- 28 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 29 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude (versicherte Gebäude) auf dem dort bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück).
- 1.2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- 1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
- 1.4 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1).
 - 2.1.1 Aufräumungs- oder Abbruchkosten
Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
 - 2.1.2 Bewegungs- oder Schutzkosten
Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 2.1.3 Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), wenn das Wohngebäude unbenutzbar geworden ist und Ihnen auch eine Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
 - 2.1.4 Feuerlöschkosten
Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.
 - 2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
 - 2.3 Für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 gilt je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- ### 3 Inwieweit ist Mietausfall versichert?
- 3.1 Wir ersetzen
 - 3.1.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

3.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) unbewohnbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

3.2 Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume sowie für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und ähnliches bedarf besonderer Vereinbarung.

3.3 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1). Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

4.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) durch ein Ereignis gemäß Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

4.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch

4.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Feuerversicherung),

4.2.2 Leitungswasser (siehe Ziffer 6) sowie darüber hinaus Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (siehe Ziffer 7) (Leitungswasserversicherung),

4.2.3 Sturm, Hagel (siehe Ziffer 8) (Sturmversicherung).

4.3 Versicherbare Gefahrengruppen

Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 kann auch einzeln versichert werden.

4.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.4.1 Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

– die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;

ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

– die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.

4.4.2 Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.3, 7.6 und 8.4 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4.5 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Führen Sie einen Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?

5.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsge-
mäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) dadurch entstehen, dass

	sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).		
5.2	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist.		
5.3	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.		
5.4	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.		
5.5	Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.		
5.6	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf		
5.6.1	Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;		
5.6.2	Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist;		
5.6.3	sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.		
6	Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?		
6.1	Leitungswasser ist Wasser, das aus – Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, – mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung, – Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, – Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, – Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.		
6.2	Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) stehen Leitungswasser gemäß Ziffer 6.1 gleich.		
6.3	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch		
6.3.1	Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;		
6.3.2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;		
6.3.3	Plansch- oder Reinigungswasser;		
6.3.4	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;		
6.3.5	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen – wegen eines Brandes; – durch Druckproben; – durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude;		
			– durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
		6.3.6	Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
		6.3.7	Schwamm.
		6.4	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.3 bis 6.3.5 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruches gemäß Ziffer 7.
		7	Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
		7.1	Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
		7.1.1	der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
		7.1.2	der Warmwasser- oder Dampfheizung;
		7.1.3	von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
		7.1.4	von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
		7.2	Als innerhalb eines Gebäudes gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
		7.3	Wasch- und Spülmaschinenschläuche werden den Rohren gemäß Ziffer 7.1 gleichgestellt, auch wenn sie Eigentum von Mietern oder Pächtern der versicherten Gebäude sind.
		7.4	Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
		7.4.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
		7.4.2	Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
		7.4.3	Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
		7.4.4	Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
		7.5	Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) befinden.
		7.6	Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
		7.6.1	an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
		7.6.2	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
		7.6.3	durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
		8	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
		8.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde). Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
		8.1.1	die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

8.1.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.	10.3	Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ändern, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind und nach denen wir im Antrag gefragt haben, sind Sie gemäß Ziffer 17 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ergibt sich hieraus ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, diesen ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns die Änderung anzeigen, dem Versicherungsvertrag zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt, wenn Sie irrtümlich gemachte unzutreffende Angaben zu beitragserheblichen Umständen nach Vertragsschluss berichtigen.
8.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen		Ergibt sich durch die Änderung beziehungsweise Berichtigung ein höherer Beitrag, können wir diesen ab Eingang der Anzeige dem Versicherungsvertrag zugrunde legen.
8.2.1	durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1);		
8.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) wirft;		
8.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2 an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.		
8.3	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.2 sinngemäß.	11	Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
8.4	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden	11.1	Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
8.4.1	an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;		Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
8.4.2	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Leitungswasser (siehe Ziffer 6) oder Rohrbruch (siehe Ziffer 7);	11.2	Bei der Berechnung des Prozentsatzes nach Ziffer 11.1, um den sich der gleitende Neuwertfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Ihren Widersprüchen gemäß Ziffer 11.3 unterblieben sind, berücksichtigt. Die Höhe des gleitenden Neuwertfaktors entspricht dann der Höhe, die gelten würde, wenn seit Vertragsbeginn keine Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.
8.4.3	durch Sturmflut;		
8.4.4	durch Lawinen oder Schneedruck;		
8.4.5	durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;	11.3	Bei einer Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors nach Ziffer 11.1 und 11.2 sind Sie berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung in Textform zu widersprechen. Damit wird die Erhöhung des Beitrags sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) die Entschädigung gemäß Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 nur anteilig gezahlt. Über den jeweils gültigen Anteil informieren wir Sie.
8.4.6	an Laden- und Schaufensterscheiben.	11.4	Über die Veränderung des gleitenden Neuwertfaktors informieren wir Sie in der Beitragsrechnung.
9	Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz und wie erfolgt eine Anpassung?	12	Wie wird die Entschädigung berechnet?
9.1	Versichert ist		Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.
9.1.1	der ortsübliche Neubauwert der versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1.1), soweit diese nicht unter Ziffer 9.1.3 fallen, in ihrer tatsächlichen Bauausführung, einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Versicherungswert für Gebäude);	12.1	Höhe der Entschädigung
9.1.2	für sonstige versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, mit Ausnahme der in Ziffer 9.1.3 genannten Sachen (Versicherungswert für sonstige versicherte Sachen);	12.1.1	Ersetzt werden
9.1.3	bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige versicherte Sachen gemäß Ziffer 1 (Versicherungswert für entwertete Gebäude und Sachen).		– bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), der Versicherungswert gemäß Ziffer 9.1 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1).
9.2	Wir passen den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 9.1 an die Baukostenentwicklung an (Gleitende Neuwertversicherung). Entsprechend ändert sich der Beitrag gemäß Ziffer 11 durch Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors.		– bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
10	Wie errechnet sich der Beitrag?		Restwerte werden angerechnet.
10.1	Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag multipliziert mit dem gleitenden Neuwertfaktor zuzüglich gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge (siehe auch Ziffer 9.2 und 11).		
10.2	Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche, dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz für die versicherten Gebäude sowie gegebenenfalls vereinbarter Zu- und Abschläge.		

12.1.2	Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) und der Wiederherstellung. Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.	die Abweichung von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht verschuldet, wird keine Unterversicherung angerechnet.		
		12.2.2	Unterversicherung besteht auch, wenn Sie einer Erhöhung des Beitrags widersprechen (siehe Ziffer 11.3), die vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) hätte wirksam werden sollen und somit die erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 9.2) nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 und 12.2.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.	
12.1.3	Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären. Für versicherte Mehrkosten gilt je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) die vereinbarte Entschädigungsgrenze.		12.2.3	Für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls gelten Ziffer 12.2.1 und 12.2.2 entsprechend.
		13	Wann ist die Entschädigung fällig?	
		13.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	
		13.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.	
12.1.4	Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) sichergestellt haben, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert beziehungsweise dem Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.		13.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
		13.4	Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 12.1.4 nachgewiesen haben. Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.	
12.1.5	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 12.2 weisen wir hin.	13.5	Wir können die Zahlung aufschieben,	
12.1.6	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.	13.5.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;	
		13.5.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	
12.2	Unterversicherung	14	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	
12.2.1	Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel zur Wohnfläche), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde. Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (siehe Ziffer 17), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind. Im Fall einer Unterversicherung wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Haben Sie	14.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	
		14.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 14.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 14.1 als bewiesen.	

- 15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?**
- 15.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
- 15.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 15.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform aufordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 15.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
- 15.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 15.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 15.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 9.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); in den Fällen von Ziffer 12.1.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- 15.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 12.1.1;
- 15.3.3 alle sonstigen gemäß Ziffer 12.1.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
- 15.3.4 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind sowie den versicherten Mietausfall/Mietwert.
- 15.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 15.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 15.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 12 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 15.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 19.1 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 16.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 16.2 Rücktritt
- 16.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 16.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 16.2.3 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 16.3 Kündigung
- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 16.4 Vertragsanpassung
- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

	Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.	17.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung
16.5	Ausübung der Rechte durch uns Wir müssen die uns nach Ziffer 16.2 bis 16.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf die in Ziffer 16.2 bis 16.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.	17.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 17.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
16.6	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	17.3.2	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
16.7	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	17.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 17.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
17	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?	17.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
17.1	Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn	17.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 17.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
17.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	17.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 17.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
17.1.2	ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;	17.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, – soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
17.1.3	in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.		
17.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung		
17.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.		
17.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.		
17.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	17.6	Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 17.2, 17.3 und 17.5 nicht.

- 18 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?**
- 18.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
Sie haben
- 18.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 18.1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 18.1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 18.1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 18.2 Kündigung
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 18.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 18.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 18.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 18.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 17 Anwendung.
- 19 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 19.1 Obliegenheiten
Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 19.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 19.1.2 das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 19.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 19.1.4 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen (siehe Ziffer 9.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

- 19.1.5 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 19.1.6 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- 19.1.7 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 19.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 19.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 19.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 19.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 19.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

- 20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 20.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 21.2 zahlen.
- 20.2 Dauer und Ende des Vertrags
Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 20.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 20.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 20.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 20.3 Kündigung nach Versicherungsfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

	Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.		sicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
	Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	21.2.4	Rücktritt
20.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen		Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
20.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.	21.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
	Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	21.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
20.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.		Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
20.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 20.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	21.3.2	Verzug
			Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
			Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
			Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
		21.3.3	Qualifizierte Mahnung
			Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 21.3.4 und 21.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
		21.3.4	Kein Versicherungsschutz
			Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen wurden.
		21.3.5	Kündigung
			Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen haben.
			Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
			Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
		21.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
		21.4.1	Rechtzeitige Zahlung
			Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
Der Versicherungsbeitrag			
21	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?		
21.1	Beitrag und Versicherungsteuer		
	Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.		
	Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.		
	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.		
21.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags		
21.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung		
	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.		
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		
21.2.2	Verzug		
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 21.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.		
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		
21.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes		
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Ver-		

- Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 21.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 21.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
- Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 21.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

- 22 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?**
- 22.1 Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung als neuer Eigentümer in das Grundbuch (nicht Auflassungsvormerkung) an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann
- durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode;
 - durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat
- gekündigt werden.
- 22.2 Das Kündigungsrecht erlischt,
- 22.2.1 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt;
- 22.2.2 wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen.
- 22.3 Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziffer 22.1 gekündigt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 21.6.
- 22.4 Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht nicht im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und wir vorher keine Kenntnis von der Veräußerung hatten, haben Sie nach Ablauf eines Monats seit dem Zugang der verspäteten Anzeige oder anderweitiger Kenntniserlangung durch uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir nicht vorher gekündigt haben.

23 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 23.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben.
- Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 18.2 und 18.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 23.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.
- Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 23.3 Betrügerische Mehrfachversicherung
- Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
- 23.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.
- Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
- 24 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?**
- 24.1 Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.
- 24.2 Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25.
- 24.3 Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

24.3.1	Sind wir nach Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.	26.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
24.3.2	Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.	27	Welches Gericht ist zuständig?
24.3.3	Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst verlangen, entfällt unsere Verpflichtung nach Ziffer 24.3.2 Satz 1. Aufgrund unserer Verpflichtung dem Realgläubiger gegenüber, geht die Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) auf uns über. Wir verpflichten uns, auf diese zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, uns die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.	27.1	Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
24.3.4	Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Ziffer 24.3.1 bis 24.3.3 entsprechend.	27.2	Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
25	Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	27.3	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
25.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.		Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
25.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.	28	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
25.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.	28.1	Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
26	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	28.2	Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
26.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.	28.3	Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.
		29	Welches Recht findet Anwendung? Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

WG 0172 - Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – OPTIMAL für Ein- und Zweifamilienhäuser

1 Vertragsgrundlage Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. 2 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden In Erweiterung von Ziffer 4.5 VGB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB). Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. 3 Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe. 4 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen Versicherte Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß Ziffer 12.1.3 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe. 5 Rückreisekosten aus dem Urlaub 5.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen. Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht. 5.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht. 5.3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen. 5.4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. 6 Regiekosten In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt. 7 Sonstige Grundstücksbestandteile In Erweiterung von Ziffer 1.3 VGB sind in unbegrenzter Höhe versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer,	Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB). 8 Überspannungsschäden durch Blitz In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Überspannungsschäden durch Blitz. 9 Sengschäden In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind. 10 Blindgängerschäden In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen. 11 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück 11.1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. 11.2 Ziffer 11.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. 12 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks 12.1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen. 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. 13 Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruchschadens In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.

14	Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.	18.1.2	versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 18.1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
			18.2	Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 18.1 sind.
			18.3	Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
15	Gasleitungen		19	Dekontamination von Erdreich
15.1	In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.		19.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
15.2	Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 15.1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.		19.1.1	Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
16	Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung		19.1.2	den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
16.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB – umgestürzt oder abgeknickt sind oder – anderweitig zerstört wurden, wenn hierdurch gleichzeitig eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wurde und es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume oder Sträucher handelt bzw. gehandelt hat.		19.1.3	insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
16.2	Versichert sind darüber hinaus die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze infolge eines Schadens nach Ziffer 16.1 mit Jungpflanzen. Bei nur teilweise beschädigten (z. B. abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.		19.2	Die Aufwendungen gemäß Ziffer 19.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
16.3	Versichert sind die Leistungen gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 darüber hinaus, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.		19.2.1	aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
16.4	Kosten gemäß Ziffer 16.1 bis 16.3 für bereits vor Eintritt des Schadenfalls abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.		19.2.2	eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
16.5	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben). Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.		19.2.3	innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
16.6	Leistungen gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 erbringen wir in unbegrenzter Höhe. Für Leistungen gemäß Ziffer 16.3 ist die Entschädigung je Schadenereignis auf 5.000 EUR begrenzt.		19.3	Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
17	Kosten für provisorische Reparaturen			Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.		19.4	Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
18	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte		19.5	Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
18.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter		19.6	Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
18.1.1	in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;		19.7	Kosten gemäß Ziffer 19.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
			20	Mietausfall/Mietwert
				Mietausfall oder Mietwert gemäß Ziffer 3 VGB werden längstens für 24 Monate ersetzt.
			21	Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen
			21.1	In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
			21.2	Nicht versichert sind
			21.2.1	Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;
			21.2.2	Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;

- 21.2.3 Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- 21.2.4 Schäden an Türen, Toren und Zubehör (zum Beispiel Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 21.2.3.

22 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 22.1 Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 22.2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB in der Leitungswasserversicherung auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

23 Wasserbetten

Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

24 Aquarien

Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

25 Anlagen erneuerbarer Energien

- In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind in unbegrenzter Höhe versichert
- 25.1 Sonnenenergieanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zur Wassererwärmung (Photovoltaik und Solarthermie), soweit sich diese in versicherten Gebäuden befinden oder hieran fest installiert sind,
- 25.2 Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.

26 Umbauvorsorge

In Erweiterung von Ziffer 12.2.1 VGB verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sich nach Vertragsabschluss durch An-, Um- oder Ausbauten Umstände ändern (zum Beispiel zur Wohnfläche), die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (Umbauvorsorge).

27 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 15.5 VGB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der

entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

28 Tierbisssschäden an elektrischen Leitungen

- 28.1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung in unbegrenzter Höhe auch Schäden, die durch Tierbiss an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
- 28.2 Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
- 28.3 Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

29 Diebstahl versicherter Sachen

- 29.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir in unbegrenzter Höhe auch Schäden durch den Diebstahl oder versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (z. B. Einfriedung) dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. ein Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht möglich war. Der Benutzung von Werkzeugen gleichgestellt ist der Diebstahl oder versuchte Diebstahl mittels erheblicher Gewaltanwendung (z. B. das Losreißen oder Herausbrechen einer versicherten Sache).
- 29.2 Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen anderer versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.
- 29.3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.
- 29.4 Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

30 Rohrverstopfungen

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung in unbegrenzter Höhe auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre.

WG 0196 - Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch
- Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3)
 - Rückstau (siehe Ziffer 4)

- Erdbeben (siehe Ziffer 5)
- Erdfall (siehe Ziffer 6)
- Erdrutsch (siehe Ziffer 7)
- Schneedruck (siehe Ziffer 8)
- Lawinen (siehe Ziffer 9)
- Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

- 2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.

3 Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?

- 3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch
- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.3 Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) sowie dadurch, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen einwirken.
- 3.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.4.1 Sturmflut;
- 3.4.2 erdgebundenes Wasser (z. B. Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);
- 3.4.3 das Schmelzen von Schnee auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).

4 Was ist unter Rückstau zu verstehen?

- 4.1 Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch
- 4.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern.
Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
- 4.1.2 Witterungsniederschläge.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 4.3.1 überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;
- 4.3.2 austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;
- 4.3.3 Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.

5 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

- 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe

Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

- 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist.

6 Was ist unter Erdfall zu verstehen?

- 6.1 Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist.

7 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

- 7.1 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdbeben entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist.

8 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

- 8.1 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 8.2 Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), durch
- 8.2.1 ruhende Schnee- oder Eismassen;
- 8.2.2 sich bewegende Schnee- oder Eismassen (z. B. Dachlawinen).
- 8.3 Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebruch).
- 8.4 Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
- 8.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist.

9 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

- 9.1 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist.

10 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

- 10.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung)

infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist.

11 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.

12 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

12.1 In Ergänzung zu den VGB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück

(siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.

12.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

13 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WG 0168 - Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung in der Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (BIBSW 2010)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- 2.1.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch
- Innere Unruhen (siehe Ziffer 3)
 - Böswillige Beschädigung (siehe Ziffer 4)
 - Streik oder Aussperrung (siehe Ziffer 5)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines Ereignisses nach Ziffer 3 oder 5 abhanden kommen.
- 2.1.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
- 2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 2.2.1 Nicht versichert sind Schäden,
- solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
 - die durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden.
- 2.2.2 Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Entschädigung insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 2.2.3 Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 4.2.

3 Was ist unter Inneren Unruhen zu verstehen?

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

4 Was ist unter Böswilliger Beschädigung zu verstehen?

- 4.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) durch Personen, die nicht Mieter, Pächter oder Bewohner des Gebäudes sind.
- 4.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 4.2.1 Schäden durch das Abhandenkommen versicherter Sachen;
- 4.2.2 Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser;
- 4.2.3 Schäden, die durch Personen verursacht werden, die Mieter, Pächter oder Bewohner des Gebäudes sind;
- 4.2.4 Schäden durch Computerviren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartiger Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hardware, Software oder Daten, infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- 4.2.5 Schäden an Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten die Folge eines nach Ziffer 4.1 versicherten Schadens an einem versicherten Datenträger ist;
- 4.2.6 Schäden durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
- 4.2.7 durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen.

5 Was ist unter Streik und Aussperrung zu verstehen?

- 5.1 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- 5.2 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- 5.3 Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

6 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 6.1 Sofern Daten versichert sind, haben Sie in Ergänzung zu den VGB diese mindestens einmal wöchentlich (sofern

keine kürzeren Speicherfristen üblich sind) zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.

Sie haben darüber hinaus Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

- 6.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine

Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

7 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

WG 0160 - Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)

1 Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Welche Sachen sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im oder am versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) fertig eingesetzten oder montierten
- 2.1.1 Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten (einschließlich deren Dachverglasungen);
- 2.1.2 Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff);
- 2.1.3 Glasbausteine und Profilbaugläser.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht auch, soweit unter Ziffer 2.1 fallende Glasscheiben, -spiegel und -platten künstlerisch bearbeitet sind; die Entschädigung hierfür ist jedoch auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
- 2.3 Nicht versichert sind
- 2.3.1 Beleuchtungskörper, Hohlgläser, optische Gläser sowie Hausrat;
- 2.3.2 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- 2.3.3 Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befunden haben beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt ausgebaut waren.
- 2.4 Es kann vereinbart werden, dass kein Versicherungsschutz für Verglasungen innerhalb der eigengenutzten Wohnung des versicherten Gebäudes besteht.

3 Welche Kosten sind versichert?

In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für

- 3.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

- 3.2 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen (siehe Ziffer 2) durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
- 3.3 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen (siehe Ziffer 2); die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 2.2 bleibt jedoch unberührt;
- 3.4 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen).

4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 4.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).
- 4.2 Ferner leisten wir Entschädigung für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 4.3.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
- 4.3.2 Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- 4.3.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben;
- 4.3.4 Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
- 4.4 Die übrigen in Ziffer 4.4 und 4.5 VGB genannten Einschränkungen des Versicherungsschutzes bleiben unberührt. Gleiches gilt für die vertraglichen Bestimmungen über die arglistige Täuschung.

KLAUSELN zur Wohngebäudeversicherung

WG 0101 Überspannungsschäden durch Blitz

- 1 In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0102 Sengschäden

- 1 In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0103 Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

WG 0104 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 2 Nicht versichert sind
 - 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;
 - 2.2 Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;
 - 2.3 Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 2.4 Schäden an Türen, Toren und Zubehör (zum Beispiel Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 2.3.

WG 0105 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0106 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0107 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0108 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0109 Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruchschadens

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0110 Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0111 Aquarien

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0112 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0114 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1 In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

WG 0117 Rohrverstopfungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Abwasserleitungen.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0120 Dekontamination von Erdreich

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
 - 1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - 1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles durch versicherte Sachen entstanden ist;
 - 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- 3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 6 Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- 7 Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
- 8 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0121 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - 1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - 1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
- 2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).
- 2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0124 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
- 2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
- 3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- 4 Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0125 Regiekosten

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0127 Kosten für provisorische Reparaturen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0138 Gasleitungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.
- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0139 Ausland

- 1 Besteht Versicherungsschutz für Gebäude außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD), sind sämtliche den Versicherungsvertrag betreffenden Geldleistungen in EUR zu erbringen.

- 2 Abweichend von Ziffer 15.2.1 und 15.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz oder, falls dieser sich ebenfalls außerhalb der BRD befindet, das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

Hatten Sie noch nie einen Wohnsitz in der BRD, gilt als zuständiges Amtsgericht das Amtsgericht an unserem Sitz.

WG 0144 Sonstige Grundstücksbestandteile

- 1 In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0151 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB).

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0175 Selbstbehalt

- 1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 2 Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

WG 0176 Anlagen erneuerbarer Energien

- In Erweiterung von Ziffer 1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert
- 1 Sonnenenergieanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zur Wassererwärmung (Photovoltaik und Solarthermie), soweit sich diese in versicherten Gebäuden befinden oder hieran fest installiert sind,
- 2 Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0177 Umbauvorsorge

- In Erweiterung von Ziffer 12.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sich nach Vertragsabschluss durch An-, Um- oder

Ausbauten Umstände ändern (zum Beispiel zur Wohnfläche), die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (Umbauvorsorge).

WG 0179 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wohnfläche)

1 Erläuterungen zur Beitragsermittlung

In der Gleitenden Neuwertversicherung nach dem Wohnflächenmodell ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Grundbeitrages mit dem gleitenden Neuwertfaktor. Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohnfläche und dem jeweils gültigen Beitrag beziehungsweise Beitragssatz.

2 Anpassung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.

3 Informationspflichten und Fristen

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0182 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 15.5 VGB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

WG 0187 Annahmeverbehalt

Die Annahme Ihres Antrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Vorversicherer Ihre Antragsangaben zu unseren Fragen nach Vorschäden und weiteren Vorversicherungen bestätigen. Wir holen dazu bei Ihren Vorversicherern in Textform Auskünfte zu den Vertragsständen und zu Vorschäden ein. Weicht die Antwort eines Vorversicherers so weit von Ihren Angaben ab, dass wir bei früherer Kenntnis der Angaben des Vorversicherers Ihren Antrag nach unseren Annahmerichtlinien nicht oder nicht in der beantragten Form angenommen hätten, greift unser Annahmeverbehalt. Wir werden Ihnen dies in Textform mitteilen und den Vertrag beenden bzw. die neu versicherte Gefahr aus dem Vertrag ausschließen. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden zwei Wochen nach Zugang unserer Mitteilung in Textform bei Ihnen.

Wir führen den Vertrag ohne Annahmeverbehalt fort, wenn wir binnen zwei Monaten nach Ausstellung des Versicherungsscheins bzw. unserer Annahmestätigung von einem Vorversicherer keine Antwort auf unsere Anfrage erhalten.

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

WG 0188 Tierbisschäden an elektrischen Leitungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Schäden, die durch Tierbiss an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
- 2 Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
- 3 Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0189 Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB
 - umgestürzt oder abgeknickt sind oder
 - anderweitig zerstört wurden,wenn hierdurch gleichzeitig eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wurde und es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume oder Sträucher handelt bzw. gehandelt hat.
- 2 Versichert sind darüber hinaus die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze infolge eines Schadens nach Ziffer 1 mit Jungpflanzen. Bei nur teilweise beschädigten (z. B. abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 3 Versichert sind die Leistungen gemäß Ziffer 1 und 2 darüber hinaus, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.
- 4 Kosten gemäß Ziffer 1 bis 3 für bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch). Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.
- 6 Für die Leistungen gemäß Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 3 gelten die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

WG 0190 Diebstahl versicherter Sachen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Schäden durch den Diebstahl oder versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (z. B. Einfriedung) dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht möglich war. Der Benutzung von Werkzeugen gleichgestellt ist der Diebstahl oder versuchte Diebstahl mittels erheblicher Gewaltanwendung (z. B. das Losreißen oder Herausbrechen einer versicherten Sache).
- 2 Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen anderer versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.

- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.
- 4 Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0191 Beseitigung von Graffiti

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade; wird anstelle der Entfernung eines Graffiti gemäß Ziffer 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der bei Entfernung des Graffiti angefallen wäre;
- 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
- 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.
- 3 Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 5 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.
- Abweichend von Ziffer 20.4.1 Absatz 2 VGB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.
- Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0192 Schäden durch Mieter

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir für beendete Mietverhältnisse auch die nachfolgend näher beschriebenen Schäden durch Mieter.
- 2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
- 2.1 versicherte Sachen durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen von Mietern, Pächtern oder berechtigten Bewohnern des Gebäudes (nachfolgend Mieter genannt) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
- 2.2 versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, dass Mieter

die Räume nach Ihrem Auszug schuldhaft in einem insgesamt verwahrlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.

Einer schuldhaften Handlung gleichgestellt werden die Fälle, in denen Mieter aufgrund einer seelischen Störung unfähig waren, Ordnung und Sauberkeit zu halten (zum Beispiel so genanntes Messie-Syndrom) und die Räume nach ihrem Auszug deshalb in einem insgesamt verwahrlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.

- 3 Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt der tatsächliche Eintritt des Schadens. Ist Ihnen dieser nicht bekannt oder ist der Schaden allmählich entstanden, gilt der Zeitpunkt, in dem Sie von dem Schaden bzw. Zustand der Räume Kenntnis erlangen. Der Versicherungsschutz ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen, wenn erhebliche Teile des Schadens zu einer Zeit entstanden sind, zu der kein Versicherungsschutz bestand (z. B. vor dem vereinbarten Vertragsbeginn, nach dem vereinbarten Vertragsende, während des Zahlungsverzuges nach Ziffer 21.3.4 VGB).
- 4 Als Aufwendungen für die Beseitigung einer versicherten Beschädigung im Sinne der Ziffern 2 und 3 gelten auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
- 4.1 das Entrümpeln und Entmüllen von verwahrlost hinterlassenen Räumen, einschließlich Entsorgungskosten;
- 4.2 Ungezieferbekämpfung und Desinfizierung;
- 4.3 die Reinigung und Renovierung von verwahrlost hinterlassenen Räumen. Versichert sind jedoch nur die Aufwendungen für die Beseitigung atypischer Schäden und Verunreinigungen, nicht jedoch für die Beseitigung normaler Abnutzung und Alterung.
- 5 Weitere versicherte Kosten und Mietausfall
- 5.1 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
- 5.2 Mietausfall nach Ziffer 3 VGB kommt für beendete Mietverhältnisse nicht in Betracht. Allerdings ersetzen wir analog der Ziffer 3 VGB Mietausfall in dem Umfang und für die Dauer, für die eine Weitervermietung aufgrund der notwendigen Instandsetzungsarbeiten infolge des Schadens nicht möglich ist, längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- 6 Leistungen für Schäden und Kosten gemäß Ziffer 2 bis 5 erbringen wir frühestens und nur dann, wenn der Mietvertrag beendet ist und die schadenverursachenden Mieter ausgezogen sind.
- 7 Ist eine Kautions des Mieters vorhanden, so haben Sie zunächst Rückgriff auf diese Kautions zu nehmen. Unsere Leistung wird insoweit um eine etwaig vorhandene Kautions gekürzt.
- 8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser.
- 9 Wartezeit
- Für bei Antragstellung bereits bestehende Mietverhältnisse gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Antragstellung. Versicherungsschutz besteht in einem solchen Fall nur dann, wenn der Versicherungsfall frühestens drei Monate nach Antragstellung eingetreten ist.
- 10 Für alle Leistungen nach den Ziffern 2 bis 5 gilt je Versicherungsfall insgesamt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 11 Nachhaftung
- In den Fällen der Ziffer 3, in denen Ihnen der Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht bekannt oder aber in denen der Schaden allmählich entstanden ist, besteht eine Nachhaftungszeit von 6 Monaten. Ist es in einem solchen Fall wahrscheinlich, dass der Schaden ganz oder zumindest überwiegend während des laufenden Versicherungsschutzes eingetreten ist, so leisten wir,

sofern uns der Schaden spätestens 6 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird.

- 12 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0193 Beitragsanpassungsklausel

- 1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags?

Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche (im Versicherungsmodell ohne Versicherungssumme – Wohnflächenmodell) bzw. der Beitragssatz pro tausend Mark 1914 Versicherungssumme (im Versicherungsmodell mit Versicherungssumme – Modell 1914) sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche bzw. Versicherungssumme unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien und Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, diese Beiträge für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.

- 2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation?

Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herangezogen.

Für die Neukalkulation werden nur die bisherige Schadenentwicklung und die voraussichtliche Schadenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Gleitenden Neuwertfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Erhöhungen der Kosten und des Gewinnansatzes bleiben bei der Neukalkulation ebenfalls außer Betracht.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Individuelle Beitragszuschläge oder Nachlässe dürfen mit der Neukalkulation nicht verändert werden.

- 3 Anpassung der Beiträge

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, sind wir verpflichtet, die künftigen Beiträge entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, haben wir das Recht, die künftigen Beiträge entsprechend anzuheben.

Ergibt die Neukalkulation des Beitragssatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrages um weniger als 5 %, haben wir kein Anpassungsrecht und keine Anpassungspflicht. Die festgestellte Abweichung ist bei der nächsten Neukalkulation zu berücksichtigen.

Die Beiträge für bestehende Verträge dürfen nach der Neukalkulation nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit vergleichbaren Angaben für die Beitragsermittlung und den Deckungsumfang mit entsprechenden Versicherungsbedingungen.

- 4 Wirksamwerden der Anpassung

Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

- 5 Kündigungsrecht

Wenn der Beitrag mit der Neukalkulation steigt, haben Sie das Recht den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung zu kündigen. Statt der Kündigung können Sie die Umstellung des Vertrages auf den Neugeschäftstarif mit den Neugeschäftsbedingungen verlangen. Ihre Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirkung unserer Beitragserhöhung. Wir werden Sie in unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen deshalb spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen und keine Umstellung auf den Neugeschäftstarif wünschen, führen wir den Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu den geänderten Beiträgen fort.

Weitere Tarifbestimmungen für Ein- und Zweifamilienhäuser (WTB 1 - 3)

1 **Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell**

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen, bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

2 **Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell**

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gilt in der Sturmversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert, soweit das Dach fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart,

tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

3 **Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Wohnflächenmodell**

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen, bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert. Darüber hinaus gelten während dieser Zeit in der Sturmversicherung das Gebäude, nicht aber die vorbezeichneten Baustoffe, beitragsfrei versichert, sobald das Gebäude fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

Register Wohngebäudeversicherung (Modell Wert 1914)

für Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäfts-
sowie Wochenend-/Ferienhäuser

und außerdem für

- nicht ständig bewohnte Ein-/Zweifamilienhäuser
- Ein-/Zweifamilienhäuser, bei denen im Ersatzgeschäft die Vers.-Summe vom ehemaligen Monopol-/Pflichtversicherer übernommen werden soll
- Nebengebäude mit einer Grundfläche von mehr als 30 qm
- Schrebergartenhäuser

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäfts- sowie Wochenend-/Ferienhäuser (Mark 1914)

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf den nächsten Seiten tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Wohngebäudeversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsschein beschriebenen Gebäude sowie Zubehör, das deren Instandhaltung oder Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit sich dieses im Gebäude befindet oder daran außen angebracht ist. Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert (z. B. durch die Wahl unserer OPTIMAL-Deckung).

Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten in Folge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Sind Wohnräume infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr bewohnbar, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus auch den hieraus entstehenden Mietausfall (bei vermieteten Wohnräumen) bzw. Mietwert bei eigengenutzten Wohnungen.

Versicherbare Gefahren

- **Feuer** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- **Leitungswasser** nebst Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung
- **Sturm/Hagel**
- **Weitere Elementargefahren** Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
- **Glasbruch** Bruchschäden an Gebäudeverglasungen

sowie auf Wunsch Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (IBS), Technische Gefahren (technische Defekte an der vereinbarungsgemäß hiergegen versicherten Gebäudetechnik) sowie Schäden durch Mieter.

Versicherungswert, Anpassung an steigende Baukosten

Bei unserer Wohngebäudeversicherung handelt es sich grundsätzlich um eine so genannte Gleitende Neuwertversicherung. Dies bedeutet, dass Sie im Schadenfall in der Regel den Betrag von uns erhalten, den Sie benötigen, um das Haus in gleicher Art und Güte wiederherzustellen – ganz egal, wie stark inzwischen die Baukosten gestiegen sind. Denn der Vertrag passt sich automatisch jährlich den steigenden Baupreisen an und – anders als in anderen Sachversicherungen – die Versicherungssumme stellt keine Obergrenze für die Gesamtschädigung dar.

Da wir darüber hinaus nur Verträge schließen, die den immens wichtigen Unterversicherungsverzicht beinhalten, bedeutet das für Sie: Einmal richtige und vollständige Antragsangaben (auch zur Ermittlung der Versicherungssumme) getätigt, ersetzen wir Ihnen jeden versicherten Schaden bis zur Höhe des ortsüblichen Neubauwertes. Und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Lediglich bauliche Veränderungen (An-, Aus- und Umbauten) müssen Sie uns nachmelden, damit wir den Vertrag anpassen können.

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Rohrbruch) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totalschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzeinschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neubaukosten. Näheres hierzu ergibt sich aus den Ziffern 9 und 12 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) beziehungsweise bei den Technischen Gefahren aus den hierfür geltenden Besonderen Bedingungen (BTWV 2008).

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäfts- sowie Wochenend-/Ferienhäuser (Mark 1914)

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind. (Die Haftungserweiterungen setzen zum Teil voraus, dass eine bestimmte versicherte Gefahr abgeschlossen wird: F = Feuer, LW = Leitungswasser, ST = Sturm/Hagel)	OPTIMAL	BASIS	Bedingung/Klausel ****
- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) - Wert 1914	ja	ja	WG 9006
- Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung - OPTIMAL (BB OPTIMAL)	ja	nein	WG 0173
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0196
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0160
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung in der Wohngebäudeversicherung (BIBSW 2008)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0161
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren in der Wohngebäudeversicherung (BTVW 2008)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0162
- Verzicht auf Kürzung der Entschädigung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten	100 % *	5 % * (Erhöhung möglich)	Ziffer 2.1 VGB 2008 / BB OPTIMAL
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	100 % *	5 % * (Erhöhung möglich)	Ziffer 12.1.3 VGB 2008 / BB OPTIMAL
- Mehrkosten im Rahmen der Umbauvorsorge	ja	ja	WG 0178 / BB OPTIMAL
- Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Regiekosten bei Schäden über 5.000 EUR	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- 80 % Kostenzuschuss beim Sachverständigenverfahren bei Schäden über 25.000 EUR	ja	nein	BB OPTIMAL
- Sonstige Grundstücksbestandteile (abschließend in der Bestimmung aufgezählt)	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0144 / BB OPTIMAL
- Anlagen erneuerbarer Energien (Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf versicherten Gebäuden, Wärmepumpenanlagen auf dem Vers.-Grundstück)	100 % *	100 % *	WG 0176 / BB OPTIMAL
- Überspannungsschäden durch Blitz (nur, wenn F versichert)	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0101 / BB OPTIMAL
- Sengschäden (nur, wenn F versichert)	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Blindgängerschäden (nur, wenn F versichert)	ja	ja	WG 0103 / BB OPTIMAL
- Frost- und sonstige Bruchschäden an			
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück, die aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0105 / BB OPTIMAL
- Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen (nur, wenn LW versichert)	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0106 / BB OPTIMAL
- Austausch von Armaturen (Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsschlüssen und Wassermessern) infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens (nur, wenn LW versichert)	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Rohrverstopfungen (nur, wenn LW versichert)	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0117 / BB OPTIMAL
- Bruchschäden an Gasleitungen sowie Gasverlust infolge eines Bruchschadens	100 % *	1 % *	WG 0138 / BB OPTIMAL
- Tierbisschäden an elektrischen Leitungen (nur, wenn F versichert)	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze, incl. Wiederbepflanzung ***	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0189 / BB OPTIMAL
- Kosten für provisorische Reparaturen	100 % *	100 % *	WG 0127 / BB OPTIMAL
- Gebäudebeschädigungen infolge Einbruch	100 % *	sofern vereinbart**	WG 0121 / BB OPTIMAL

Produktbeschreibung zur Wohngebäudeversicherung für Mehrfamilien-, Wohn- und Geschäfts- sowie Wochenend-/Ferienhäuser (Mark 1914)

Fortsetzung

	OPTIMAL	BASIS	Bedingung/Klausel ****
- Diebstahl versicherter Sachen	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Kosten für die Beseitigung von Graffiti	100 % *	nein	WG 0191
- Kosten durch Dekontamination des Erdreiches	100 % *	nein	BB OPTIMAL
- Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen (nur, wenn F versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb des Hauses (nur, wenn LW versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Wasser aus Wasserbetten (nur, wenn LW versichert)	ja	nein	BB OPTIMAL
- Wasser aus Aquarien (nur, wenn LW versichert)	ja	ja	WG 0111 / BB OPTIMAL
- Mietausfall/Mietwert	24 Monate	12 Monate	Ziffer 3 VGB 2008 / BB OPTIMAL
- Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wert 1914)	ja	ja	WG 0180
- Schäden durch Mieter	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0192
- Frost- und sonstige Bruchschäden an			
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0107
- Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0108
- Verhältnis dieses Vertrages zu der Wohngebäudeversicherung des Wohnhauses	sofern vereinbart*****	sofern vereinbart*****	WG 0194
- Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0122
- Selbstbehalt	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0175
- Mietverlust/-wert von gewerblich genutzten Räumen für 12 Monate	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0119
- Mehrwertsteuer	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0136
- Ausland	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WG 0139
- Annahmeverbehalt	ja	ja	WG 0187
- Beitragsanpassungsklausel	ja	ja	WG 0193
Weitere Tarifbestimmungen			
- beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung (wenn F beantragt)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WTB 1
- beitragsfreie Sturm-Rohbauversicherung (wenn ST beantragt)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WTB 2
- beitragsfreie Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung (wenn F und ST beantragt)	sofern vereinbart**	sofern vereinbart**	WTB 3

In OPTIMAL ist die Gesamtleistung aus allen Haftungserweiterungen je Versicherungsfall auf 2,5 Millionen EUR begrenzt.

* der Vers. Summe Mark 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Gleitenden Neuwertfaktor.

** Kann im Antrag vereinbart werden - dies gilt auch für die etwaige Höhe einer vereinbarten Leistung.

*** In OPTIMAL bis zu 1 % der Vers. Summe Mark 1914 auch ohne Schaden an einer versicherten Sache. In BASIS: 1 % per Zuschlag möglich.

**** Bei Mehrfachnennungen: Leistung kann in BASIS durch Klauselzuwahl Vertragsbestandteil werden und in OPTIMAL per Besonderer Bedingung (BB OPTIMAL).

***** Gilt bei der Versicherung von Nebengebäuden mit mehr als 30 qm Grundfläche vereinbart, da diese nur versichert werden können, wenn auch das dazugehörige Wohnhaus versichert wird.

WG 9006 - Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) – Wert 1914 –

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Inwieweit ist Mietausfall versichert?
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 5 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
- 6 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- 7 Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
- 8 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- 9 Was bedeutet Gleitende Neuwertversicherung, Versicherungswert 1914 und Versicherungssumme 1914?
- 10 Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?
- 11 Was ist der Neuwert, Zeitwert und gemeine Wert?
- 12 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 13 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 14 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 17 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 18 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 19 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 21 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 22 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
- 23 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 24 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 25 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 26 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 27 Welches Gericht ist zuständig?
- 28 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?
- 29 Welches Recht findet Anwendung?

Allgemeine Bestimmungen

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

- 1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Gebäude (versicherte Gebäude) auf dem dort bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück).
- 1.2 Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- 1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
- 1.4 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2 Welche Kosten sind versichert?

- 2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1).
 - 2.1.1 Aufräumungs- oder Abbruchkosten
Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.
 - 2.1.2 Bewegungs- oder Schutzkosten
Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 2.1.3 Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), wenn das Wohngebäude unbenutzbar geworden ist und Ihnen auch eine Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
 - 2.1.4 Feuerlöschkosten
Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.
- 2.2 Versichert sind weiterhin die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
- 2.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt
 - 2.3.1 in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 9) auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914 (siehe Ziffer 9), multipliziert mit dem zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor;
 - 2.3.2 in den Fällen der Ziffer 11 auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

3

Inwieweit ist Mietausfall versichert?

- 3.1 Wir ersetzen
 - 3.1.1 den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 3.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1) unbewohnbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
- 3.2 Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts für gewerblich genutzte Räume sowie für Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und ähnliches bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1), soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

4

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 4.1 Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) durch ein Ereignis gemäß Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 4.2 Versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Schäden durch
 - 4.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, (siehe Ziffer 5), Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Feuerversicherung),
 - 4.2.2 Leitungswasser (siehe Ziffer 6) sowie darüber hinaus Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (siehe Ziffer 7) (Leitungswasserversicherung),
 - 4.2.3 Sturm, Hagel (siehe Ziffer 8) (Sturmversicherung).
- 4.3 Versicherbare Gefahrengruppen
Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 kann auch einzeln versichert werden.
- 4.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - 4.4.1 Generell nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
 ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.
 - die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Streik, Aussperrung oder Kernenergie verursacht werden.
 - 4.4.2 Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 5.6, 6.3, 7.6 und 8.4 sowie aus den vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln.
- 4.5 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
Führen Sie einen Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5	Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?	6.3.5	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungs- düsen – wegen eines Brandes; – durch Druckproben; – durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude; – durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
5.1	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsge- mäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Ersetzt werden auch Brandschäden, die an versicher- ten Sachen (siehe Ziffer 1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).	6.3.6	Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erdfall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
5.2	Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elekt- rischen Einrichtungen sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) auf- getroffen ist.	6.3.7	Schwamm.
5.3	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.	6.4	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.3 bis 6.3.5 gelten nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohr- bruches gemäß Ziffer 7.
5.4	Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusam- menfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.	7	Was ist unter Rohrbruch und Frost zu verstehen?
5.5	Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlauf- ende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.	7.1	Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
5.6	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf	7.1.1	der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
5.6.1	Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Ex- plosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;	7.1.2	der Warmwasser- oder Dampfheizung;
5.6.2	Kurzschluss- und Überspannungsschäden durch Blitz, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) aufgetroffen ist;	7.1.3	von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
5.6.3	sonstige Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.	7.1.4	von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanla- gen.
6	Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?	7.2	Als innerhalb eines Gebäudes gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unter- halb des Gebäudes.
6.1	Leitungswasser ist Wasser, das aus – Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, – mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Ein- richtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung, – Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, – Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, – Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.	7.3	Wasch- und Spülmaschinenschläuche werden den Rohren gemäß Ziffer 7.1 gleichgestellt, auch wenn sie Eigentum von Mietern oder Pächtern der versicherten Gebäude sind.
6.2	Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (zum Beispiel Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) stehen Lei- tungswasser gemäß Ziffer 6.1 gleich.	7.4	Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
6.3	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser er- streckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	7.4.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Was- serhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
6.3.1	Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugs- fertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;	7.4.2	Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichba- ren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanla- gen;
6.3.2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	7.4.3	Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
6.3.3	Plansch- oder Reinigungswasser;	7.4.4	Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
6.3.4	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;	7.5	Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an Rohren von Klima-, Wärme- pumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anla- gen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) befinden.
		7.6	Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursa- chen nicht auf Schäden
		7.6.1	an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
		7.6.2	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Ver- puffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
		7.6.3	durch Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 6.1 und 6.2) den Erd- fall, die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
		8	Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
		8.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von min- destens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindes- tens 63 Kilometer pro Stunde).

	Ist die Windstärke für das Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1) nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass			bäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
8.1.1	die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder			Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
8.1.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.	10.2		Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors können Sie durch eine Erklärung in Textform die Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung (siehe Ziffer 11.1.1) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden des Widerspruchs zugrunde gelegten Baupreisindex für Wohngebäude, ergibt.
8.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen			Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe Ziffer 23.2) bleibt unberührt.
8.2.1	durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1);			
8.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) wirft;			
8.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.2.1 oder 8.2.2 an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.			
8.3	Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern. Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.2 sinngemäß.	11		Was ist der Neuwert, Zeitwert und gemeine Wert?
8.4	Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden	11.1		Abweichend von Ziffer 9.1 und 9.2 kann jeweils als Versicherungswert vereinbart werden
8.4.1	an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;	11.1.1		der Neuwert; Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten;
8.4.2	durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Leitungswasser (siehe Ziffer 6) oder Rohrbruch (siehe Ziffer 7);	11.1.2		der Zeitwert; der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt;
8.4.3	durch Sturmflut;	11.1.3		der gemeine Wert; gemeiner Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis.
8.4.4	durch Lawinen oder Schneedruck;			
8.4.5	durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;	11.2		Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
8.4.6	an Laden- und Schaufensterscheiben.	11.3		In den Fällen von Ziffer 11.1 gilt Ziffer 9.5 sinngemäß.
9	Was bedeutet Gleitende Neuwertversicherung, Versicherungswert 1914 und Versicherungssumme 1914?	12		Wie wird die Entschädigung berechnet?
9.1	Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914.			Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die Entschädigung berechnet.
9.2	Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.	12.1		Höhe der Entschädigung
9.3	Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.	12.1.1		Ersetzt werden – bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); in den Fällen der Ziffer 11.1.2 der Zeitwert; in den Fällen der Ziffer 11.1.3 und 11.2 der gemeine Wert. – bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
9.4	Der Versicherungsschutz (siehe Ziffer 12) wird an die Baupreisentwicklung angepasst. Entsprechend verändert sich der Beitrag durch Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors (siehe Ziffer 10).			Restwerte werden angerechnet.
9.5	Die Versicherungssumme 1914 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.			
10	Wie erfolgt die Anpassung des gleitenden Neuwertfaktors?	12.1.2		Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) und der Wiederherstellung.
10.1	Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohnge-			

	Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.	12.2.2	Ziffer 12.2.1 gilt entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls.
	Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.	12.2.3	In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn – sie aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird; – Sie im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angeben und wir diesen Betrag auf unsere Verantwortung umrechnen; – Sie Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantworten und wir hiernach die Versicherungssumme 1914 auf unsere Verantwortung berechnen.
12.1.3	Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.	12.2.4	Wird die nach Ziffer 12.2.3 ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nehmen wir abweichend von Ziffer 12.2.1 und 12.2.2 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
	Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind nicht versichert.	12.2.5	Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziffer 12.2.3 dritter Spiegelstrich von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, gilt Ziffer 12.2.4 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
	Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.	12.2.6	Ferner gilt Ziffer 12.2.4 nicht, wenn – der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und die Veränderung uns nicht unverzüglich angezeigt wurde (siehe auch Ziffer 17); – ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
12.1.4	Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Entschädigung versicherter Mehrkosten gemäß Ziffer 12.1.3 je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) begrenzt – in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziffer 9) auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor; – in den Fällen der Ziffer 11 auf 5 Prozent der Versicherungssumme.	13	Wann ist die Entschädigung fällig?
12.1.5	Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) sichergestellt haben, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.	13.1	Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
	Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen gemäß Ziffer 11.1.2 festgestellt.	13.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
12.1.6	In den Fällen der Ziffer 11 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), versicherte Kosten und versicherten Mietausfall je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) auf die Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, soweit diese auf unsere Weisung entstanden sind.		Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
12.1.7	Auf die Möglichkeit der Anrechnung einer Unterversicherung gemäß Ziffer 12.2 weisen wir hin.	13.3	Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
12.1.8	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.	13.4	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.
12.2	Unterversicherung	13.5	Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 12.1.5 nachgewiesen haben.
12.2.1	Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11) der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4.1 (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.		Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
		13.5	Wir können die Zahlung aufschieben,
		13.5.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.5.2 wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

14 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

14.1 Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

14.2 Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 14.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 14.1 als bewiesen.

15 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

15.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

15.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

15.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 27.2 und 27.3 zuständige Amtsgericht ernannt.

15.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

15.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

15.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1); in den Fällen von Ziffer 12.1.5 ist auch der Zeitwert anzugeben;

15.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 12.1.1 zweiter Spiegelstrich;

15.3.3 alle sonstigen gemäß Ziffer 12.1.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;

15.3.4 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind sowie den versicherten Mietausfall/Mietwert.

15.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie un-

verzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

15.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 12 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.

15.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 19.1 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

16 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

16.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

16.2 Rücktritt

16.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

16.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

16.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16.3	Kündigung	Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn 17.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben; 17.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird; 17.1.3 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird. 17.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung
16.4	Vertragsanpassung	Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.	17.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. 17.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. 17.2.3 Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt. 17.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung 17.3.1 Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 17.2.1, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
16.5	Ausübung der Rechte durch uns	Wir müssen die uns nach Ziffer 16.2 bis 16.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Uns stehen die Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf die in Ziffer 16.2 bis 16.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.	17.3.2 Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
16.6	Erlöschen unserer Rechte	Unsere Rechte nach Ziffer 16.2 bis 16.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.	17.4 Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 17.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
16.7	Anfechtung	Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	17.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung 17.5.1 Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 17.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
17	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?		
17.1	Gefahrerhöhung	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	17.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.2.2 und 17.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 17.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt beste-

- hen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 17.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch den Umfang der Leistungspflicht war
- oder
- wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
- oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
- 17.6 Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 17.2, 17.3 und 17.5 nicht.
- 18 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?**
- 18.1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
- Sie haben
- 18.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 18.1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 18.1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 18.1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 18.2 Kündigung
- Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- 18.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 18.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 18.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 18.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 17 Anwendung.

- 19 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 19.1 Obliegenheiten
- Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 19.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 19.1.2 das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 19.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 19.1.4 uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 19.1.5 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 19.1.6 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- 19.1.7 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 19.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 19.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 19.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 19.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 19.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Die Versicherungsdauer

- 20 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 20.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 21.2 zahlen.

20.2	Dauer und Ende des Vertrags Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.		jährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.
20.2.1	Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.	21.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
20.2.2	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.	21.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
20.2.3	Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.		Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.
20.3	Kündigung nach Versicherungsfall Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	21.2.2	Verzug Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 21.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
20.4	Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen	21.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
20.4.1	Soweit neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen. Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.	21.2.4	Rücktritt Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurückschreiten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurückschreiten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
20.4.2	Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.	21.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags
20.4.3	Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 20.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.	21.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
		21.3.2	Verzug Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
		21.3.3	Qualifizierte Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 21.3.4 und 21.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.

Der Versicherungsbeitrag

21	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?		
21.1	Beitrag und Versicherungsteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht. Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halb-	21.3.4	Kein Versicherungsschutz Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen wurden.

- 21.3.5 Kündigung
- Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 21.3.3 darauf hingewiesen haben.
- Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
- Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 21.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 21.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- 21.4.1 Rechtzeitige Zahlung
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 21.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 21.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
- Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 21.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

- 22 Was ist bei der Veräußerung des versicherten Gebäudes zu beachten?
- 22.1 Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung als neuer Eigentümer in das Grundbuch (nicht Auflassungsvormerkung) an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann
- durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode;
 - durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat
- gekündigt werden.

- 22.2 Das Kündigungsrecht erlischt,
- 22.2.1 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt;
- 22.2.2 wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen.
- 22.3 Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziffer 22.1 gekündigt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 21.6.
- 22.4 Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und uns durch Sie oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1) später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, diese Rechtsfolge steht nicht im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.
- Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- Wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und wir vorher keine Kenntnis von der Veräußerung hatten, haben Sie nach Ablauf eines Monats seit dem Zugang der verspäteten Anzeige oder anderweitiger Kenntniserlangung durch uns wieder Versicherungsschutz, wenn wir nicht vorher gekündigt haben.
- 23 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung oder Überversicherung?
- 23.1 Mehrfachversicherung
- Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11) übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 23.1.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 18.2 und 18.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
- 23.1.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

	Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.		teiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.
23.1.3	Betrügerische Mehrfachversicherung		Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
	Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.	24.3.3	Kann im Falle der Feuerversicherung ein Realgläubiger hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Leistung aus der Feuerversicherung an sich selbst verlangen, entfällt unsere Verpflichtung nach Ziffer 24.3.2 Satz 1.
23.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung		Aufgrund unserer Verpflichtung dem Realgläubiger gegenüber, geht die Gesamthypothek (Gesamtgrundschuld) auf uns über. Wir verpflichten uns, auf diese zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist im Falle von Satz 2 verpflichtet, uns die für seinen Miteigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.
	Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Verträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11) entsprechen.	24.3.4	Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum (§ 1 Absatz 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gelten Ziffer 24.3.1 bis 24.3.3 entsprechend.
	Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.	25	Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
	Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11) gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.	25.1	Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
23.2	Überversicherung	25.2	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
	Ist die Versicherungssumme des vorliegenden Versicherungsvertrags erheblich höher als der Versicherungswert (siehe Ziffer 9 und 11), liegt eine Überversicherung vor. In diesem Fall können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.	25.3	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
	Ziffer 23.1.3 gilt für die Überversicherung entsprechend.	26	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
24	Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?	26.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
24.1	Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.	26.2	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
24.2	Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25.	27	Welches Gericht ist zuständig?
24.3	Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:	27.1	Klagen gegen uns
24.3.1	Sind wir nach Ziffer 4.4.1, 4.5, 14, 16, 17, 18, 19 und 25 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
24.3.2	Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsan-	27.2	Klagen gegen Sie
			Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Er-

- mangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 27.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz
- Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

- 28 **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?**
- 28.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 28.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 28.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 28.2 entsprechend Anwendung.
- 29 **Welches Recht findet Anwendung?**
- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

WG 0173 - Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung – OPTIMAL

1	Vertragsgrundlage	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	6.2	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
2	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden		7	Sonstige Grundstücksbestandteile
2.1	In Erweiterung von Ziffer 4.5 VGB verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB). Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.		7.1	In Erweiterung von Ziffer 1.3 VGB sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
2.2	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.		7.2	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
3	Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten	Für Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 VGB gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.	8	Überspannungsschäden durch Blitz
4	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	Für versicherte Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß Ziffer 12.1.3 VGB gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.	8.1	In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung auch Überspannungsschäden durch Blitz.
5	Rückreisekosten aus dem Urlaub		8.2	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
5.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen. Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.		9	Sengschäden
5.2	Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.		9.1	In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
5.3	Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.		9.2	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
5.4	Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.		10	Blindgängerschäden
5.5	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.		10.1	In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
6	Regiekosten		10.2	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4
6.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.		11	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
			11.1	In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
			11.2	Ziffer 11.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
			11.3	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
			12	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
			12.1	In Erweiterung von Ziffer 7.5 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt

- sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 12.3 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4

13 Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruchschadens

- 13.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
- 13.2 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.

14 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

- 14.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 14.2 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.

15 Gasleitungen

- 15.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.
- 15.2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 15.1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 15.3 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.

16 Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung

- 16.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB
- umgestürzt oder abgeknickt sind
 - oder
 - anderweitig zerstört wurden,
- wenn hierdurch gleichzeitig eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wurde und es sich um mit dem Erdreich verbundene Bäume oder Sträucher handelt bzw. gehandelt hat.
- 16.2 Versichert sind darüber hinaus die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze infolge eines Schadens nach Ziffer 16.1 mit Jungpflanzen. Bei nur teilweise beschädigten (z. B. abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 16.3 Versichert sind die Leistungen gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 darüber hinaus, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.
- 16.4 Kosten gemäß Ziffer 16.1 bis 16.3 für bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.

- 16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben).
- 16.6 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.2 bis 31.4.

17 Kosten für provisorische Reparaturen

- 17.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- 17.2 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.

18 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 18.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- 18.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- 18.1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 18.1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
- 18.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 18.1 sind.
- 18.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 18.4 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.

19 Dekontamination von Erdreich

- 19.1 In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
- 19.1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 19.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- 19.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- 19.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 19.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- 19.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- 19.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls durch versicherte Sachen entstanden ist;
- 19.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 19.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

19.4	Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.	25.1	Sonnenenergieanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zur Wassererwärmung (Photovoltaik und Solarthermie), soweit sich diese in versicherten Gebäuden befinden oder hieran fest installiert sind,
19.5	Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	25.2	Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.
19.6	Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.	25.3	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
19.7	Kosten gemäß Ziffer 19.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.		
19.8	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.		
20 Mietausfall/Mietwert		26 Umbauvorsorge	
20.1	Mietausfall oder Mietwert gemäß Ziffer 3 VGB werden längstens für 24 Monate ersetzt.	26.1	In Erweiterung von Ziffer 12.2.6 erster Spiegelstrich VGB gilt ein nach Ziffer 12.2.4 VGB vereinbarter Unterversicherungsverzicht bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde An-, Um- oder Ausbauten, verändert wurde, auch wenn uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt wurde (Umbauvorsorge).
20.2	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.	26.2	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.
21 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen		27 Kosten des Sachverständigenverfahrens	
21.1	In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.	27.1	In Erweiterung von Ziffer 15.5 VGB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.
21.2	Nicht versichert sind	27.2	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.
21.2.1	Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;	28 Tierbisschäden an elektrischen Leitungen	
21.2.2	Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;	28.1	In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 VGB ersetzen wir im Rahmen der Feuerversicherung auch Schäden, die durch Tierbiss an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
21.2.3	Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;	28.2	Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
21.2.4	Schäden an Türen, Toren und Zubehör (zum Beispiel Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 21.2.3.	28.3	Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.
21.3	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.	28.4	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.
22 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes		29 Diebstahl versicherter Sachen	
22.1	Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.	29.1	In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB ersetzen wir auch Schäden durch den Diebstahl oder versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (z. B. Einfriedung) dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. ein Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht möglich war. Der Benutzung von Werkzeugen gleichgestellt ist der Diebstahl oder versuchte Diebstahl mittels erheblicher Gewaltanwendung (z. B. das Losreißen oder Herausbrechen einer versicherten Sache).
22.2	Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB in der Leitungswasserversicherung auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.	29.2	Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen anderer versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.
22.3	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.	29.3	Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.
23 Wasserbetten		29.4	Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
23.1	Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.		
23.2	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.		
24 Aquarien			
24.1	Im Rahmen der Leitungswasserversicherung gilt in Erweiterung von Ziffer 6.1 VGB als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.		
24.2	Es gilt die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 31.4.		
25 Anlagen erneuerbarer Energien			
	In Erweiterung von Ziffer 1 VGB sind versichert		

	Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.		
29.5	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.		
30	Rohrverstopfungen		
30.1	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir im Rahmen der Leitungswasserversicherung auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Ableitungsrohre.	31.1.2	in den Fällen der Ziffer 11 VGB auf 100 Prozent der Versicherungssumme.
30.2	Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 31.1 und 31.4.	31.2	Für die Haftungserweiterung gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt
31	Entschädigungsgrenzen	31.2.1	in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 100 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (siehe Ziffer 10 VGB);
31.1	Für die Haftungserweiterungen gemäß Ziffer 2 bis 9, 11 bis 15, 17 bis 19, 25 und 28 bis 30 ist die jeweilige Entschädigung je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) begrenzt	31.2.2	in den Fällen der Ziffer 11 VGB auf 100 Prozent der Versicherungssumme.
31.1.1	in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 100 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls für	31.3	Für die Haftungserweiterung gemäß Ziffer 16.3 ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt
		31.3.1	in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (siehe Ziffer 10 VGB);
		31.3.2	in den Fällen der Ziffer 11 VGB auf 1 Prozent der Versicherungssumme.
		31.4	Darüber hinaus ist die Gesamtleistung aus allen Haftungserweiterungen gemäß Ziffer 2 bis 30 je Versicherungsfall begrenzt auf 2,5 Millionen EUR.

WG 0196 - Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2015)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?		
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.		Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).
2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?		
2.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch – Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 3) – Rückstau (siehe Ziffer 4) – Erdbeben (siehe Ziffer 5) – Erdfall (siehe Ziffer 6) – Erdbeben (siehe Ziffer 7) – Schneedruck (siehe Ziffer 8) – Lawinen (siehe Ziffer 9) – Vulkanausbruch (siehe Ziffer 10) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.	3.1.2	Witterungsniederschläge.
2.2	Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.	3.2	Abweichend von Ziffer 3.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Überschwemmungsschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3	Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks zu verstehen?	3.3	Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) sowie dadurch, dass durch eine Überschwemmung Bäume, fremde Gebäudeteile oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen einwirken.
3.1	Überschwemmung ist eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB), durch	3.4	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
3.1.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten	3.4.1	Sturmflut;
		3.4.2	erdgebundenes Wasser (z. B. Beispiel versickertes Wasser, Grundwasser);
		3.4.3	das Schmelzen von Schnee auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
4	Was ist unter Rückstau zu verstehen?		
4.1	Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes (siehe Ziffer 1 VGB) oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch		
4.1.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern zum		

	Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (zum Beispiel erhöhter Versicherungsschutz).	8.2.1	ruhende Schnee- oder Eismassen;
4.1.2	Witterungsniederschläge.	8.2.2	sich bewegende Schnee- oder Eismassen (z. B. Dachlawinen).
4.2	Abweichend von Ziffer 4.1.1 kann vereinbart werden, dass lediglich Rückstauschäden durch Witterungsniederschläge versichert sind. Rückstauschäden durch die Ausuferung von Gewässern sind in diesem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	8.3	Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung herabfallender Äste oder sonstiger Teile von Bäumen infolge Schneedruck (Schneebruch).
4.3	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch	8.4	Darüber hinaus sind auch Folgeschäden versichert, wenn diese unmittelbare Folge eines Ereignisses nach Ziffer 8.2 oder 8.3 sind.
4.3.1	überlaufendes Wasser aus Regenrinnen;	8.5	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Schneedruck entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Schneedruck ist.
4.3.2	austretendes Wasser aus Regenfallrohren infolge einer Verstopfung;		
4.3.3	Wasseransammlungen auf Balkonen, Terrassen und Flachdächern sowie an Garagen-/Tiefgaragenzufahrten und außen liegenden Kellertreppen infolge fehlender, verstopfter oder überforderter Entwässerungsleitungen des Gebäudes.		
5	Was ist unter Erdbeben zu verstehen?	9	Was ist unter Lawinen zu verstehen?
5.1	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.	9.1	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
5.2	Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass	9.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge einer Lawine entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch eine Lawine ist.
5.2.1	die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder		
5.2.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.	10	Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?
5.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge eines Erdbebens entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdbeben ist.	10.1	Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
		10.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Vulkanausbruch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch einen Vulkanausbruch ist.
6	Was ist unter Erdfall zu verstehen?	11	Welche Schäden sind nicht versichert?
6.1	Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.		Nicht versichert sind Schäden, solange das versicherte Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) noch nicht bezugsfertig ist oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist.
6.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdfall entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdfall ist.	12	Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
7	Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?	12.1	In Ergänzung zu den VGB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung beziehungsweise den einzelnen Verordnungen der Kommunen (zum Beispiel Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
7.1	Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.	12.2	Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
7.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, die durch Stromausfall sowie einen sonstigen Versorgungsausfall (z. B. Ausfall der Brennstoffversorgung) infolge Erdrutsch entstehen, wenn der Ausfall nicht unmittelbare Folge der Beschädigung einer versicherten Sache durch Erdrutsch ist.		
8	Was ist unter Schneedruck zu verstehen?	13	Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?
8.1	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.		Der nach den Vertragsbedingungen errechnete Betrag unserer Entschädigung eines Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8.2	Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), durch		

WG 0160 - Besondere Bedingungen für die Versicherung von Glasbruchschäden in der Wohngebäudeversicherung (BGIW 2008)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?	3.2	zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen (siehe Ziffer 2) durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- oder Gerüstkosten);
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	3.3	die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen (siehe Ziffer 2); die Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 2.2 bleibt jedoch unberührt;
2	Welche Sachen sind versichert?	3.4	das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen).
2.1	Versichert sind die im oder am versicherten Gebäude (siehe Ziffer 1 VGB) fertig eingesetzten oder montierten	4	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
2.1.1	Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten (einschließlich deren Dachverglasungen);	4.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 2), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).
2.1.2	Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff);	4.2	Ferner leisten wir Entschädigung für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
2.1.3	Glasbausteine und Profilbaugläser.	4.3	Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
2.2	Versicherungsschutz besteht auch, soweit unter Ziffer 2.1 fallende Glasscheiben, -spiegel und -platten künstlerisch bearbeitet sind; die Entschädigung hierfür ist jedoch auf 25.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.	4.3.1	Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
2.3	Nicht versichert sind	4.3.2	Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
2.3.1	Beleuchtungskörper, Hohlgläser, optische Gläser sowie Hausrat;	4.3.3	Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Erdbeben, Erdsenkung oder Erdrutsch;
2.3.2	Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;	4.3.4	Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
2.3.3	Sachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befunden haben beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt ausgebaut waren.	4.4	Die übrigen in Ziffer 4.4 und 4.5 VGB genannten Einschränkungen des Versicherungsschutzes bleiben unberührt. Gleiches gilt für die vertraglichen Bestimmungen über die arglistige Täuschung.
2.4	Es kann vereinbart werden, dass kein Versicherungsschutz für Verglasungen innerhalb der eigengenutzten Wohnung des versicherten Gebäudes besteht.		
3	Welche Kosten sind versichert?		
	In Erweiterung von Ziffer 2 VGB ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für		
3.1	das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);		

WG 0161 – Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung in der Wohngebäudeversicherung (BIBSW 2008)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?		zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines Ereignisses nach Ziffer 3 oder 5 abhanden kommen.
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	2.1.2	Entschädigt werden auch die versicherten Kosten sowie der versicherte Mietausfall gemäß Ziffer 2 und 3 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	2.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	2.2.1	Nicht versichert sind Schäden,
2.1.1	Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), die durch		- solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
	- Innere Unruhen (siehe Ziffer 3)		- die durch Verfügung von hoher Hand verursacht werden.
	- Böswillige Beschädigung (siehe Ziffer 4)	2.2.2	Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Entschädigung insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund
	- Streik oder Aussperrung (siehe Ziffer 5)		

2.2.3	öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.		
	Weitere nicht versicherte Gefahren und Schäden ergeben sich aus Ziffer 4.2.	5.2	verhältnismäßig großen Anzahl von in Ihren Diensten stehenden Arbeitnehmern.
3	Was ist unter Inneren Unruhen zu verstehen?		
	Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.	5.3	Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von in Ihren Diensten stehenden Arbeitnehmern.
	Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.		Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen Ihrer streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.
4	Was ist unter Böswilliger Beschädigung zu verstehen?	6	Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?
4.1	Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB) durch Personen, die nicht Mieter, Pächter oder Bewohner des Gebäudes sind.	6.1	Sofern Daten versichert sind, haben Sie in Ergänzung zu den VGB diese mindestens einmal wöchentlich (sofern keine kürzeren Speicherfristen üblich sind) zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
4.2	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf		Sie haben darüber hinaus Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4.2.1	Schäden durch das Abhandenkommen versicherter Sachen;	6.2	Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
4.2.2	Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser;		
4.2.3	Schäden, die durch Personen verursacht werden, die Mieter, Pächter oder Bewohner des Gebäudes sind;	7	Auf welchen Betrag ist die Entschädigung begrenzt?
4.2.4	Schäden durch Computerviren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartiger Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hardware, Software oder Daten, infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;		Die Gesamtleistung für versicherte Schäden gemäß Ziffer 2, die in einem Versicherungsjahr anfallen, ist begrenzt auf 100 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor, maximal 2,5 Millionen EUR (Jahreshöchstentschädigung).
4.2.5	Schäden an Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten die Folge eines nach Ziffer 4.1 versicherten Schadens an einem versicherten Datenträger ist.	8	Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?
4.2.6	Schäden durch Störungen oder Ausfall externer Netze;		Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4.2.7	durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen.		
5	Was ist unter Streik und Aussperrung zu verstehen?		
5.1	Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer		

WG 0162 - Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren in der Wohngebäudeversicherung (BTVW 2008)

1	Welche Vertragsgrundlagen gelten?		
	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.		– Personen- und Lastenaufzüge, – elektrisch betriebene Schiebetüren.
2	Welche Sachen sind versichert?		
2.1	Versichert sind folgende technische Gebäudebestandteile:		Zu den technischen Gebäudebestandteilen gehören auch diesen Positionen zuzuordnende, fest eingebaute Datenträger.
	– Heizungsanlagen, – Anlagen der Warmwasserversorgung, – Elektroinstallationen (einschließlich Haupt- und Unterverteilungen, jedoch ohne Stromerzeugung), – Ruf-, Klingel- und Türöffneranlagen, Raumabluft-, Raumklima-, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen,		Auswechselbare Datenträger (zum Beispiel externe Festplatten, USB-Sticks, CD's, DVD's) sind im Rahmen von Ziffer 2.2 versichert.
		2.2	Darüber hinaus sind
			– Systemprogrammdateien (Daten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten, die für die Grundfunktion notwendig sind); – betriebsfertige und funktionsfähige Standardprogramme; – individuell hergestellte Programme;

- 3.4.8 Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
- Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- 3.4.9 Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung.
- 3.4.10 Schäden durch Abhandenkommen, es sei denn, es liegt ein Diebstahl vor (siehe Ziffer 3.1);
- 3.4.11 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten;
- 3.4.12 Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- 3.4.13 Schäden an nach Ziffer 2.2 versicherten Daten und Programmen, die dadurch entstehen, dass Sie die Verwendung von Daten oder Programmen zulassen oder solche selbst verwenden, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien) oder die nicht betriebsfertig oder lauffähig sind
- sowie zusätzliche Kosten
- weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- 3.4.14 Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- 3.4.15 bei der Versicherung von Daten und Programmen andere als in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
- 3.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.4.3 bis 3.4.6 gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- Ferner gelten in den Fällen von Ziffer 3.1.1, 3.1.2, 3.1.8 und 3.1.9 die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.4.4 bis 3.4.6 nicht.
- 3.6 Die Bestimmungen zu den Rechtsfolgen bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 4.5 VGB bleiben unberührt.

4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- 4.1 Abweichend von Ziffer 12 VGB ersetzen wir im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen
- 4.1.1 maximal den Zeitwert (siehe Ziffer 11.1.2 VGB), wenn für die versicherten Sachen (siehe Ziffer 2.1) serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- 4.1.2 den Zeitwert (siehe Ziffer 11.1.2 VGB) für Teile nach Ziffer 2.4.6 sowie Akkumulatorenbatterien beziehungsweise den gemeinen Wert (siehe Ziffer 11.1.3 VGB),

wenn diese Sachen dauerhaft entwertet oder für ihren Zweck nicht mehr verwendbar sind;

- 4.1.3 für Zylinderköpfe, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringe von Kolbenmaschinen den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr (ab Anschaffung dieser Sachen); der Neuwert wird jedoch nicht um mehr als 50 Prozent gekürzt.

- 4.2 Abweichend von Ziffer 2.4.2 und 2.4.3 ersetzen wir die Kosten für dort genannte Teile (jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung), wenn diese zur Wiederherstellung einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.

5 Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

- 5.1 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR gekürzt.
- 5.2 Abweichend hiervon beträgt der Selbstbehalt 10 Prozent des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens jedoch 500 EUR bei Schäden an Sachen, Daten und Programmen gemäß Ziffer 2.2.
- Bei Schäden an Systemprogrammdateien bei gleichzeitiger physikalischer Beschädigung des Datenträgers gilt jedoch der Selbstbehalt nach Ziffer 5.1.

6 Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

- 6.1 In Ergänzung zu den VGB haben Sie
- 6.1.1 die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der technischen Gebäudebestandteile zu beachten;
- 6.1.2 versicherte Daten und Programme mindestens einmal wöchentlich (sofern keine kürzeren Speicherfristen üblich sind) zu duplizieren und dabei auch die vorhergehende Sicherung aufzubewahren. Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist.
- Sie haben darüber hinaus Duplikate von Daten und Programmen so getrennt aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- 6.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 18 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

7 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

- 7.1 In Ergänzung zu den VGB haben Sie uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Dritten zu erteilen, soweit diese als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag für den Schaden einzutreten haben.
- 7.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

KLAUSELN zur Wohngebäudeversicherung

WG 0101 Überspannungsschäden durch Blitz

- 1 In Erweiterung von Ziffer 5.2 und 5.6.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0102 Sengschäden

- 1 In Erweiterung von Ziffer 5.6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand (siehe Ziffer 5.1 VGB) entstanden sind.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0103 Blindgängerschäden

In Erweiterung von Ziffer 4.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

WG 0104 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 2 Nicht versichert sind
 - 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen, einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, von Mietern der Gebäude oder von Arbeitnehmern von Ihnen oder von einer der vorgenannten Personen betrieben wird;
 - 2.2 Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen;
 - 2.3 Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) und Carports sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 2.4 Schäden an Türen, Toren und Zubehör (zum Beispiel Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Carports, Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß Ziffer 2.3.

WG 0105 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0106 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0107 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0108 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von Ziffer 7.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
- 2 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0109 Austausch von Armaturen infolge eines Rohrbruchschadens

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für den Austausch von Wasser-/Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB im Bereich der Rohrbruchstelle.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0110 Wasserbetten

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0111 Aquarien

In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

WG 0112 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens gemäß Ziffer 7.1 VGB bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0114 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1 In Erweiterung von Ziffer 6.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2 Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 7.1 VGB auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

WG 0117 Rohrverstopfungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der gemäß Ziffer 7.1 VGB versicherten Abwasserrohre.
- 2 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0119 Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch
 - 1.1 den Mietausfall für gewerblich genutzte Räume einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblichen Räumen infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VGB) berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von gewerblichen Räumen, die Sie selbst nutzen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Gewerberäume nicht zugemutet werden kann.
- 2 Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die gewerblich genutzten Räume wieder benutzbar sind, längstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum. Wenn Sie die Möglichkeit zur Wiederbenutzung schuldhaft verzögern, werden der Mietausfall oder Mietwert nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie ohne die Verzögerung entstanden wären.

WG 0120 Dekontamination von Erdreich

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
 - 1.1 Erdreich des Versicherungsgrundstücks (siehe Ziffer 1.1 VGB) zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- 1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- 1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - 2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles durch versicherte Sachen entstanden ist;
 - 2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- 3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
- 5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 6 Entschädigung wird ferner nicht geleistet, soweit von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- 7 Kosten gemäß Ziffer 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 2.1.1 VGB.
- 8 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0121 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - 1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - 1.2 versucht hat, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1.1 in das versicherte Gebäude einzudringen.
- 2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht hat, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0122 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- 1 In Erweiterung von Ziffer 12.1.3 Absatz 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) berücksichtigen wir bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und

vom Schaden betroffener Sachen, behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialewert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Ziffer 2.1.1 VGB).

- Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

WG 0124 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück gemäß Ziffer 1.1 VGB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von Ihnen von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
- Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
- Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0125 Regiekosten

- In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB), soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.
- Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0127 Kosten für provisorische Reparaturen

- In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 VGB), wenn diese durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
- Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0136 Mehrwertsteuer

In Ergänzung von Ziffer 12.1.8 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer im Schadenfall auch dann nicht, wenn die Versicherungssumme entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert. Dies gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung (siehe Ziffer 12 VGB), der versicherten Kosten sowie des versicherten Mietausfalls.

WG 0138 Gasleitungen

- In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb versicherter Gebäude.
- Darüber hinaus ersetzen wir in Erweiterung von Ziffer 2 VGB auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Ziffer 1 Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0139 Ausland

- Besteht Versicherungsschutz für Gebäude außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD), sind sämtliche den Versicherungsvertrag betreffenden Geldleistungen in EUR zu erbringen.
- Abweichend von Ziffer 15.2.1 und 15.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz oder, falls dieser sich ebenfalls außerhalb der BRD befindet, das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

Hatten Sie noch nie einen Wohnsitz in der BRD, gilt als zuständiges Amtsgericht das Amtsgericht an unserem Sitz.

WG 0144 Sonstige Grundstücksbestandteile

- In Erweiterung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Terrassenbefestigungen, Trennwände, Brunnen, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen (außer aus Folien, Planen, textilen Werkstoffen) und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Regenwasserzisternen sowie nicht gewerblich genutzte Antennenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB).
- Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0151 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

- In Erweiterung von Ziffer 4.5 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 4.1 VGB).

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.
- Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0175 Selbstbehalt

- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 2.2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Soweit für ein Schadenereignis eine Höchstentschädigung (Entschädigungsgrenze) greift, wird zunächst diese Entschädigungsgrenze ermittelt und hiervon dann der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

WG 0176 Anlagen erneuerbarer Energien

In Erweiterung von Ziffer 1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) sind versichert

- 1 Sonnenenergieanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie oder zur Wassererwärmung (Photovoltaik und Solarthermie), soweit sich diese in versicherten Gebäuden befinden oder hieran fest installiert sind,
- 2 Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärme, Luftwärme), soweit sich diese auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befinden.
- 3 Für den einzelnen Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VGB) gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0178 Umbauvorsorge

In Erweiterung von Ziffer 12.2.6 erster Spiegelstrich der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) gilt ein nach Ziffer 12.2.4 VGB vereinbarter Unterversicherungsverzicht bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde An-, Um- oder Ausbauten, verändert wurde, auch wenn uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt wurde (Umbauvorsorge).

WG 0180 Beitragsanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer (Wert 1914)

- 1 **Erläuterungen zur Beitragsermittlung**

In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Beitragssatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz.
- 2 **Anpassung des Beitragssatzes**

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet sind, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, sind wir berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Beitragssatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Beitragssatz gilt ab Fälligkeit des der Steueränderung folgenden Jahresbeitrages.
- 3 **Informationspflichten und Fristen**

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Beitragssenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit des Folgejahresbeitrages.

WG 0182 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 15.5 VGB ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 VGB den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

WG 0187 Annahmeverbehalt

Die Annahme Ihres Antrages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Vorversicherer Ihre Antragsangaben zu unseren Fragen nach Vorschäden und weiteren Vorversicherungen bestätigen. Wir holen dazu bei Ihren Vorversicherern in Textform Auskünfte zu den Vertragsständen und zu Vorschäden ein. Weicht die Antwort eines Vorversicherers so weit von Ihren Angaben ab, dass wir bei früherer Kenntnis der Angaben des Vorversicherers Ihren Antrag nach unseren Annahmerichtlinien nicht oder nicht in der beantragten Form angenommen hätten, greift unser Annahmeverbehalt. Wir werden Ihnen dies in Textform mitteilen und den Vertrag beenden bzw. die neu versicherte Gefahr aus dem Vertrag ausschließen. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden zwei Wochen nach Zugang unserer in Textform verfassten Mitteilung bei Ihnen.

Wir führen den Vertrag ohne Annahmeverbehalt fort, wenn wir binnen zwei Monaten nach Ausstellung des Versicherungsscheins bzw. unserer Annahmestätigung von einem Vorversicherer keine Antwort auf unsere Anfrage erhalten.

Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

WG 0188 Tierbisschäden an elektrischen Leitungen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Schäden, die durch Tierbiss an versicherten elektrischen Leitungen des Gebäudes entstehen.
- 2 Unter den Versicherungsschutz fallen auch technische Defekte an der Elektrik oder Heizung versicherter Gebäude, die (z. B. in Form eines Kurzschlusses) als unmittelbare Folge eines Tierbisses an einer elektrischen Leitung entstehen.
- 3 Weitere Folgeschäden (z. B. durch Stromausfall) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0189 Aufräumungskosten für Bäume und Gehölze incl. Wiederbepflanzung

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für das Entfernen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern (Gehölze) vom Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB), die durch eine versicherte Gefahr nach Ziffer 4.2 VGB
 - umgestürzt oder abgeknickt sind oder
 - anderweitig zerstört wurden,wenn hierdurch gleichzeitig eine versicherte Sache zerstört oder beschädigt wurde und es sich um mit dem Erdbreich verbundene Bäume oder Sträucher handelt bzw. handelt hat.
- 2 Versichert sind darüber hinaus die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Neupflanzung der Gehölze infolge eines Schadens nach Ziffer 1 mit Jungpflanzen. Bei nur teilweise beschädigten (z. B. abgeknickten) Gehölzen erfolgt diese Leistung nur, wenn eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 3 Versichert sind die Leistungen gemäß Ziffer 1 und 2 darüber hinaus, wenn kein Schaden an einer versicherten Sache entstanden ist.
- 4 Kosten gemäß Ziffer 1 bis 3 für bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalles abgestorbene Bäume und Sträucher fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch). Gleiches gilt für Bäume und Sträucher in Pflanzkübeln und ähnlichen Behältnissen.
- 6 Für die Leistungen gemäß Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 3 gelten die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

WG 0190 Diebstahl versicherter Sachen

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch Schäden durch den Diebstahl oder versuchten Diebstahl versicherter Sachen, soweit sich diese zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls auf dem Versicherungsgrundstück (siehe Ziffer 1.1 VGB) befanden und diese mit dem Erdboden, einem versicherten Gebäude oder einem sonstigen fest verankerten Grundstücksbestandteil (z. B. Einfriedung) dergestalt fest verbunden waren, dass eine Mitnahme bzw. ein Entwenden ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen nicht möglich war. Der Benutzung von Werkzeugen gleichgestellt ist der Diebstahl oder versuchte Diebstahl mittels erheblicher Gewaltanwendung (z. B. das Losreißen oder Herausbrechen einer versicherten Sache).
- 2 Versicherungsschutz besteht auch für Beschädigungen anderer versicherter Sachen, die durch den Diebstahl oder den Versuch eines Diebstahls entstanden sind.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Photovoltaikanlagen oder Komponenten einer solchen Anlage.
- 4 Sie sind verpflichtet, den Diebstahl uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 5 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

WG 0191 Beseitigung von Graffiti

- 1 In Erweiterung von Ziffer 2 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Gebäuden verursacht werden.
- 2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 2.1 Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade; wird anstelle der Entfernung eines Graffiti gemäß Ziffer 1 ein Neuanstrich angebracht, ersetzen wir diese Kosten bis zu dem Betrag, der bei Entfernung des Graffiti angefallen wäre;
 - 2.2 Schäden durch den Reinigungsvorgang;
 - 2.3 Beseitigung von Schäden auf Untergründen aus Weichholz und aus mineralischem Dämmputz.
- 3 Sie sind verpflichtet, den Graffiti-Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 19 VGB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
- 4 Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 5 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Abweichend von Ziffer 20.4.1 Absatz 2 VGB kann eine solche Kündigung erfolgen, ohne dass es einer Kündigung von weiteren Leistungserweiterungen bedarf.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag

innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0192 Schäden durch Mieter

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) ersetzen wir für beendete Mietverhältnisse auch die nachfolgend näher beschriebenen Schäden durch Mieter.
- 2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - 2.1 versicherte Sachen durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen von Mietern, Pächtern oder berechtigten Bewohnern des Gebäudes (nachfolgend Mieter genannt) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
 - 2.2 versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, dass Mieter die Räume nach Ihrem Auszug schuldhaft in einem insgesamt verwahrlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.
Einer schuldhaften Handlung gleichgestellt werden die Fälle, in denen Mieter aufgrund einer seelischen Störung unfähig waren, Ordnung und Sauberkeit zu halten (zum Beispiel so genanntes Messie-Syndrom) und die Räume nach ihrem Auszug deshalb in einem insgesamt verwahrlosten oder atypisch abgenutzten Zustand hinterlassen haben.
- 3 Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt der tatsächliche Eintritt des Schadens. Ist Ihnen dieser nicht bekannt oder ist der Schaden allmählich entstanden, gilt der Zeitpunkt, in dem Sie von dem Schaden bzw. Zustand der Räume Kenntnis erlangen. Der Versicherungsschutz ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen, wenn erhebliche Teile des Schadens zu einer Zeit entstanden sind, zu der kein Versicherungsschutz bestand (z. B. vor dem vereinbarten Vertragsbeginn, nach dem vereinbarten Vertragsende, während des Zahlungsverzuges nach Ziffer 21.3.4 VGB).
- 4 Als Aufwendungen für die Beseitigung einer versicherten Beschädigung im Sinne der Ziffern 2 und 3 gelten auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für
 - 4.1 das Entrümpeln und Entmüllen von verwahrlost hinterlassenen Räumen, einschließlich Entsorgungskosten;
 - 4.2 Ungezieferbekämpfung und Desinfizierung;
 - 4.3 die Reinigung und Renovierung von verwahrlost hinterlassenen Räumen. Versichert sind jedoch nur die Aufwendungen für die Beseitigung atypischer Schäden und Verunreinigungen, nicht jedoch für die Beseitigung normaler Abnutzung und Alterung.
- 5 Weitere versicherte Kosten und Mietausfall
 - 5.1 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VGB beziehungsweise gemäß vereinbarter Besonderer Bedingungen und Klauseln.
 - 5.2 Mietausfall nach Ziffer 3 VGB kommt für beendete Mietverhältnisse nicht in Betracht. Allerdings ersetzen wir analog der Ziffer 3 VGB Mietausfall in dem Umfang und für die Dauer, für die eine Weitervermietung aufgrund der notwendigen Instandsetzungsarbeiten infolge des Schadens nicht möglich ist, längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- 6 Leistungen für Schäden und Kosten gemäß Ziffer 2 bis 5 erbringen wir frühestens und nur dann, wenn der Mietvertrag beendet ist und die schadenverursachenden Mieter ausgezogen sind.
- 7 Ist eine Kaution des Mieters vorhanden, so haben Sie zunächst Rückgriff auf diese Kaution zu nehmen. Unsere Leistung wird insoweit um eine etwaig vorhandene Kaution gekürzt.

- 8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Verpuffung sowie Leitungswasser.
- 9 Wartezeit
Für bei Antragstellung bereits bestehende Mietverhältnisse gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab Antragstellung. Versicherungsschutz besteht in einem solchen Fall nur dann, wenn der Versicherungsfall frühestens drei Monate nach Antragstellung eingetreten ist.
- 10 Für alle Leistungen nach den Ziffern 2 bis 5 gilt je Versicherungsfall insgesamt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
- 11 Nachhaftung
In den Fällen der Ziffer 3, in denen Ihnen der Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht bekannt oder aber in denen der Schaden allmählich entstanden ist, besteht eine Nachhaftungszeit von 6 Monaten. Ist es in einem solchen Fall wahrscheinlich, dass der Schaden ganz oder zumindest überwiegend während des laufenden Versicherungsschutzes eingetreten ist, so leisten wir, sofern uns der Schaden spätestens 6 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird.
- 12 Sowohl Sie als auch wir können in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfällt.

Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

WG 0193 Beitragsanpassungsklausel

- 1 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags?

Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche (im Versicherungsmodell ohne Versicherungssumme – Wohnflächenmodell) bzw. der Beitragssatz pro tausend Mark 1914 Versicherungssumme (im Versicherungsmodell mit Versicherungssumme – Modell 1914) sowie die von der Wohn- oder Nutzfläche bzw. Versicherungssumme unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien und Feuerschutzsteuer) und Gewinnansatz kalkuliert.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, diese Beiträge für bestehende Verträge einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.
- 2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation?

Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen aus unserem Bestand, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herangezogen.

Für die Neukalkulation werden nur die bisherige Schadenentwicklung und die voraussichtliche Schadenentwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zu Grunde gelegt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Gleitenden Neuwertfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Erhöhungen der Kosten und des Gewinnansatzes bleiben bei der Neukalkulation ebenfalls außer Betracht.

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Individuelle Beitragszuschläge oder Nachlässe dürfen mit der Neukalkulation nicht verändert werden.

3 Anpassung der Beiträge

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, sind wir verpflichtet, die künftigen Beiträge entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schadenbedarf, haben wir das Recht, die künftigen Beiträge entsprechend anzuheben.

Ergibt die Neukalkulation des Beitragssatzes rechnerisch eine Änderung des Beitrages um weniger als 5 %, haben wir kein Anpassungsrecht und keine Anpassungspflicht. Die festgestellte Abweichung ist bei der nächsten Neukalkulation zu berücksichtigen.

Die Beiträge für bestehende Verträge dürfen nach der Neukalkulation nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit vergleichbaren Angaben für die Beitragsermittlung und den Deckungsumfang mit entsprechenden Versicherungsbedingungen.

4 Wirksamwerden der Anpassung

Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

5 Kündigungsrecht

Wenn der Beitrag mit der Neukalkulation steigt, haben Sie das Recht den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung zu kündigen. Statt der Kündigung können Sie die Umstellung des Vertrages auf den Neugeschäftstarif mit den Neugeschäftsbedingungen verlangen. Ihre Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Wirkung unserer Beitragserhöhung. Wir werden Sie in unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen deshalb spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen und keine Umstellung auf den Neugeschäftstarif wünschen, führen wir den Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu den geänderten Beiträgen fort.

WG 0194 Verhältnis dieses Vertrages zu der Wohngebäudeversicherung des Wohnhauses

Der Abschluss einer Wohngebäudeversicherung für ein Nebengebäude ist nur zusammen mit einer bei unserer Gesellschaft bestehenden oder zeitgleich abzuschließenden Wohngebäudeversicherung für das Wohnhaus auf demselben Grundstück möglich. Die Wohngebäudeversicherung für das Nebengebäude erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohngebäudeversicherung für das Wohnhaus auf demselben Grundstück endet, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Darüber hinaus kann sie durch Kündigung – unabhängig von der Wohngebäudeversicherung für das Wohnhaus – zu den vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsterminen beendet werden.

Weitere Tarifbestimmungen für die Wohngebäudeversicherung – Modell Mark 1914 (WTB 1 – 3)

1 **Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Feuer-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Modell mit Vers.-Summe 1914**

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen, bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig bzw. für seinen Zweck nutzbar ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, für die Versicherung von technischen Defekten an der vereinbarungsgemäß hiergegen versicherten Gebäudetechnik sowie für Schäden durch Mieter.

2 **Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Modell mit Vers.-Summe 1914**

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gilt in der Sturmversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert, soweit das Dach fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt

dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig bzw. für seinen Zweck nutzbar ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung sowie für Schäden durch Mieter.

3 **Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Feuer- sowie Sturm-Rohbauversicherung in der Wohngebäudeversicherung nach dem Modell mit Vers.-Summe 1914**

Bei einer 5-jährigen Vertragsdauer gelten in der Feuerversicherung während der Zeit des Rohbaus das Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit Sie die Gefahr hierfür tragen, bis zur Fertigstellung, längstens jedoch für 12 Monate, beitragsfrei versichert. Darüber hinaus gelten während dieser Zeit in der Sturmversicherung das Gebäude, nicht aber die vorbezeichneten Baustoffe, beitragsfrei versichert, sobald das Gebäude fertig gedeckt ist und Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen verschließbar sind.

Wird Versicherungsschutz gegen Leitungswasser-, weitere Elementar- sowie Glasbruchschäden vereinbart, tritt dieser erst in Kraft, wenn das zu versichernde Gebäude bezugsfertig bzw. für seinen Zweck nutzbar ist.

Gleiches gilt für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung, für die Versicherung von technischen Defekten an der vereinbarungsgemäß hiergegen versicherten Gebäudetechnik sowie für Schäden durch Mieter.

Register Photovoltaikversicherung

Produktbeschreibung zur Photovoltaikversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Photovoltaikversicherung?

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die im Versicherungsschein beschriebene Photovoltaikanlage und Anlagenteile, sofern diese auf Gebäuden oder Nebengebäuden montiert sind, welche über die verbundene Wohngebäudeversicherung versichert sind. Energiespeichersysteme können optional mitversichert werden.

Mitversichert sind darüber hinaus einige notwendige Kosten in Folge eines Versicherungsfalls, wie z. B. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (z. B. Entsorgung von Brandschutt nach einem Feuerschaden). Ist die Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens ganz oder teilweise nicht mehr funktionstüchtig, ersetzen wir Ihnen darüber hinaus den entstandenen Ertragsausfall innerhalb einer Haftzeit von höchstens 6 Monaten bzw. höchstens 12 Monaten bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel.

Versicherte Gefahren

Ergänzend zu den Gefahren der Wohngebäudeversicherung besteht Versicherungsschutz gegen Schäden z. B. durch:

- Überspannung aus dem Netz
- Wasser, Feuchtigkeit
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, höhere Gewalt
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern

Entschädigungsberechnung

Liegt ein versicherter Schaden vor, erhalten Sie von uns im Regelfall den Betrag, den Sie benötigen, um die Auswirkungen des Schadens zu beseitigen. Dies kann bei einem Teilschaden (z. B. nach einem Hagelschlag) die Übernahme der Reparaturkosten sein, bei einem Totalschaden (z. B. Haus ist nach einem Blitzeinschlag abgebrannt) jedoch auch die Übernahme der kompletten Neuerrichtungskosten. Näheres hierzu ergibt sich aus der Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015).

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Vertragsbestandteil	Bedingung/ Klausel
- Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015)	ja	PV 9000
- Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (BB PV PLUS 2015)	ja	PV 9000/01

PV 9000 - Allgemeine Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015)

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
- 2 Welche Kosten sind versichert?
- 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- 4 Welches Interesse ist versichert?
- 5 Wo ist Ihr Versicherungsort und welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?
- 6 Wie wird die Entschädigung berechnet?
- 7 Wann ist die Entschädigung fällig?
- 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- 9 Was ist zu beachten, wenn Sachen wiederherbeigeschafft werden?
- 10 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 12 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
- 13 Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
- 14 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

- 17 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
- 18 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?
- 19 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- 20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 21 Welches Gericht ist zuständig?
- 22 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Anschriften- oder Namensänderungen nicht mitteilen?
- 23 Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen auf Dächern nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage, d. h. nach Vorliegen eines endgültigen Abnahmeprotokolls und Übergabe.

Zur Photovoltaikanlage gehören alle Bestandteile – mit Ausnahme der in 1.3 genannten Sachen – bis zum Einspeisepunkt des Elektroversorgungsunternehmens.

Zu den versicherten Bestandteilen gehören insbesondere:

- a) Photovoltaikmodule;
- b) Modultragegestelle;
- c) Wechselrichter;
- d) Erzeugungs- und Einspeisezähler;
- e) Steuerungs- und Regeltechnik;
- f) Überspannungsschutzeinrichtungen;
- g) Gleich- und Wechselstromverkabelung.

Mitversichert sind die Kosten der Installation und Montage.

1.2 Energiespeicher (Akkumulatoren) von Photovoltaikanlagen sind nur dann versichert, sofern dies im Versicherungsschein besonders vereinbart ist und deren Wert 10.000 EUR nicht übersteigt.

1.3 Nicht versichert sind

- a) Anlagen mit einer Leistung über 25,0 kWp;
- b) Anlagen, sofern die Montagehöhe (Unterkante) über Geländeoberkante nicht mindestens 2,50 m beträgt;
- c) Anlagen, die nicht auf Dächern montiert sind;
- d) Anlagen, die bei Versicherungsbeginn älter als 7 Jahre sind;
- e) Anlagen auf Gebäudeteilen oder Nebengebäuden, die nicht über die verbundene Wohngebäudeversicherung versichert sind;
- f) Anlagen auf Schrebergartenhäusern;
- g) nachgeführte Anlagen;
- h) Boden- und Fassadenanlagen;
- i) Anlagen, die nicht durch einen Fachbetrieb nach den gültigen Regeln der Technik (ISO-, DIN- und VDE-Normen) errichtet und abgenommen wurden, insbesondere nach
 - DIN VDE 0100 „Errichtung von Niederspannungsanlagen“;
 - DIN 1055 „Einwirkungen auf Tragwerke“;
- j) Anlagen, die ohne behördliche Genehmigung errichtet wurden, sofern diese erforderlich gewesen wäre;
- k) EDV-Hardware und Software, die nicht ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage dienen;
- l) Peripherie, die nicht der Stromerzeugung dient, z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Überwachungskameras etc.;
- m) Transformatoren;
- n) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- o) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

2

Welche Kosten sind versichert?

2.1 Versichert sind die im Folgenden beschriebenen, notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten infolge eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3).

2.1.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung gemacht haben.
- b) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- c) Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

2.1.2 Zusätzliche Kosten

Für versicherte Kosten sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

2.2.1 Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Ihre Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

2.2.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dies sind Kosten, die Sie infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden müssen, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und uns ohne Rücksicht

	auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.				versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
	c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.				Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
	Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.	3.3		Nicht versicherte Gefahren und Schäden	
	d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.	3.3.1		durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;	Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
	e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.	3.3.2		durch Sturm und Hagel;	
2.2.3.	Bewegungs- und Schutzkosten	3.3.3		durch Vorsatz von Ihnen oder Ihrem Repräsentanten;	
	Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden müssen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.	3.3.4		durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;	
2.2.4.	Luftfrachtkosten	3.3.5		für Schäden durch Innere Unruhen;	
	Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwenden.	3.3.6		durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;	
2.2.5.	Bergungskosten	3.3.7		durch Erdbeben;	
	Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.	3.3.8		durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;	
2.2.6.	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung	3.3.9		durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt;	
	Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen.	3.3.10		durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war;	
3	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	3.3.11		soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.	
3.1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)			Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.	
	Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.			§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.	
	Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigen, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.			Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.	
	Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch	3.3.12		für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen;	
	– Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;	3.3.13		durch Erdsenkungen;	
	– Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;	3.3.14		an Modulen durch unsachgemäße Reinigungsmaßnahmen (z. B. Schnee, Laub);	
	– Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;	3.3.15		durch Alterung, Verschmutzung oder nachteilige Veränderungen (Leistungsminderung) – insbesondere der Photovoltaikmodule	
	– Wasser, Feuchtigkeit;	3.3.16		durch Glastrübung (browning), Vogelkot etc.	
	– Frost, Eisgang, oder Überschwemmung.				
3.2	Elektronische Bauelemente				
	Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine				

3.3.17	die bei einem bestehenden Wartungsvertrag verhindert worden wären.		
3.4	Anderweitige Versicherungen Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag von Ihnen oder eines Versicherten beansprucht werden kann.		Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
3.5	Gefahrendefinitionen Im Sinne dieser Bedingungen gilt:	4.2.3	Anzeigepflichten
3.5.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung – Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. – Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. – Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. – Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks. – Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.		c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haften Sie allein für die Zahlung des Beitrages.
3.5.2	Sturm und Hagel – Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer pro Stunde) – Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.	4.3	a) Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.
4	Welches Interesse ist versichert?	4.4	Haben Sie die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die Sie als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätten.
4.1	Versichert ist Ihr Interesse. Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.	4.5	Haben Sie die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
4.2	Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen. Im Übrigen gilt für die Veräußerung der versicherten Sache:	4.5	Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung (Ziffer 19).
4.2.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangt haben.	5	Wo ist Ihr Versicherungsort und welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?
4.2.2	Kündigungsrechte a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird. b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.	5.1	Versicherungsort Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.
		5.2	Umfang des Versicherungsschutzes
		5.2.1	Versichert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten, z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage (Versicherungswert).
		5.2.2	Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
		5.2.3	Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

6 Wie wird die Entschädigung berechnet?

6.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

6.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.

6.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

6.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

6.2.3 Sofern zur Wiederherstellung der Funktion auch nicht beschädigte Teile ausgetauscht werden müssen, wird der mögliche Erlös aus einem Verkauf der unbeschädigten Teile von den Wiederherstellungskosten abgezogen;

6.2.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

g) Kosten;

h) Vermögensschäden.

6.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert.

6.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 6.2 und 6.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden werden.

6.5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

6.7 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn Ihre Antragsangaben zu Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anlagenleistung in kWp), zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen und daher der Beitrag zu niedrig berechnet wurde.

Dies gilt auch für Änderungen, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags eintreten (siehe Ziffer 12), sofern sie uns nicht unverzüglich angezeigt worden sind.

Im Fall einer Unterversicherung wird nur der Teil des gemäß Ziffer 6.1 bis 6.6 ermittelten entschädigungspflichtigen Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Haben Sie die Abweichung von den tatsächlichen Gegebenheiten nicht verschuldet, wird keine Unterversicherung angerechnet.

6.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldensfalls entsprechenden Verhältnis gekürzt.

6.9 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 6.1 bis 6.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

7 Wann ist die Entschädigung fällig?

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so haben wir die Entschädigung binnen zwei Wochen auszuzahlen. Steht die Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat

	nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	9.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
7.2	Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.	9.3.1	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gemäß Ziffer 6.3 (Totalschaden) gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform verfassten Aufforderung durch uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
7.3	Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.	9.3.2	Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gemäß Ziffer 6.2 (Teilschaden) gezahlt worden ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform verfassten Aufforderung durch uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
7.4	Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzung von Ziffer 6.4 nachgewiesen haben. Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Absatz 1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens von Ihnen nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.	9.4	Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 9.2 oder 9.3 bei Ihnen verbleiben.
7.5	Wir können die Zahlung aufschieben,	9.5	Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
7.5.1	solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;	9.6	Übertragung der Rechte Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7.5.2	wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	10	Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
7.6	Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie dies aus wichtigem Grund verlangen.	10.1	Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
8	Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?	10.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:
8.1	Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.	10.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
8.2	Ist eine Täuschung gemäß Ziffer 8.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.	10.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das gemäß Ziffer 21.2 und 21.3 zuständige Amtsgericht ernannt.
9	Was ist zu beachten, wenn Sachen wiederherbeigeschafft werden?	10.2.3	Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
9.1	Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.		
9.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.		

- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 10.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 10.3.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- 10.3.2 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Versicherungswert (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3); in den Fällen von Ziffer 6.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- 10.3.3 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 6;
- 10.3.4 alle sonstigen gemäß Ziffer 6 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
- 10.3.5 notwendige Kosten, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versichert sind.
- 10.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 10.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 10.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß Ziffer 6 die Entschädigung, unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Entschädigungsgrenzen.
- 10.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 14.1 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 11 **Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsabschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**
- 11.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme in Textform gefragt haben.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 11.2 Rücktritt
- 11.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 11.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

11.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

11.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Schließen wir die Gefahrabsticherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

11.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 11.2 bis 11.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 11.2 bis 11.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 11.2 bis 11.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

11.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 11.2 bis 11.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

11.7 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung

	steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirk-samwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.	12.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
12	Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?	12.5.1	Tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Pflichten aus Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
12.1	Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn	12.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3), der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
12.1.1	sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;	12.5.3	Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
12.1.2	ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;		a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch den Umfang der Leistungspflicht war
12.1.3	in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.		oder
12.2	Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung		b) wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war
12.2.1	Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.		oder
12.2.2	Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.		c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
12.2.3	Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.	12.6	Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 12.2, 12.3 und 12.5 nicht.
12.3	Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung	13	Welche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften) haben Sie zu beachten?
12.3.1	Kündigung Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 12.2, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.2.2 und 12.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	13.1	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall Sie haben
12.3.2	Vertragsanpassung Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.	13.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
		13.1.2	die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
		13.2	Kündigung Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
12.4	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.	13.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
		13.3.1	Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
		13.3.2	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

- 13.4 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 12 Anwendung.
- 14 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?**
- 14.1 Obliegenheiten
- Sie haben einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls
- 14.1.1 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- 14.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen an den versicherten Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 14.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 14.1.4 uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich in Textform vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen (siehe Ziffer 5.2) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
- 14.1.5 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- 14.1.6 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und Belege beizubringen;
- 14.1.7 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.
- 14.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 14.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 14.1 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 14.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) noch auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht Einfluss hatte.
- 14.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 15.2 Dauer und Ende des Vertrags
- Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 15.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 15.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 15.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.
- 15.3 Kündigung nach Versicherungsfall
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- 15.4 Inhaltliche Veränderung des Vertrags durch Kündigung von Klauseln und Besonderen Bedingungen
- 15.4.1 Soweit neben den Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung zusätzlich Besondere Bedingungen und Klauseln vereinbart gelten, können sowohl Sie als auch wir in Textform verlangen, dass diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten entfallen.
- Wurden Besondere Bedingungen und Klauseln im Rahmen einer festen Kombination (zum Beispiel Bündelung von Leistungserweiterungen) vereinbart, können die Besonderen Bedingungen und Klauseln dieser Kombination nur zusammen gekündigt werden.
- 15.4.2 Im Falle einer Kündigung verändert sich der Beitrag um den auf die gekündigten Besonderen Bedingungen und Klauseln entfallenden Beitragsanteil.
- 15.4.3 Machen wir von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 15.4.1 Gebrauch, so können Sie den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 15.5 Wegfall Ihres versicherten Interesses
- Fällt Ihr versichertes Interesse (siehe Ziffer 4) nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

Die Versicherungsdauer

- 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag und wie kann er inhaltlich verändert werden?**
- 15.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen

Der Versicherungsbeitrag

- 16 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 16.1 Beitrag und Versicherungssteuer
- Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

	Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.	16.3.4	Kein Versicherungsschutz
	Soweit nicht die Zahlung eines einmaligen Beitrags vereinbart ist, handelt es sich bei dem Versicherungsbeitrag grundsätzlich um einen Jahresbeitrag. Abweichend davon können Sie den Beitrag aber auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich entrichten, wenn dies so vereinbart wurde.		Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen wurden.
16.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	16.3.5	Kündigung
16.2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung		Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 16.3.3 darauf hingewiesen haben.
	Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.		Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.
	Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrags.		Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
16.2.2	Verzug	16.4	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 16.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.	16.4.1	Rechtzeitige Zahlung
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
16.2.3	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes		Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.	16.4.2	Beendigung des Lastschriftverfahrens
16.2.4	Rücktritt		Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
	Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.	16.5	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
	Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.		Ist unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, ist der noch ausstehende Betrag sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrags in Verzug sind.
16.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags		Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
16.3.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	16.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.		Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.		
16.3.2	Verzug		
	Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.		
	Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		
16.3.3	Qualifizierte Mahnung		
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach Ziffer 16.3.4 und 16.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.		
		Weitere Bestimmungen	
		17	Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?
		17.1	Mehrfachversicherung
			Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrags ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

17.1.1	Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung ist der andere Versicherer anzugeben. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 13.2 und 13.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.		Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
17.1.2	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen. Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das versicherte Interesse nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.	19	Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten? Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, können Sie über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Sie sind ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Wir können jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
17.1.3	Betrügerische Mehrfachversicherung Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.	19.1	Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
17.1.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird. Die Aufhebung des Versicherungsvertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.	19.2	Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.
18	Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?	20	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
18.1	Besteht der Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.	20.1	Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
18.2	Ferner müssen Sie sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.3, 8, 11, 12, 13, 14 und 19.	20.2	
18.3	Bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:	21	Welches Gericht ist zuständig? Klagen gegen uns Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
18.3.1	Sind wir nach Ziffer 3.3.3, 8, 11, 12, 13, 14 und 19 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.	21.1	Klagen gegen Sie Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
18.3.2	Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.	21.2	Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
		22	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen? Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

22.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

22.3 Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 22.2 entsprechend Anwendung.

23

Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

PV 9000/01 - Besondere Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (BB PV PLUS 2015)

1	Vertragsgrundlage	Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (PV PLUS 2015) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.	4.3	Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
2	Verhältnis der Photovoltaik- zur Wohngebäudeversicherung	Der Abschluss einer Photovoltaikversicherung für Photovoltaikanlagen auf Dächern ist nur zusammen mit einer bei unserer Gesellschaft bestehenden oder zeitgleich abzuschließenden Wohngebäudeversicherung für dasselbe Wohnhaus auf demselben Grundstück möglich. Die Photovoltaikversicherung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohngebäudeversicherung endet, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf. Darüber hinaus kann sie – unabhängig von der Wohngebäudeversicherung – zu den vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsterminen durch Kündigung beendet werden.	4.4	Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3	Innere Unruhen	3.1 Wir leisten abweichend von Ziffer 3.3.5 PV PLUS 2015 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. 3.3 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. 3.4 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag. 3.5 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	5	Wechselrichter und Akkumulatoren für Photovoltaikanlagen
				Bei Schäden an Wechselrichtern und Akkumulatoren-batterien wird ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen, der sich nach der normalen Lebensdauer der Wechselrichter bzw. Akkumulatoren richtet. Von den Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 6 wird ein Abzug von – 10 % im 3. Jahr, – 30 % im 4. Jahr, – 50 % im 5. Jahr, – 70 % im 6. Jahr, – 80 % ab dem 7. Jahr vorgenommen. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
			6	Asbest
				Anlagen auf Asbestzementdächern ohne behördliche Ausnahmegenehmigung sind gemäß Ziffer 1.3 j) PV PLUS 2015 nicht versichert. Nicht ersatzpflichtig sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern installiert sind. Hierbei handelt es sich um alle zusätzlichen Reparatur- und/oder Entsorgungskosten, die durch Asbestbelastung entstehen.
			7	Baudeckung
			7.1	Abweichend von Ziffer 1.1 der PV PLUS 2015 beginnt unsere Haftung für Sachschäden während der Bauzeit bereits vor dem erfolgreich abgeschlossenen Probebetrieb der Gesamtanlage, und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (siehe Ziffer 5.1 PV PLUS 2015), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen. Versichert gilt dabei ausschließlich Ihr eigenes Interesse. Schäden aufgrund eigener Montageleistungen gelten jedoch nicht versichert. Anderweitige Versicherungen und die Haftung Dritter gehen voran.
			7.2	Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub und einfacher Diebstahl verbauter Teile. Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherungsanforderungen obligatorisch: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste oder durch Gitter geschützte Fenster.
4	Erdbeben	4.1 Wir leisten abweichend von Ziffer 3.3.7 PV PLUS 2015 Entschädigung für Schäden durch Erdbeben. 4.2 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen Sachen angerichtet hat, oder b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.	7.3	Verletzen Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von Ziffer 13 PV PLUS 2015 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziffer 12 PV PLUS 2015. Danach können wir kündigen oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

- 7.4 Für diese Baudeckung gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR
- 7.5 Diese Baudeckung endet mit erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb der Gesamtanlage bzw. spätestens einen Monat nach Beginn der Errichtung.

8 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

- 8.1 Mitversichert gelten schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- 8.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

9 De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

- 9.1 Mitversichert sind De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens ohne Schäden an der versicherten Anlage selbst erforderlich werden, durch die Gefahren Leitungswasser, Vandalismus, Einbruchdiebstahl oder Schneedruck. Bei Schäden durch die Gefahren Feuer oder Sturm und Hagel sind nur Ertragsausfallschäden versichert.
- 9.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 9.3 Der Ertragsausfall aus dieser Position ist auf eine Haftzeit von 1 Monat begrenzt.

10 Sofortiger Reparaturbeginn

- 10.1 Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile der Photovoltaikanlage sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden muss nachvollziehbar sein und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleiben Sie zur Erfüllung Ihrer mit Ziffer 14 PV PLUS 2015 vereinbarten Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.
- 10.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- 11.1 Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn Sie im Teil- und/oder Totalschadenfall keine Wiederherstellung der Anlage vornehmen lassen.
- 11.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt (nur im Teilschadenfall)

- 12.1 Abweichend von Ziffer 6.2 PV PLUS 2015 ersetzen wir auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte nahe kommt.
- 12.2 Die Grenze der Entschädigung ist der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

13 Verzicht auf Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung von Ziffer 6 PV PLUS 2015 verzichten wir bei einer Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

14 Kosten des Sachverständigenverfahren

In Erweiterung von Ziffer 10.5 PV PLUS 2015 ersetzen wir 80 % der bedingungsgemäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 6 PV PLUS 2015 den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

15 Vorsorgeversicherung

- 15.1 Mitversichert gelten die während eines Versicherungsjahres neu hinzukommende Anlagen bzw. Erweiterungen am Versicherungsort bis zu einer Höhe von maximal 25.000 EUR.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden Anlagen und Geräte den bereits vorhandenen in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen, also zu der Kategorie gehören, für die auch bereits Versicherungsschutz genommen wurde.
- 15.2 Neu angeschaffte Anlagen oder Erweiterungen sind nicht versichert sofern hierdurch die Gesamtanlagenleistung 25 kWp überschritten wird.
- 15.3 Sie verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Aus- und Einschlüsse) an uns in Textform zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
- 15.4 Die Beitragsberechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- 15.5 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr.

16 Softwaredeckung

- 16.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- 16.1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- Daten;
 - Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen.
 - betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- 16.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 16.2 Versicherte Sachen
- Versichert sind Wechseldatenträger. Diese gelten nicht als elektronisches Bauelement.
- Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage dienen.
- 16.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Wir leisten Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme
- 16.3.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Ziffer 3 der PV PLUS 2015 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;

17.1.2	Ertragsausfallschaden Der Ertragsausfallschaden besteht aus der vom Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung, die Sie innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erzielen können, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss. Erfolgt keine Einspeisung des durch ihre Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das öffentliche Netz, besteht der Unterbrechungsschaden in der nicht möglichen Nutzung und eventuellen Mehrkosten durch den zusätzlichen Fremdbezug von Strom.	durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
17.1.3	Haftzeit Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden besteht. Die Haftzeit beginnt an dem die Unterbrechung eingetreten ist. Ist der Schadentag nicht genau zu bestimmen, beginnt die Haftzeit mit dem Tag der Schadenmeldung bei uns. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Die Haftzeit für Ertragsausfallschäden beträgt höchstens 6 Monate. Abweichend hiervon erweitert sich die Haftzeit auf höchstens 12 Monate für Schäden gemäß Ziffer 17.1.4. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat.	f) Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch – außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss; – behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen; – den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht; – den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
17.1.4	Zusätzliche Gefahren Für Ertragsausfallschäden durch - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; - Sturm und Hagel besteht Versicherungsschutz entsprechend Ziffer 17.1.1 bis 17.1.3.	17.2.2 Höhe der Entschädigung - Bei einem versicherten Ertragsausfallschaden gemäß 17.1.2 ersetzen wir Ihnen – für die ersten 14 Tage eine pauschale Entschädigung von 2,50 EUR je Anteil kWp/Tag für den vom Schaden betroffenen Teil der Anlage; – ab dem 15. Tag die tatsächlich entgangene und nachgewiesene Einspeisevergütung. - Bei Eigenverbrauch des erzeugten Stroms ersetzen wir Ihnen – für die ersten 14 Tage eine pauschale Entschädigung von 2,50 EUR je Anteil kWp/Tag für den vom Schaden betroffenen Teil der Anlage; – ab dem 15. Tag die nachgewiesenen Mehrkosten für den Fremdbezug von Strom beim Energieversorger.
17.2	Umfang der Entschädigung	17.2.3 Unterversicherung
17.2.1	Entschädigungsumfang - Wir leisten Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Haftzeit nach Ziffer 17.1.3 innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Der Ertragsausfall ist insbesondere nicht zu ersetzen, soweit er wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wäre. - Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können. - Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre. Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder	Ziffer 6.7 PV PLUS 2015 findet bei Ertragsausfallschäden entsprechend Anwendung. 17.3 Zahlung der Entschädigung Es gilt Ziffer 7 PV PLUS 2015. 17.4 Sachverständigenverfahren Es gilt Ziffer 10 PV PLUS 2015. Abweichend zu Ziffer 10.3 PV PLUS 2015 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten: - die ermittelten oder vermuteten Ursachen und das Datum des Schadeneintritts; - die Höhe der Entschädigung nach Ziffer 17.2.2; - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
		18 Zusätzlicher Einschluss der beitragsfreien Photovoltaikversicherung während der Rohbauphase Sofern vereinbart, gelten bei einer 5-jährigen Vertragsdauer während der Zeit des Rohbaus Ertragsausfälle der Photovoltaikanlage gemäß Ziffer 17 beitragsfrei mitversichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Inbetriebnahme (nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb und Anschluss an das öffentliche Stromnetz) bis zur Fertigstellung des Gebäudes, sofern Sie/der mitversicherte Betreiber die Gefahr hierfür tragen. Abweichend von Ziffer 17.1.1 muss ein Ertragsausfallschaden infolge eines Sachschadens vorliegen, der über die gebündelte Wohngebäudeversicherung versichert ist.

Register Haus- und Grundbesitzer- und Gewässerschaden- Haftpflchtversicherung

Produktbeschreibung zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
– Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)	ja	ja	HA 9005 *)
– Grundversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)	15.000.000 EUR	3.000.000 EUR	
– Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz	ja	1.000.000 EUR	

Welchen Schutz bietet die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung?

Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Gesetzliche Haftpflicht des Haus- und Grundbesitzers			HA 0258
– aus der Verletzung von Pflichten als Haus- und Grundbesitzer (zum Beispiel der baulichen Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen)	ja	ja	
– aus dem Vermieten von Wohnraum	ja	ja	
– aus dem Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem versicherten Grundstück	ja	ja	
– aus dem Betreiben einer Solarthermieranlage auf dem versicherten Grundstück	ja	ja	
– aus Baumaßnahmen auf dem versicherten Grundstück	ja	ja, bis 30.000 EUR**)	
Mitversicherte Personen			HA 0258 Ziffer 2
– Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden.	ja	ja	
Wohnungseigentümergeinschaften			HA 0258 Ziffer 3
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.	ja	ja	
Kraftfahrzeuge			HA 0258 Ziffer 4
Aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von			
– Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit	ja	ja	
– Kraftfahrzeuge bis zu 6 km/h	ja	ja	
– selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern bis zu 20 km/h (zum Beispiel Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte)	ja	ja	
Versicherungsschutz für Sachschäden durch			HA 0258 Ziffer 5
– Senkung von Grundstücken und Erdrutschungen	ja	1.000.000 EUR	
– Unterfahren und Unterfangen von Grundstücken	ja	1.000.000 EUR	
Gewässerveränderungen			HA 0258 Ziffer 6
– Restrisiko	ja	ja	
– gewässerschädliche Stoffe bis zu 60 Liter je Behältnis und bis 1.000 Liter Gesamtlagermenge (Kleingebinde)	ja	ja	
Weitere Tarifbestimmungen	OPTIMAL	BASIS	
– Abschluss der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer verbundenen Wohngebäudeversicherung einschließlich einer Feuer-Rohbauversicherung	sofern vereinbart	sofern vereinbart	WTB 1

*) = diese Bedingungen finden Sie im Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

**) = Bausumme je Bauvorhaben

Erläuterungen: ja = versichert im Rahmen der Grundversicherungssumme

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen je Schadenereignis zur Verfügung.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Produktbeschreibung zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
– Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008)	ja	ja	HA 9005 *)
– Grundversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)	15.000.000 EUR	3.000.000 EUR	

Welchen Schutz bietet die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung?

Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Heizölbehältern in privat genutzten Wohnhäusern.

Vertragsgrundlagen und Versicherungssummen	OPTIMAL	BASIS	Bedingung
Gesetzliche Haftpflicht für			
– unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit von Gewässern einschließlich des Grundwassers	ja	ja	HA 0259
Mitversicherte Personen			HA 0259 Ziffer 2
– Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragt sind, für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass dieser Arbeiten erhoben werden.	ja	ja	
Eingeschlossene Schäden			HA 0259 Ziffer 7
– Eingeschlossen sind Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die durch den bestimmungswidrigen Austritt des gelagerten Heizöls entstehen. Von jedem Schaden tragen Sie 250 EUR.	ja	ja	
Weitere Tarifbestimmungen	OPTIMAL	BASIS	
– Abschluss der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer verbundenen Wohngebäudeversicherung einschließlich einer Feuer-Rohbauversicherung	sofern vereinbart	sofern vereinbart	WTB 2

*) = diese Bedingungen finden Sie im Register Privat-, Tierhalter-, Wasserfahrzeug- sowie Lehrerhaftpflichtversicherung

Erläuterungen: ja = versichert im Rahmen der Grundversicherungssumme

Die vereinbarten Versicherungssummen stehen je Schadenereignis zur Verfügung.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

HA 0258 - Besondere Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung von einem privat genutzten Wohnhaus

1	Gegenstand der Versicherung	2	Mitversicherte Personen
1.1	Versichert ist - im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer (zum Beispiel in der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter von Wohnraum, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene, privat genutzte Wohnhaus, insbesondere		Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
1.1.1	aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm);	2.1	der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
1.1.2	als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen, privat genutzten Gebäudes oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.	2.2	der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
1.1.3	als Betreiber einer Solarthermieranlage auf dem Dach des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen, privat genutzten Gebäudes oder auf dem dazugehörigen Grundstück. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.		
1.1.4	als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Grabarbeiten). Sofern eine Begrenzung der Bausumme je Bauvorhaben vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gilt: Übersteigen die aufgewendeten Baukosten je Bauvorhaben die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an dem privat genutzten Wohnhaus sowie von Sprengungen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen – bei Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; – bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern.	3	Wohnungseigentümergeinschaften
		3.1	Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:
		3.1.1	Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
		3.1.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
		3.1.3	Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
		3.2	Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
		3.2.1	Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
		3.2.2	Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
		3.2.3	gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
		3.2.4	Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
		4	Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuganhänger
1.1.5	als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.	4.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines
1.2	Ein bebautes Grundstück gilt als privat genutzt, wenn Sie eine Privatperson sind und das Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaften werden Privatpersonen gleichgesetzt. Üben Sie in dem beschriebenen Wohnhaus einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung geboten.	4.1.1	Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.
		4.1.2	Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
		4.1.3	Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4.4 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - selbst fahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.
- 4.4.1 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und Ziffer 4.3.1 AHB.
- 4.4.2 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5 Erweiterter Versicherungsschutz

- 5.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14.2 AHB - Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen durch
- Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen),
 - Erdstürzungen entstehen,
- soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 5.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche Dritter wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Unterfahren und Unterfangen von Grundstücken.
- 5.3 Sofern vereinbart – ergeben sich die Höchstersatzleistungen je Schadenereignis nach den Ziffern 5.1 und 5.2 aus dem Versicherungsschein.
- Die Ersatzleistungen für den erweiterten Versicherungsschutz werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6 Gewässerveränderungen

- 6.1 Versichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus

der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag bereit gestellt).

6.2 Versicherte Anlagen

Abweichend von Ziffer 6.1 ist jedoch versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2, Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

6.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

6.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Ausschluss der Leistung

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 7.1 durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB).
- 7.2 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- 7.3 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 7.4 aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.5 aus Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 7.6 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- 7.7 wegen Ansprüchen gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

8 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 8.1 Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

- 8.2 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

10 Mitversicherung von Vermögensschäden

- 10.1 Versichertes Risiko
- Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 10.2 Ausschlüsse
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 10.2.1 die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen entstehen;
- 10.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 10.2.3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 10.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 10.2.5 aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- 10.2.6 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 10.2.7 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;
- 10.2.8 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
- Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 10.2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

- 10.2.10 aus Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;

- 10.2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

- 10.2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

11 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

- 11.1 Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an Ihren eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

- 11.2 Nicht versichert sind

- 11.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 11.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- (b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
- (c) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

- 11.3 Sofern vereinbart - ergibt sich die Höchstersatzleistung je Schadenereignis aus dem Versicherungsschein.

- 11.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 11.1 dieser Besonderen Bedingungen auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

HA 0259 - Besondere Bedingungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Heizölbehälter in einem privat genutzten Wohnhaus

1 Gegenstand der Versicherung 1.1 Versichert ist - im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Behälter zum Lagern und Verwenden von Heizöl in einem privat genutzten Wohnhaus für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden). 1.2 Ein bebautes Grundstück gilt als privat genutzt, wenn Sie eine Privatperson sind und das Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaften werden Privatpersonen gleichgesetzt. Üben Sie in dem beschriebenen Wohnhaus einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz nur durch eine besondere Umwelt-Haftpflichtversicherung geboten. 2 Mitversicherte Personen 2.1 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. 3 Rettungskosten 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.	3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung. 4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. 5 Vorsorgeversicherung Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung. 6 Gemeingefahren Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. 7 Eingeschlossene Schäden Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1.1 dieser Besonderen Bedingungen) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1.1 dieser Besonderen Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen.

Weitere Tarifbestimmungen

WTB 1 Bei Abschluss der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer verbundenen Wohngebäudeversicherung einschließlich einer Feuer-Rohbauversicherung gilt Folgendes:

Während der Bauphase wird Versicherungsschutz als Haus- und Grundbesitzer nur über eine Bauherrenhaftpflichtversicherung geboten. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss eines derartigen Vertrages. Unser Partner im Außendienst berät Sie dabei gerne.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung erlischt mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Die vereinbarte Haus- und Grundbesitzer- Haftpflichtversicherung wird ab diesem Termin wirksam.

Der Beitrag wird berechnet ab der im Antrag angegebenen Bezugsfertigkeit des Wohnhauses. Die erste Rate des Beitrages wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Werden die Bauarbeiten vor oder nach dieser Bezugsfertigkeit des Wohnhauses abgeschlossen, teilen Sie uns bitte dieses abweichende Datum mit, damit wir den Beitrag neu berechnen können.

WTB 2 Bei Abschluss der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer verbundenen Wohngebäudeversicherung einschließlich einer Feuer-Rohbauversicherung gilt Folgendes:

Sie haften nach dem Wasserhaushaltsgesetz als Inhaber von Heizölbehältern ab dem ersten Befüllen mit Heizöl. Die vereinbarte Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung wird ab diesem Termin wirksam.

Der Beitrag wird berechnet ab der im Antrag angegebenen Bezugsfertigkeit des Wohnhauses. Die erste Rate des Beitrages wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Werden die Heizölbehälter erstmals vor oder nach dieser Bezugsfertigkeit des Wohnhauses befüllt, teilen Sie uns bitte dieses abweichende Datum mit, damit wir den Beitrag neu berechnen können.

Register Bauherren- Haftpflchtversicherung

Produktbeschreibung zur Bauherren-Haftpflichtversicherung

Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten beziehungsweise welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.

Grundversicherungssummen: 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Auf den eingeschränkten Deckungsumfang bei den Vermögensschäden – zum Beispiel Ausschluss von Schäden durch hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstige Leistungen – wird hingewiesen)	
Bauherren-Haftpflichtversicherung:	sofern vereinbart
- Bauen mit eigener Leistung - Bauausführung - Übernahme der Planung und Bauleitung	sofern vereinbart sofern vereinbart
• Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen	ja
• Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	ja
• Vorsorgeversicherung im Rahmen der vereinbarten Grundversicherungssummen	ja
• Be- und Entladeschäden ¹⁾	ja
• Leitungsschäden ¹⁾	ja
• Senkungs- und Erdrutschungsschäden ¹⁾	ja
• Unterfahrungs- und Unterfangungsschäden ¹⁾	ja
• Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) Mitversichert ist das WHG-Anlagenrisiko für Kleingebäude (Einzelbehälter bis 60 Liter) bis maximal 1.000 Liter Gesamtfassungsvermögen. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzung überschritten wird.	ja
• Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz ¹⁾	ja
Bei gewerblichen Bauvorhaben → Firmenkunden-Tarif	
Alternative Grundversicherungssumme(n):	
• 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 2.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart
• 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden	sofern vereinbart

¹⁾ Innerhalb der Grundversicherungssumme für Sachschäden

ja = Im Rahmen des Deckungskonzeptes mitversichert beziehungsweise enthalten
 sofern vereinbart = kann auf Antrag vereinbart werden

Hinweis:

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit beträgt das Zweifache der ausgewiesenen Summen.

Formulare	
• Antrag	→ PK 941/PK 942
• Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	→ AH 0372
• Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung	→ AH 2172
• Klauseln zur Haftpflichtversicherung	→ AH-KL4 0415

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - 1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - 1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - 1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - 1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - 1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
 - 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
 - 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 3 Versichertes Risiko
 - 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.
- 4 Vorsorgeversicherung
 - 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der

Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden, und soweit vereinbart für Vermögensschäden, begrenzt.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - 4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 5 Leistungen der Versicherung
 - 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
 - 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
 - 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
 - 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

- 6 Begrenzung der Leistungen
- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.4.4 Die vorstehenden Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- 7.5.7 Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei

- unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- 7.7.4 Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Darunter fallen auch Schäden hervorgerufen durch Brand und/oder Explosion.
- Dieser Ausschluss gilt nicht
- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken;
 - für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren

- Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerrufsfrist von 2 Wochen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 hinzuweisen.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 10.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.
- Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13 Beitragsregulierung
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15 Beitragsangleichung
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen

Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Versicherungsvertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- 16.1 Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Schriftform zugegangen sein.
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- Wenn versicherte Risiken teilweise oder vollständig dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

- 19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer – bei einer Pflichtversicherung dem Versicherer – eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Der Versicherungsvertrag kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 22 Mehrfachversicherung
- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Versicherungsvertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
- 23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Ziffer 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers nach Ziffer 23.2 und 23.3 erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

23.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist – auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden – dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die

Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 Abtretungsverbot
- Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 32 Anzuwendendes Recht
- Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem nachstehend beschriebenen Risiko ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

2 Versichertes Risiko

- 2.1 Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Ziffer 3.1).
- 2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 2.3 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat nach Abschluss der Bauarbeiten dem Versicherer die endgültige Bausumme zur Beitragsberechnung aufzugeben.

3 Bauen in eigener Regie (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)

- 3.1 Zusätzlich für das Bauen in eigener Regie (für das Gesamtbauvorhaben oder für Teile des Bauvorhabens) gilt:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für die in eigener Regie durchgeführten Baumaßnahmen.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Sofern** dies besonders vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Planung und/oder Bauleitung für das Objekt vom Versicherungsnehmer selbst erbracht wird (Schäden am Objekt bleiben ausgeschlossen).
- 3.2 Der Versicherungsnehmer hat nach Abschluss der Bauarbeiten zusätzlich zur endgültigen Bausumme dem Versicherer den Wert der eigenen sowie der in Nachbarschaftshilfe erbrachten Leistungen zur Beitragsberechnung aufzugeben.

4 Deckungserweiterungen

- 4.1 Vermögensschäden
- 4.1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- durch Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

4.1.2 Verletzung Datenschutzgesetzes

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Ansprüche von Versicherten untereinander.

4.1.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

4.2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4.3	Arbeitsmaschinen	
	Mitversichert sind nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen im nachstehend beschriebenen Umfang:	
	Versichert sind Fahrten auf dem Baugrundstück, auch auf abgeschlossenen Baustellen. Bei Fahrten auf beschränkt öffentlichen Grundstücken und öffentlichen Wegen und Plätzen besteht Versicherungsschutz, sofern dem nicht ein gesetzliches oder behördliches Verbot entgegensteht.	
	Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 AHB.	
	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	
4.4	Bei gewerblichen Bauherrenrisiken gilt zusätzlich Folgendes:	
4.4.1	Be- und Entladeschäden	
	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.	
	Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern	
-	– dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,	
	– es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder,	
	– der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.	
	Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.	
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	
	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.	
4.4.2	Leitungsschäden	
	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	
	Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.	
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	
	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.	
4.4.3	Senkungs- und Erdrutschungsschäden	
	Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.	
	Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.	
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	
	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.	
4.4.4	Unterfahren, Unterfangen	
	Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.14.2, Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Rahmen der für Tätigkeitsschäden vereinbarten Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein). Die Regelungen der Ziffer 1.2 und Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.	
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	
	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.	
4.4.5	Tätigkeitsschäden	
	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen	
	– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;	
	– dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;	
	– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.	
	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen	
	– Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.	
	– Leitungsschäden im Sinne von Ziffer 4.4.2.	
	– Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.	
	– Sachschäden durch Unterfahren und Unterfangen im Sinne von Ziffer 4.4.4.	
	Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.	
	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	

	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.		
4.5	Bei privaten Bauherrenrisiken gilt zusätzlich Folgendes		
4.5.1	Be- und Entladeschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche und die der Deutsche Bahn AG gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Für Schäden am fremden Ladegut besteht Versicherungsschutz, sofern – dieses nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist, – es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder – der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Containern, wenn dieseselbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	4.5.5.3	Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderten Vertrag gewährt).
		4.5.5.4	Kleingebinde Mitversichert ist jedoch, sofern nicht Leistungen aus anderen Versicherungen erlangt werden können, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 60 Liter Fassungsvermögen, sofern diese zu dem Anwesen gehören und das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Verwendung dieser Stoffe. Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziffer 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
4.5.2	Leitungsschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	4.5.5.5	Rettungskosten Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
4.5.3	Senkungs- und Erderschütterungsschäden Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erschütterungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Grundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	4.5.5.6	Pflichtwidrigkeiten/Verstöße Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4.5.4	Unterfahren, Unterfangen Mitversichert sind Unterfahrungen und Unterfangungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden. Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	4.5.5.7	Höhere Gewalt etc. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
4.5.5	Gewässerschäden	4.5.6	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
4.5.5.1	Der Umwelt-Ausschluss gemäß Ziffer 7.10.2 AHB ist für die Bauherren-Haftpflichtversicherung bei privaten Risiken nicht anzuwenden.	4.5.6.1	Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
4.5.5.2	Eingeschlossen ist das Gewässerschaden-Restrisiko (außer Anlagenrisiko) im Rahmen der privaten Bauherren-Haftpflichtversicherung zu nachfolgenden Bedingungen:		

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

4.5.6.2 Nicht versichert sind

4.5.6.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.5.6.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

4.5.6.3 Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.

4.5.6.4 Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 4.5.6.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Risikobegrenzungen

5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

5.1.1 aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein beschriebenen Vertragsgegenstand entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB in Verbindung mit Ziffer 4.2 dieser Bedingungen).

5.1.2 aus dem Besitz und Gebrauch von **Kraft- und Wasserfahrzeugen** nach den folgenden Bestimmungen:

5.1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Ziffer 4.3).

5.1.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.1.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.1.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1.2.1 und 5.1.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.1.3 aus dem Besitz und Gebrauch von **Luft- und Raumfahrzeugen** nach den folgenden Bestimmungen:

5.1.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.1.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.1.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5.1.4 wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

5.1.5 aus Schäden an Kommissionsware.

5.1.6 aus der Herstellung, Verarbeitung und der gewerblichen Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken; ferner aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken.

5.1.7 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.

5.1.8 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

5.1.9 wegen Sachschäden bei Einreiß- und Abbrucharbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.

5.1.10 aus Schäden durch Sprengungen jeder Art, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist – siehe Versicherungsschein –.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

- 5.1.11 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).
- 5.1.12 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

6 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 6.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch

Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.2

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Klauseln zur Haftpflichtversicherung

Gesondert in Rechnung gestellte Kosten

1 In folgenden Fällen kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung stellen:

- Schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

Die Höhe des pauschalen Kostenbetrages kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Kostenansätze kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer anfordern.

2

Der Versicherer hat sich bei der Bemessung der Pauschale an dem bei ihm regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen im jeweiligen Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Register Bauleistungsversicherung

Produktbeschreibung zur Bauleistungsversicherung

Bitte beachten Sie: Die Produktbeschreibung soll Ihnen einen ersten Überblick zu dieser Versicherung geben. Die folgenden Informationen sind daher nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen, die Sie auf den folgenden Seiten finden. Wir empfehlen Ihnen, die auf dieser Seite tabellarisch genannten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Schutz bietet die Bauleistungsversicherung?

Gegenstand der Versicherung, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist Ihr Bauvorhaben gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden). Hierbei versichern wir alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag genannte Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen). Nicht versichert sind Baugeräte, Kleingeräte, Handwerkzeuge, Akten, Zeichnungen, Pläne sowie Fahrzeuge aller Art.

Bauvorhaben an Altbauten oder Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Hochwasser sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar. Versichert sind - neben den Interessen des Bauherren - auch die Interessen aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer.

Versicherungswert, Versicherungssumme

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart und nach Ende des Versicherungsschutzes aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten endgültig ermittelt und abgerechnet.

Der Versicherungswert des Bauvorhabens sind die endgültigen Herstellungskosten einschließlich der Stundenlohnarbeiten. Hierzu gehören auch die Eigenleistungen des Bauherren, der Neuwert der Baustoffe und Bauteile sowie die Kosten für Lieferung und Abladen. Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Makler-/Architektengebühren, behördliche Gebühren und Finanzierungskosten werden hierbei **nicht** berücksichtigt.

Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

Liegt ein versicherter Schaden vor, leisten wir im Regelfall Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Wurde die Versicherungssumme für Lieferung und Leistung ohne unser Einverständnis zu niedrig angegeben oder ist der Versicherungswert für weitere versicherte Sachen im Versicherungsfall höher als die Versicherungssumme, leisten wir nur in dem Verhältnis eine Entschädigung, wie sich die Versicherungssumme zum Versicherungswert verhält.

Vertragsgrundlagen sowie Haftungserweiterungen Bitte entnehmen Sie der folgenden Tabelle, welche Vertragsgrundlagen für Sie gelten bzw. welche Versicherungssummen / Haftungserweiterungen / Leistungen mitversichert sind.	Vertragsbestandteil	Bedingung/ Klausel
- Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008)	ja	ABN 2008
- Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz	sofern vereinbart	TV-TK 5155
- Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel	sofern vereinbart	TV-TK 5180
- Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden	sofern vereinbart	TV-TK 5181
- Repräsentanten	sofern vereinbart	TV-TK 5232
- Innere Unruhen	sofern vereinbart	TV-TK 5236
- Aggressives Grundwasser	ja	TV-TK 5256
- Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit	ja	TV-TK 5257
- Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion	sofern vereinbart	TV-TK 5259
- Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	ja	TV-TK 5260
- Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)	ja	TV-TK 5263
- Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)	sofern vereinbart	TV-TK 5270
- Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)	sofern vereinbart	TV-TK 5271
- Unvorhergesehen	ja	TV-TK 5277
- Schäden infolge von Mängeln	ja	TV-TK 5761
- Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Vers.-zweige	ja	TV-TK 5850
- Versehen	sofern vereinbart	TV-TK 5851
- Bergbaugebiete	ja	TV-TK 5858
- Gefahr des Aufschwimmens	ja	TV-TK 5859
- Vorläufige Deckung	sofern vereinbart	TV-TK 5860
- Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	sofern vereinbart	TV-TK 5870
- Glasbruchschäden	sofern vereinbart	TV-TK 5877

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008)

Inhaltsverzeichnis

A – Besonderer Teil für die Bauleistungsversicherung

- § A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § A3 Versichertes Interesse
- § A4 Versicherungsort
- § A5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
- § A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § A7 Umfang der Entschädigung
- § A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § A9 Sachverständigenverfahren

B – Allgemeiner Teil für die Bauleistungsversicherung

- § B1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § B2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages, Beitragsberechnung
- § B3 Dauer und Ende des Vertrages
- § B4 Folgebeitrag
- § B5 Lastschrift
- § B6 Ratenzahlung
- § B7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § B9 Gefahrerhöhung
- § B10 Überversicherung
- § B11 Mehrere Versicherer
- § B12 Versicherung für fremde Rechnung
- § B13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § B16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § B17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § B18 Verjährung
- § B19 Zuständiges Gericht
- § B20 Anzuwendendes Recht

§ A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).

2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert:

- a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
- c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
- f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferung und Leistungen sind.

3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Fahrzeuge aller Art;
- i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für

- a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile;
- b) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von

- aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
- bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

3

Leistung bei grober Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- bb) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;
- cc) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- aa) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

- bb) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;

- cc) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;

- dd) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;

- ee) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als drei Monaten;

- ff) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;

- gg) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

- hh) durch innere Unruhen;

- ii) durch Streik, Aussperrung und Verfügung von hoher Hand;

- jj) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ A3 Versichertes Interesse

- 1** Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).

- 2** Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

- 3** Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

§ A4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungs-ortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ A5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.

- b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- c) Nicht berücksichtigt werden
- aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
- bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a und b entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Kosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3 Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Schadenssuchkosten;
- b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ A7 Umfang der Entschädigung

1 Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Vermögensschäden;
- bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
- cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand

unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

2 **Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen**

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
- aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2. a) aa) bis b) cc) berücksichtigt.

- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;

bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;

cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) aa) und Nr. 2 d) bb), und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;

dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;

ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;

ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) dd) und Nr. 2 d) ee), auf Beträge gemäß Nr. 2 d) dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen:

aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;

bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;

bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;

cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2 d) aa) und Lohnnebenkosten nach Nr. 2 d) dd);

dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2 d) bb) und Nr. 2 d) ee) entschädigungspflichtig sind.

- h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2. d) cc) sind abgegolten:

aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;

bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polierern werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2 d) aa) berücksichtigt;

cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2. d) dd) sind;

dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;

ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;

ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebensstoffe in geringen Mengen;

gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;

hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;

ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

3 **Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter**

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.

- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

aa) bis zu 2.600 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;

bb) von mehr als 2.600 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 2.600 EUR zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.

4 **Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen**

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt

hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

5 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

8 Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

§ A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ A9 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen

der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ B1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu

gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe a)), zum Rücktritt (siehe b)) und zur Kündigung (siehe c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ B2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrages

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Fälligkeit des Ersten oder des Einmaligen Beitrages**
- Der Erste oder Einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.
- Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der Erste oder Einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als Erster Beitrag.
- 3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
- Wird der Erste oder Einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4 Leistungsfreiheit des Versicherers**
- Wenn der Versicherungsnehmer den Ersten oder Einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
- Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ B3 Dauer und Ende des Vertrages

- 1 Ende des Vertrages**
- Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.
- 2 Ende des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz endet
- mit der Bezugsfertigkeit oder
 - nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
 - mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.
- Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.
- Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.
- Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

3 Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer

Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt.

§ B4 Folgebeitrag

- 1 Fälligkeit**
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 2 Schadenersatz bei Verzug**
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ B5 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ B6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ B7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Broschüre der „Winterbau-Technologie“ der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten;
 - bb) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
 - cc) während einer gänzlichen Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu ergreifen;
 - dd) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Wird eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vom Versicherungsnehmer arglistig oder vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ B9 Gefahrerhöhung

1

Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2

Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3

Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4

Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5

Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ B10 Überversicherung

- 1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ B11 Mehrere Versicherer

- 1 **Anzeigepflicht**
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § B1 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 3 **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag

aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ B12 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 **Rechte aus dem Vertrag**
- Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2 **Zahlung der Entschädigung**
- Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 **Kenntnis und Verhalten**
- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch

die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ B13 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4 Form der Kündigung

Die Kündigung nach Nr. 2 und Nr. 3 ist in Schriftform zu erklären.

§ B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ B16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1 Form

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Verwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ B17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ B18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ B19 Zuständiges Gericht

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht

örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2

Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ B20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln zu den ABN 2008

Die für Ihren Vertrag relevanten Klauseln entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht:

Klausel-Nummer	Klausel	Voraussetzungen
TV-TK 5155	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz	Bei Vereinbarung, dass Altbauten gegen Einsturz versichert werden sollen
TV-TK 5180	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel	Bei Vereinbarung, dass Schäden an Altbauten als Folge eines versicherten Schadens an der Neubauleistung mitversichert werden sollen; ferner bei Vereinbarung der Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel für den Altbau
TV-TK 5181	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden	Bei Vereinbarung, dass Schäden an Altbauten als Folge eines versicherten Schadens an der Neubauleistung mitversichert werden sollen
TV-TK 5232	Repräsentanten	Sofern vereinbart
TV-TK 5236	Innere Unruhen	Bei Einschluss der Gefahr Innere Unruhen
TV-TK 5256	Aggressives Grundwasser	Sofern mit aggressivem Grundwasser zu rechnen ist
TV-TK 5257	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit	Grundsätzlich vereinbart
TV-TK 5259	Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion	Bei Vereinbarung der Gefahr Feuer
TV-TK 5260	Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	Sofern mit einer Beeinträchtigung durch Grundwasser zu rechnen ist
TV-TK 5263	Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)	Sofern Bauleistungen bei Vertragsbeginn schon erbracht wurden
TV-TK 5270	Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)	Bei Vereinbarung der Gefahr Diebstahl
TV-TK 5271	Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)	Bei Vereinbarung der Gefahr Diebstahl am Altbau
TV-TK 5277	Unvorhergesehen	Grundsätzlich vereinbart
TV-TK 5761	Schäden infolge von Mängeln	Grundsätzlich vereinbart
TV-TK 5850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige	Sofern Versicherungsschutz von mehreren Versicherern über diesen Vertrag geboten wird
TV-TK 5851	Versehen	Sofern vereinbart
TV-TK 5858	Bergbaugebiete	Sofern das Risiko im Bergbaugebiet liegt
TV-TK 5859	Gefahr des Aufschwimmens	Sofern mit Aufschwimmen aufgrund der Lage des Versicherungsortes gerechnet werden kann
TV-TK 5860	Vorläufige Deckung	Bei Vereinbarung der vorläufigen Deckung
TV-TK 5870	Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	Sofern vereinbart
TV-TK 5877	Glasbruchschäden	Ausschluss des Glasbruchrisikos nach fertigem Einsatz, sofern Ausschluss vereinbart ist

Klauseln zur Bauleistungsversicherung

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Paragraphen

TV-TK 5155	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
TV-TK 5180	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel
TV-TK 5181	Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden
TV-TK 5232	Repräsentanten
TV-TK 5236	Innere Unruhen
TV-TK 5256	Aggressives Grundwasser
TV-TK 5257	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
TV-TK 5259	Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion
TV-TK 5260	Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TV-TK 5263	Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)
TV-TK 5270	Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)
TV-TK 5271	Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)
TV-TK 5277	Unvorhergesehen
TV-TK 5761	Schäden infolge von Mängeln
TV-TK 5850	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
TV-TK 5851	Versehen
TV-TK 5858	Bergbauggebiete
TV-TK 5859	Gefahr des Aufschwimmens
TV-TK 5860	Vorläufige Deckung
TV-TK 5870	Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken
TV-TK 5877	Glasbruchschäden

TV-TK 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1 Versicherte Sachen

Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß § A3 ABN 2008 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
- bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
- dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
- ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.

3 Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.

4 Umfang der Entschädigung

Abweichend von § A7 ABN 2008

- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um 20 Prozent, wenigstens aber um den vereinbarten Selbstbehalt, gekürzt.
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5 Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

6

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

TV-TK 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

1 Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - aa) medizinisch technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
 - bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß § A1 ABN 2008 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
 - aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
 - bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).
 - cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risseschäden und Einsturzscha-

- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3 **Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung**

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
- b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4 **Umfang der Entschädigung**

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § A7 ABN 2008.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b) dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- f) Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5 **Obliegenheiten**

- a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

6 **Schlussbestimmung**

Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsantrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008).

TV-TK 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

1 **Versicherte Sachen**

- a) Ergänzend zu § A1 Nr. 2 ABN 2008 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § A1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.

- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert

- aa) medizinisch technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
- cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden und Einsturzs Schäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - durch Rammarbeiten;
 - durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - durch Setzungen.

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risses Schäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;

- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3

Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
- b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
- c) Soweit vereinbart, sind

- aa) die unter Nr. 1 b) aufgeführten Sachen,
- bb) Schadenssuchkosten

bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

4

Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen

Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § A7 ABN 2008.

- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1(b-dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- f) Der nach a) – e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5 Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

6 Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN 2008).

TV-TK 5232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- a) Aktiengesellschaften:
die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
die Geschäftsführer,
- c) Kommanditgesellschaften:
die Komplementäre,
- d) offenen Handelsgesellschaften:
die Gesellschafter,
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
die Gesellschafter,
- f) Einzelfirmen:
die Inhaber,

- g) anderen Unternehmensformen:

die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vertretungsorgane, Kommunen),

- h) ausländischen Firmen:

der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

TV-TK 5236 Innere Unruhen

- 1 Der Versicherer leistet abweichend von § A2 Nr. 4 b) hh) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
- 2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlichrechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.
- 5 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § A7 Nr. 6 ABN 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
- 6 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.
- 7 Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

TV-TK 5256 Aggressives Grundwasser

- 1 Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5257 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

- 1 Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
- 2 Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

TV-TK 5259 Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion

Abweichend zu § A2 Nr. 2 b) ABN 2008 wird Entschädigung auch geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist das direkte Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäuberung.

TV-TK 5260 Baustellen im Bereich von Grundwasser oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1 Abweichend von § A2 Nr. 4 b) cc) ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

2 Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach a) und b) ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

3 Abweichend von § A2 Nr. 2 ABN 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnul: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

4 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5 Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer abweichend von § A2 Nr. 2 c) ABN 2008 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnul: m. ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.
Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.

6 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände – im Sinne der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung – eintreten.

TV-TK 5263 Bereits ausgeführte Bauleistungen (zu § 2 ABN 2008)

Die vor Versicherungsbeginn bereits ausgeführten Bauleistungen sind frei von bekannten Schäden.

Sollten während der Bauzeit noch Schäden erkennbar werden, die in die versicherungsfreie Zeit fallen, so sind diese nicht ersatzpflichtig.

TV-TK 5270 Verluste durch Diebstahl (zu § A2 Nr. 2 a ABN 2008)

Abweichend zu § A2 Nr. 2 a) ABN 2008 wird Entschädigung für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener und versicherter Bestandteile geleistet.

Auf § B8 Nr. 2 a) ee) und ff) ABN 2008 wird besonders hingewiesen. Danach sind Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sowie ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen unverzüglich der Polizei zu melden. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus §§ B8 ABN 2008.

TV-TK 5271 Verluste durch Diebstahl (zu Klausel TV-TK 5180/TV-TK 5181)

Abweichend zu Klausel TV-TK 5180 bzw. Klausel TV-TK 5181 sind Schäden am Altbau durch Verluste mit dem Gebäude fest verbundener, versicherter Sachen mitversichert.

TV-TK 5277 Unvorhergesehen

Abweichend von § A2 Nr. 1 Abs. 2 ABN 2008 sind unvorhergesehene Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

TV-TK 5761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu § A7 Nr. 1b ABN 2008 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

TV-TK 5850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

- Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für

alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § B8 Nr. 1 ABN 2008 die Versicherungsverträge zu kündigen.

- 3 Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § B8 Nr. 1 ABN 2008 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
- 4 Bei Schäden, die den im Versicherungsvertrag bezeichneten Betrag übersteigen, oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
- 5 Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) Satz 2 nicht.

TV-TK 5851 Versehen

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, seiner Beauftragten oder Bevollmächtigten vorliegen.

Der Versicherer hat rückwirkend jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab Beginn der Änderung.

TV-TK 5858 Bergbaugebiete

- 1 Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der

Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5859 Gefahr des Aufschwimmens

- 1 Ergänzend zu § B8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
- 2 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus §§ B8, B9 ABN 2008.

TV-TK 5860 Vorläufige Deckung

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
- 2 Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
- 3 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.
- 4 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung
 - a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
 - b) Absatz a ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der

Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

- d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
- e) Die Kündigung nach d) hat in Schriftform zu erfolgen.

TV-TK 5870 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

- 1 Abweichend von § B3 Nr. 2 Satz 4 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § B3 Nr. 2 a-c) ABN 2008 für das ganze Bauwerk vorliegen.

2

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

TV-TK 5877 Glasbruchschäden

Abweichend von § B3 Nr. 2 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

Register Zusatzvereinbarungen zur Privatversicherung

Zusatzvereinbarungen zur Privatversicherung

KUNDENBONUS

Sie erhalten bei Neuabschluss eines oder mehrerer Verträge und/oder Neuordnung bestehender Verträge zu den bei Neuabschlüssen gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie Neuvereinbarung einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren unter den nachstehenden Voraussetzungen einen KUNDENBONUS auf den Tarifbeitrag (zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen).

1 Kunden mit mindestens 3 Versicherungsarten

a) Welche Versicherungsarten zählen mit?

Alle Versicherungen des Privatkundengeschäfts von Ihnen und des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners der folgenden Versicherungsarten zählen für die Höhe des KUNDENBONUS mit:

- Verbundene Wohngebäudeversicherung (auch privat abgeschlossene Dynamische Sach-Gebäudeversicherungen)
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Unfallversicherung (auch betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen, wenn Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner als Eigentümer oder Geschäftsführer der von ihm vertretenen Firma mitversichert ist)
- Haftpflichtversicherung (als Privatperson - auch wenn dieses Risiko im Rahmen einer Dienst-, Berufs- oder Betriebs-haftpflichtversicherung versichert ist; als Halter von Hunden oder Pferden; als Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen; als Haus- und Grundbesitzer von privat genutzten Wohnhäusern; als Inhaber von Heizölbehältern in privat genutzten Wohnhäusern).

b) Wie hoch ist der KUNDENBONUS?

Die Höhe des KUNDENBONUS richtet sich nach der Anzahl der Versicherungsarten (siehe Ziffer 1 a):

- Bei 3 Versicherungsarten 10 %
- Bei 4 Versicherungsarten 15 %
- Bei 5 Versicherungsarten 20 %

Reduziert sich die Anzahl der Versicherungsarten, so verringert sich der KUNDENBONUS entsprechend zur nächsten Hauptfälligkeit des jeweiligen Vertrags bzw. er entfällt zu diesem Termin vollständig.

Verträge der Versicherungsarten Verbundene Wohngebäude-, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, die in der Variante GRUNDSICHERUNG oder BASIS (Fassung ab 2010) abgeschlossen wurden, zählen für die Höhe des KUNDENBONUS mit, erhalten jedoch selbst keinen KUNDENBONUS. Gleiches gilt für die unter Ziffer 1 a genannten Dynamischen Sach-Gebäudeversicherungen, Gruppen-Unfallversicherungen sowie Dienst-, Berufs- und Betriebs-haftpflichtversicherungen.

Demgegenüber erhalten Reisegepäckversicherungen (Reisegepäck PLUS) sowie Photovoltaikversicherungen (Photovoltaik PLUS) KUNDENBONUS, zählen allerdings nicht für die Höhe des KUNDENBONUS mit.

2 Unfallversicherung mit mindestens 3 versicherten Personen

Werden die unter Ziffer 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie ab 3 versicherten Personen

einer Familie oder Lebensgemeinschaft für diese Unfallversicherung/en einen KUNDENBONUS von 10 %.

Verringert sich die Anzahl der versicherten Personen auf weniger als 3, entfällt dieser KUNDENBONUS ab der nächsten Hauptfälligkeit.

Der KUNDENBONUS nach Ziffer 1 schließt den KUNDENBONUS nach Ziffer 2 aus.

Zur Erreichung der erforderlichen Anzahl von Versicherungsarten bzw. versicherten Personen reicht es aus, wenn die hierfür notwendigen Anträge aufgenommen worden sind und zu einem wirk-samen Vertragsschluss führen. Andernfalls wird der eingeräumte KUNDENBONUS rückwirkend ab Versicherungsbeginn entsprechend der Anzahl der tatsächlich abgeschlossenen bzw. neu geordneten Versicherungsarten reduziert oder er entfällt vollständig. Gleiches gilt, wenn die erforderliche Anzahl von versicherten Personen nicht erreicht wird.

Zahlungsbonus

Wir räumen einen Zahlungsbonus von 5 % bei jährlicher und 2 % bei halbjährlicher Zahlweise ein.

Laufzeitzuschlag

Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als 4 Jahren, 11 Monaten und 1 Tag erheben wir einen Laufzeitzuschlag von 10 %.

Gestaffelter BaujahrBonus in der Wohngebäudeversicherung

Für Gebäude, die bei Versicherungsbeginn nicht älter als 50 Jahre sind, kann ein Nachlass, der so genannte gestaffelte BaujahrBo-nus, vereinbart werden. Die anfängliche Höhe des BaujahrBonus ergibt sich aus dem Gebäudealter bei Vertragsbeginn gemäß der nachstehenden Tabelle. Das Gebäudealter errechnet sich hierbei aus dem Kalenderjahr bei Vertragsbeginn abzüglich des Kalen-derjahrs der Fertigstellung des Gebäudes.

Der BaujahrBonus beträgt maximal 50 % und baut sich während der Vertragslaufzeit mit zunehmendem Gebäudealter schrittweise jeweils zum Beginn eines neuen Versicherungsjahres gemäß der nachstehenden Tabelle ab. Ab einem Gebäudealter von 51 Jahren wird kein BaujahrBonus mehr gewährt bzw. entfällt dieser dann zum Ende des Versicherungsjahres.

Gebäudealter	0	1	2	3	4
Bonushöhe	50 %	47,5 %	45 %	42,5 %	40 %

Gebäudealter	5	6	7	8	9
Bonushöhe	37,5 %	35 %	32,5 %	30 %	27,5 %

Gebäudealter	10	11	12	13	14
Bonushöhe	25 %	23,5 %	22 %	20,5 %	19 %

Gebäudealter	15	16	17	18	19
Bonushöhe	17,5 %	16 %	14,5 %	13 %	11,5 %

Gebäudealter	20	21	22	23	24
Bonushöhe	10 %	9,5 %	9 %	8,5 %	8 %

Gebäudealter	25	26	27	28	29
Bonushöhe	7,5 %	7 %	6,5 %	6 %	5,5 %

Gebäudealter	30	31 - 50	51
Bonushöhe	5 %	5 %	0 %

Register

Allgemeine Informationen

Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
 Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
 Rechtsform: Aktiengesellschaft
 Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
 Handelsregister: Registergericht Aachen - HR B 1043
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
 AachenMünchener-Platz 1
 52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach,
 Vorsitzender; Helmut Gaul, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. der gesetzlichen Versicherungssteuern ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich). Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist eine unterjährige Zahlweise des Jahresbeitrags vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages. Der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages ist sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Teilbetrages ganz oder teilweise in Verzug geraten.

Bei jährlicher Zahlweise erhalten Sie einen Zahlungsbonus von 5 %, ist halbjährliche Zahlweise vereinbart, beträgt der Nachlass 2 %. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung aufgrund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch uns zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Eigentumswechsel (gilt nicht für die Haftpflichtversicherung)
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung.

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.amv.de/LobundKritik

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der AachenMünchener Versicherung AG,
52054 Aachen

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Wenn Sie aber mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann ansprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Weitere Kontaktwege und Informationen hierzu finden Sie auf www.versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Für Sie als Verbraucher arbeitet er kostenfrei.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Liste der Dienstleister zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungs-Erklärung

Wir arbeiten unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützter Daten derzeit mit folgenden Stellen (Unternehmen) zusammen:

Unternehmen	Übertragene Aufgaben
AM Gesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH (AMbAV)	– betriebliche Altersversorgung, z. B. versicherungsmathematische Gutachten zu Pensionszusagen, Ausarbeitung Versorgungsordnungen
ATLAS Dienstleistungen für Vermögensberatung GmbH	– Dienstleistungen, z. B. Provisionsverteilung, Abrechnung für die Deutsche Vermögensberatung AG, IT-Betreuung, Antragsvorfassung
Central Krankenversicherung AG	– Leistungsbearbeitung bei Krankentagegeld
Europ Assistance Versicherungs-AG Europ Assistance Services GmbH	– telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen
Generali Deutschland Holding AG	– Revision
Generali Deutschland Informatik Service GmbH	– IT-Dienstleistungen wie z. B. Bereitstellung Soft- und Hardware und Kommunikationsmittel, Betreuung Server, Erstellung IT-Sicherheitskonzept, Konzerndatenschutz
Generali Deutschland Schadenmanagement GmbH	– Leistungsbearbeitung im Schadenfall
Generali Deutschland Services GmbH	– Abwicklung Zahlungsverkehr, Druck und Versand – Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost
Nicht zum Konzern gehörende Versicherungsunternehmen, z. B. Allianz Lebensversicherungs-AG, AXA Lebensversicherung AG, Württembergische Lebensversicherung AG	– Konsortialgeschäft federführend und nicht-federführend – im Rahmen des Übertragungsabkommens bAV – im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Darüber hinaus arbeiten wir mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Ärzte, Gutachter, Psychologen, Psychiater, Krankenhäuser, Pflegeheime, gesetzliche Krankenkassen, Berufskundler, Ombudsmann	– Gutachten, Ombudsmannverfahren
Außenregulierer	– Vor-Ort-Regulierung
Behörden, z. B. Gericht, Finanzamt	– Verfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Abführung von Kapitalertragsteuer – Bearbeitung von Rentenbezugsmitteilungen
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	– Führen von Gesamtstatistiken
Inkassobüros	– Forderungseinzug
IT-Unternehmen/IT-Berater	– IT-Dienstleistung
Rechtsanwälte	– Allgemeine Dienstleistung
Rehadienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen	– Assistance-Leistung
Rückversicherer	– Rückversicherung
Wirtschaftsauskunfteien	– Einholung von Auskünften bei Antragstellung

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden haben den Verhaltensregeln zugestimmt. Daraufhin sind sie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als für den GDV zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 a Bundesdatenschutzgesetz unterbreitet und von ihm als mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar erklärt worden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beitreten, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe –, Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV erfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutz- und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundlichen Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die diesen Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse,

Betroffene:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende Betroffene, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die Betroffenen,

Datenverarbeitung:

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten,

Datennutzung:

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Stammdaten:

die allgemeinen Kundendaten der Versicherten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Versicherungsnummer(n) und vergleichbare Identifikationsdaten sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Werbesperren, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragnehmer:

andere Unternehmen oder Personen, die weisungsgebunden im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Verhaltensregeln gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Art. 2 Grundsatz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach § 6 VVG, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist, und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei ist die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorzuziehen.

(3) Die verantwortliche Stelle trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Artikel 4 Absatz 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Das sind insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen.

(2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

Art. 5 Einwilligung

(1) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere Daten über die Gesundheit, auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist.

(2) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist die Einwilligung zur Durchführung des Vertrages oder der Schadensabwicklung erforderlich, ist ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen oder führt dazu, dass die Leistung nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit gilt nicht für mündlich erteilte Einwilligungen.

(4) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die Betroffenen zuvor über die verantwortliche(n) Stelle(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind.

(5) Grundsätzlich wird die Einwilligung in Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeholt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt. Im Falle besonderer Umstände, z. B. in Eilsituationen oder wenn der Kommunikationswunsch von den Betroffenen ausgegangen ist, und wenn die Einholung einer Einwilligung auf diesem Wege im besonderen Interesse der Betroffenen liegt, kann die Einwilligung auch in anderer Form als der Schriftform, z. B. in Textform oder mündlich erteilt werden.

(6) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies zu dokumentieren und den Betroffenen mit der nächsten Mitteilung schriftlich oder in Textform, wenn dies dem Vertrag oder der Anfrage der Betroffenen entspricht, zu bestätigen. Wird die Bestätigung in Textform erteilt, muss der Inhalt der Bestätigung unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich des Betroffenen gelangt sein.

(7) Eine Einwilligung kann elektronisch erteilt werden, wenn der Erklärungsinhalt schriftlich oder entsprechend Absatz 6 Satz 2 in Textform bestätigt wird. Bei elektronischen Einwilligungen zum Zwecke der Werbung kann die Bestätigung entfallen, wenn die Einwilligung protokolliert wird, die Betroffenen ihren Inhalt jederzeit abrufen können

und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei sonstigen elektronischen Einwilligungen, insbesondere zum Zwecke eines Vertragsabschlusses, kann die Bestätigung entfallen, wenn die Abgabe der Erklärung protokolliert wird und der Inhalt vor der Abgabe der Erklärung zum Vertragsschluss unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich der Betroffenen gelangt ist, zum Beispiel durch einen Download, und die Betroffenen unmittelbar danach den Erhalt und die Lesbarkeit, etwa durch Anklicken eines Feldes, versichert haben.

(8) Die Bestätigung der Einwilligung zu Werbezwecken in mündlicher oder in elektronischer Form erfolgt spätestens mit der nächsten Mitteilung. Sonstige mündlich oder elektronisch erteilte Einwilligungen werden zeitnah bestätigt.

Art. 6 Besondere Arten personenbezogener Daten

(1) Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt. In diesem Fall muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) Darüber hinaus werden besondere Arten personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich ist oder wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche – auch im Rahmen eines Rechtsstreits – erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Datenerhebung bei den Betroffenen, Informationspflichten und -rechte und Erhebung von Daten weiterer Personen

(1) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen unter Berücksichtigung von §§ 19, 31 VVG selbst erhoben.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle (Name, Sitz), die Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die Kategorien von Empfängern unterrichtet werden. Diese Informationen werden vor oder spätestens bei der Erhebung gegeben, es sei denn, die Betroffenen haben bereits auf andere Weise Kenntnis von ihnen erlangt.

(3) Die Betroffenen werden auf ihre in Abschnitt VIII festgelegten Rechte hingewiesen.

(4) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 werden Daten nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist oder die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebensversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt.

(2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen und nach Maßgabe des § 213 VVG.

(3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhebt, stellt sicher, dass die Betroffenen anlässlich der ersten Speicherung über diese, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden. Die Information unterbleibt, soweit die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt haben, wenn für eigene Zwecke gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder

ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln (insbesondere der Artikel 21 und 22) durch die für das gemeinsame Verfahren verantwortliche Stelle gewährleistet ist.

(2) Stammdaten weiterer Personen werden in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Versicherungsunternehmen der Gruppe auch weitere Daten aus Anträgen und Verträgen anderer Unternehmen der Gruppe verwenden. Dies setzt voraus, dass dies zum Zweck der Beurteilung des konkreten Risikos eines neuen Vertrages vor dessen Abschluss erforderlich ist. Die Betroffenen müssen auf das Vorhandensein von Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe hingewiesen haben oder erkennbar vom Vorhandensein ihrer Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgegangen sein sowie in den Datenabruf eingewilligt haben.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert.

(5) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(6) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen vor, richtet sich dies nach Artikel 21 oder 22 dieser Verhaltensrichtlinie.

Art. 10 Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen Daten aus Versicherungsverhältnissen ausschließlich in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form aus.

(2) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder zur Tarifikalkulation erfolgt nur in anonymisierter oder – soweit erforderlich – pseudonymisierter Form. Der Rückschluss auf die Betroffenen ist auszuschließen.

(3) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden diese Tarife auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten verwendet, die im Rahmen dieser Verhaltensrichtlinie erhoben worden sind.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 28b BDSG.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen eine negative rechtliche oder wirtschaftliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich

beeinträchtigen, werden grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Dies wird organisatorisch sicher gestellt. Die Informationstechnik wird grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Dies gilt nicht, wenn einem Begehren der Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(2) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen getroffen werden, wird dies den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle unter Hinweis auf das Auskunftsrecht mitgeteilt. Auf Verlangen werden den Betroffenen auch der logische Aufbau der automatisierten Verarbeitung sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Geltendmachung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Die Information über den logischen Aufbau umfasst die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

(3) Der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen wird dokumentiert.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)*

(1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei).

(2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) Die Unternehmen melden bei Vorliegen festgelegter Einmeldekriterien Daten zu Personen, Fahrzeugen oder Immobilien an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder eine Auffälligkeit, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnte. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Besondere Arten personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet.

(4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe der verantwortlichen Stelle mit deren Kontaktdaten. Sie benachrichtigen anlässlich der Einmeldung die Betroffenen über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

(5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Lebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 erfolgt, werden die Betroffenen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit

gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) Ergeben sich bei oder nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder dass falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden, nimmt das Unternehmen ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.

(2) Ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Anhaltspunkte für eine Anzeigepflichtverletzung dem Unternehmen erst nach Ablauf der Frist durch Prüfung eines in diesem Zeitraum aufgetretenen Schadens bekannt werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(3) Ist die ergänzende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die Betroffenen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den Betroffenen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Absatz 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die Betroffenen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die Betroffenen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Prüfung und Abwicklung gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

* Die AachenMünchener Lebensversicherung AG beteiligt sich derzeit nicht am HIS.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

1. Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
2. Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
3. Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulkontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
4. Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 4 BDSG und unter Beachtung von § 7 UWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

Art. 19 Markt- und Meinungsforschung

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch.

(2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit der Markt- und Meinungsforschung beauftragen, ist die empfangende Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Forschungsvorhabens vertraglich nach den Vorgaben des Artikel 21 oder 22 zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsforschung an die Unternehmen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.

(3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der Betroffenen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten wie das Berufs- oder Datengeheimnis hingewiesen.

(2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler übermittelt werden, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG UND FUNKTIONS-ÜBERTRAGUNG

Art. 21 Pflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag

(1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen lässt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Schaden- und Leistungsbearbeitung ohne selbstständigen Entscheidungsspielraum, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Inkasso ohne selbstständigen Forderungseinzug, Entsorgung von Dokumenten) wird der Auftragnehmer mindestens gemäß § 11 Abs. 2 BDSG vertraglich verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der alle für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Das Unternehmen überzeugt sich vor Auftragserteilung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

(2) Jede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ist nur im Rahmen der Weisungen des Unternehmens zulässig. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags, können die Auftragsdatenverarbeiter in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

Art. 22 Funktionsübertragung an Dienstleister

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den

Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden (sog. Assistance).

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Inkasso mit selbständigem Forderungseinzug oder die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 7 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, soweit der Betroffene dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegt. Die Betroffenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die in seinem Interesse tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder dem Betroffenen direkt Auskunft zu erteilen.

Diese Aufgabenauslagerungen werden im Verfahrensverzeichnis abgebildet.

(5) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren zusätzlich, dass Betroffene, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den Betroffenen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(6) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(7) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Auskunftsrechte der Betroffenen gemäß Artikel 23 durch die Einschaltung des Dienstleisters nicht geschmälert werden.

(8) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 vorliegen. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene können schriftlich, telefonisch, mit Faxgerät oder elektronischer Post Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen. Ihnen wird dann entsprechend ihrer Anfrage Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten

welcher Herkunft über sie zu welchen Zwecken beim Unternehmen gespeichert sind. Im Falle einer (geplanten) Übermittlung wird den Betroffenen auch über die Dritten oder die Kategorien von Dritten, an die seine Daten übermittelt werden (sollen), Auskunft erteilt.

(2) Eine Auskunft kann nur unterbleiben, wenn sie die Geschäftszwecke des Unternehmens erheblich gefährden würde, insbesondere wenn aufgrund besonderer Umstände ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17) oder einer Funktionsübertragung an Dienstleister (Artikel 22) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer bzw. Dienstleister verpflichtet ist oder es stellt die Auskunftserteilung durch diesen sicher.

Art. 24 Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

(2) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung oder Nutzung sich aufgrund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 2 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

(4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Das Unternehmen benachrichtigt empfangende Stellen, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Antrags der Betroffenen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als verantwortliche Stellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind, werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, für die einzelne Beschäftigte verantwortlich gemacht werden können, können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zugänglich gemacht, die der Meldepflicht an die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unterliegen und bei diesen im Verfahrensverzeichnis gespeichert sind (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG).

(2) Informationen nach Absatz 1 sowie Informationen über datenverarbeitende Stellen, eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren oder den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln, die in geeigneter Form bekannt

zu geben sind (Artikel 9 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1), werden im Internet veröffentlicht; in jedem Fall werden sie auf Anfrage in Schriftform (Briefpost) oder einer der Anfrage entsprechenden Textform (Telefax, elektronische Post) zugesandt. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Unternehmen benennt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz machen die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.

(5) Daneben können sich alle Betroffenen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen Betroffenen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln zeitnah bearbeiten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den Betroffenen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Information bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte

(1) Falls personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich

die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Betroffenen werden benachrichtigt, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der Betroffenen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, wenn die personenbezogenen Daten

- a) einem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Daten eines Unternehmens der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, die nach § 203 StGB geschützt sind,
- b) besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind,
- c) sich auf strafbare Handlungen, z. B. des Versicherungsbetruges, oder Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, oder einen entsprechenden Verdacht beziehen oder
- d) Bank oder Kreditkartenkonten

betreffen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn diesen Vermögensschäden oder nicht unerhebliche soziale Nachteile drohen.

(3) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, sie unverzüglich über Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 bei diesen zu unterrichten.

(4) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Vorfällen nach den Absätzen 1 und 2. Sie stellen sicher, dass diese der Geschäftsleitung sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitrittserfordernis und Übergangsvorschriften

(1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Soweit zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln technische Änderungen der Datenverarbeitungsverfahren in den Unternehmen erforderlich sind, legen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Beitritt einen Zeitplan für die Umsetzung vor und melden die Fertigstellung nach Abschluss der technischen Umsetzung bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitrittsjahr.

(3) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über das Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber fünf Jahre nach dem Abschluss der Überprüfung gemäß § 38 a Absatz 2 BDSG insgesamt evaluiert.